

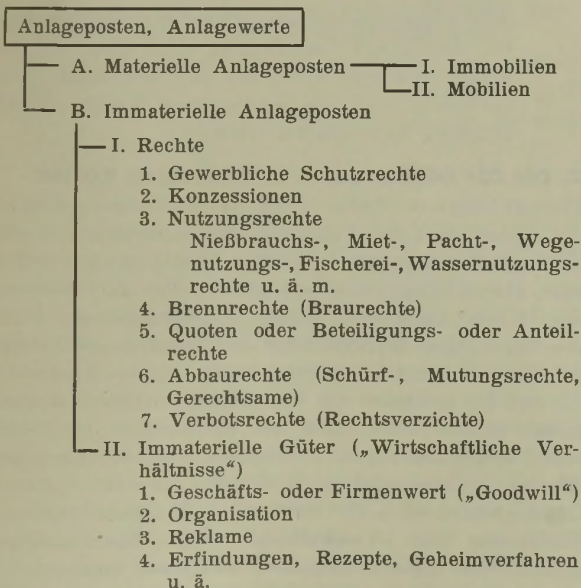
Die Bewertung gewerblicher Schutzrechte

Von Dipl.-Ing. Dr. GERHARD KRÜGER, München

Die Bewertung gewerblicher Schutzrechte stellt eine sehr wichtige, bisher verhältnismäßig wenig behandelte Frage dar. Die allgemein bei der Behandlung in Inventur und Bilanz zu beachtenden Gesichtspunkte und die Besonderheiten bei jedem einzelnen Schutzrecht finden entsprechende Darstellung. Schutzrechte, erworben wie auch selbstgeschaffene, können nur dann aktiviert werden, wenn Kosten für sie entstanden und berechtigte Gründe gegeben sind, diese Kosten auf einen längeren Zeitraum zu verteilen.

Einteilung und Bedeutung der gewerblichen Schutzrechte

Im Bilanz- und Bewertungsschrifttum wird bei den Anlagen zwischen zwei großen Gruppen von Posten unterschieden, zwischen materiellen und immateriellen oder, wie man sie vielfach auch bezeichnet, zwischen körperlichen, greifbaren auf der einen Seite und nicht körperlichen, nicht greifbaren, imaginären, imponderabilen, ideellen oder fiktiven auf der andern Seite. Der Grund für diese Zweiteilung liegt in der wesentlich andern Behandlung und dem ganz andern Charakter der zweiten Postengruppe. Zu dieser Gruppe gehören im einzelnen hauptsächlich die folgenden Posten:



Eine besondere Stellung unter den immateriellen Anlageposten nehmen die gewerblichen Schutzrechte ein:

Gewerbliche Schutzrechte

1. Patente
2. Musterschutz

—	—	a) Gebrauchs-	} Musterschutz
		b) Geschmacks-	

3. Vorbenutzungsrechte

4. Lizenzen

—	—	Patent- und Musterschutzlizenzen
		Alleinherstellungs-, Alleinausführungs- und Alleinverkaufsrechte

5. Marken- und Warenzeichenrechte

6. Urheberrechte

—	—	a) künstlerisches	} Urheberrecht
		b) literarisches	
		c) photographisches	
		d) Film-	

7. Verlagsrechte

Während über die materiellen Anlagen, speziell über verschiedene sie betreffende Sonderfragen wie Anschaffungs- oder Herstellungspreis, aktivierbare Kosten, Abschreibung usw. ein sehr umfangreiches Schrifttum vorhanden ist, haben die gewerblichen Schutzrechte bisher eine verhältnismäßig geringe Behandlung gefunden. Man könnte bei oberflächlicher Betrachtung hieraus den Schluß ziehen, daß diese keine besondere Rolle spielen oder wenigstens hinsichtlich ihrer Behandlung als Inventarposten keine besonderen Fragen bieten. Daß diese Ansicht jedoch unzutreffend ist, ist einmal aus den veröffentlichten Bilanzen von Aktiengesellschaften zu ersehen, von denen eine große Zahl gewerbliche Schutzrechte enthält, oft in absolut und verhältnismäßig (gegenüber Aktienkapital oder Gesamtanlagen) bedeutender Höhe (s. Zahlentafel 1), zum andern aus der Tatsache, daß eine große Zahl von Unternehmungen sich nahezu oder ausschließlich auf gewerblichen Schutzrechten aufbaut (Unternehmen der chemischen Industrie, des Spezialmaschinen-, -vorrichtungs- und -werkzeugbaues, Patentverwertungsgesellschaften, Verlagsunternehmungen, Patentartikelfabrikation, Unternehmen mit sehr wirksamen Warenzeichen u. a. m.)^{1) 2)}.

I. Die Bewertung gewerblicher Schutzrechte (Allgemeines)

Bei der Bewertung von Inventar- und Bilanzposten ergeben sich stets drei grundsätzliche Fragen, nämlich:

1. Kann der vorliegende Posten überhaupt als Bilanzposten in Frage kommen, d. h. aktiviert werden?
2. Mit welchem Preis oder welchen Kosten darf er höchstens angesetzt werden?
3. Wie hat die Aktivierung unter Berücksichtigung der im jeweiligen Zeitpunkt vorliegenden, speziellen Verhältnisse zu erfolgen?

1. Die Bilanzfähigkeit von gewerblichen Schutzrechten³⁾

Ob gewerbliche Schutzrechte aktivierbar sind oder nicht, ob allgemein bilanzfähig oder nur mit Einschränkungen,

1) So gibt z. B. das Handbuch der A.G. für die Sachs. Webstuhl-fabrik vorm. Louis Schönherr A.G. an: „Die Gesellschaft besitzt etwa 50 deutsche und ausländische Patente, von denen die wichtigsten aus den letzten Jahren stammen. Obgleich die meisten Patente für die Fabrikation wertvoll sind, ist keines von lebenswichtiger Bedeutung für die Unternehmung.“ (Eine Aktivierung von Patenten ist nicht vorgenommen.)

2) Die Bedeutung gewerblicher Schutzrechte geht auch schon aus den zum Teil sehr beträchtlichen Summen hervor, die bei Verkäufen für sie gezahlt, mit denen sie bei Sachgründungen eingebracht oder die für ihre Schaffung (Versuchskosten u. ä.) aufgewendet werden.

3) Für die Behandlung der vorliegenden Frage erweist es sich als zweckmäßig, zwischen selbstgeschaffenen oder „originären“ und erworbenen oder „derivativen“ Schutzrechten zu unterscheiden und weiterhin einen Unterschied zu machen zwischen solchen, die mit nachweisbaren Kosten entstanden sind, und solchen, für die keinerlei Kosten ermittelbar sind.

Zahlentafel 1
Aktienkapital und Umfang der gewerblichen Schutzrechte bei einer Reihe von Aktiengesellschaften

Unternehmung	Wirtschaftsgruppe	Jahr	Postenbezeichnung	Betrag RM	Aktienkapital RM
I. E. Reinecker A. G.	Werkzeugmaschinen	1932	Lizenzen	100 000	7 200 000
Deutsche Zündholzfabriken A.G. . . .	Zündhölzer	1933	Patente u. Marken	749 251	11 800 000
Braunkohlenschwelkraftwerke	Kraftwerk	1932	Lizenzen	132 917	7 500 000
Wagner-Hochdruck-Dampfturbinen . .	Turbinenbau	1932	Patente	554 000	200 000
Westf.-Anhalt. Sprengstoffwerke . . .	Sprengstoffe	1933	Patente u. ähnliche Rechte	210 000	10 000 000
Duco A. G.	Farben, Lacke	1931	Fabr.-Verfahren u. Warenzeichen	380 000	1 500 000
E. O. Dietrich Rohrleitungsbau A.G. . .	Rohrleitungen	1932	Patente u. Lizenzen	8 895	360 000
Sielaff Maschinenfabrik A. G.	Maschinenbau	1932	Patente	12 000	100 000
Richard Klinger A. G.	Werkzeugmaschinen	1932	Patente	600 000	2 000 000
Steinkohlen-Bergin A. G.	Kohlehydrierung	1932	Patente	61 582	150 000
A. G. für Industrie- u. Gasverwertung . .	Gasverwertung	1932	Patente	180 000	1 000 000
Chemische Fabrik Kossack A. G.	Chem. Präparate	1932	Patente u. Warenzeichen	60 000	250 000
Pektin A. G.	Konservierungsmittel	1932	Patente, Lizenzen	65 000	100 000
Ford Motor Comp. A. G.	Automobile usw.	1932	Patente	1 300 000	3 950 000
Chem. Werke Lubiszynski & Co.	Chem. Erzeugnisse	1932	Markenschutzrechte	20 000	300 000
A. G. für Verwert. u. Veredl. von Torf	Torfprodukte	1932	Wert d. Generallizenz f. Deutschl.	4 685	5 000
Klopstock-Stahl A. G.	Spezialstähle	1930	Patente	56 700	6 000
Deutsche pyrotechn. Fabriken A. G.	Feuerwerkskörper	1932	Patente u. Marken	20 001	385 000
Chiffriermaschinen A. G.	Chiffriermaschinen	1932	Patente	234 000	250 000
Pearson u. Co. A. G.	Kosmet., pharm. Erzg.	1932	Warenzeichen	15 000	150 000
Spiegelmanufaktur Waldhof A. G. . . .	Spiegel, Gläser	1932	Fabrikationsrechte	677 762	4 000 000
Kores A. G. (bei der Gründung)	Bürobedarf	1933	Markenrecht	240 000	500 000
Kodak A. G.	Photogr. Artikel	1932	Patente u. ähnliche Rechte	4 076 629	16 000 000
F. A. Günther u. Sohn A. G.	Verlag	1932	Verlag	3 000 000	1 350 000
E. Gundlach A. G.	Verlag	1932	Verlag	30 000	2 000 000
Gummipuffer Kasko A. G.	Gummipuffer	1932	Patente	150 000	50 000
Berliner Film A. G.	Filme	1928	Lizenz u. Filmverwertung	209 533	5 000
Deutsche Tonfilm A. G.	Tonfilme	1932	Patente	115 000	200 000
Anton J. Benjamin A. G.	Verlag	1932	Verlagsrechte	100 000	2 000 000
Egon Braun A. G.	Liköre	1932	Schutzmarken	100 000	500 000

ob vor allem die sogenannten „originären“ und die ohne direkt ermittelbare Kosten entstandenen aktiviert werden können, ist im Schrifttum und in der Praxis lange umstritten und sehr unterschiedlich beantwortet worden⁴⁾. Der Grund hierfür liegt zum großen Teil in der Tatsache, daß allgemein im Gesetz nichts Ausdrückliches über diesen Posten gesagt ist (siehe § 39 HGB und § 42 GmbH-Gesetz). Nur für Aktiengesellschaften, Kommandit-Gesellschaften auf Aktien und Genossenschaften weist das Bilanzschema (§ 261 a HGB und § 33 d der Genossenschafts-Bilanzierungsverordnung vom 30. Mai 1933) unter Anlagevermögen Position A II 5 bzw. A I 5 den Posten: „Konzessionen, Patente, Lizenzen, Marken- und ähnliche Rechte“ aus und gibt durch die sich auch auf diesen Posten beziehenden Vorschriften des § 261 HGB bzw. § 33 c Z. 1. Gen. Bil. V. O., welche den Ansatz zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten verlangen, mittelbar an, daß lediglich solche Schutzrechte zu aktivieren sind, für welche Kosten irgendwelcher Art entstanden sind.

Wenn auch aus diesen Vorschriften nicht unmittelbar abgeleitet werden kann, daß für die nach § 40 HGB bewertenden Unternehmungen das gleiche zu gelten hat, so muß man dennoch zunächst feststellen, daß die Einwendungen und Bedenken, welche ganz allgemein gegen einen Ansatz zu dem im § 40 HGB geforderten „Zeitwert“ bestehen, in verstärktem Maße bei Schutzrechten gelten, weil bei ihnen Anhaltspunkte irgendwelcher Art, sei es nun an „Marktpreisen“, Erwerbs- oder Verkaufspreisen, Verwertungsmöglichkeiten u. ä. m. überhaupt nicht gegeben sind, da Schutzrechte immer einzigartig sind. Damit ergibt sich aber auch für die nach § 40 HGB bewertenden Unter-

nehmungsformen zwangsläufig, daß eine Aktivierung von Schutzrechten nur dann stattfinden kann, wenn Kosten für sie entstanden sind⁵⁾.

Ergebnis:

Eine Aktivierung gewerblicher Schutzrechte darf, gleichgültig ob es sich um erworbene (derivative) oder selbstgeschaffene (originäre) handelt, und unabhängig von der Unternehmungsform stets nur dann vorgenommen werden, wenn tatsächlich Kosten für den Erwerb entstanden sind, diese sich nachweisen und erfassen lassen und berechnete Gründe vorhanden sind, die entstandenen Kosten auf einen längeren Zeitraum zu verteilen.

2. Die für Schutzrechte aktivierbaren Kosten

Für Aktiengesellschaften und Kommandit-Gesellschaften auf Aktien darf der Ansatz von Schutzrechten laut gesetzlicher Bestimmungen (§ 261 Z. 1 HGB) zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten erfolgen. „Bei der Berechnung der Herstellungskosten dürfen in angemessenem Umfang Abschreibungen berücksichtigt und angemessene Anteile an den Betriebs- und Verwaltungskosten eingerechnet werden, die auf den Zeitraum der Herstellung entfallen; Vertriebskosten gelten hierbei nicht als Bestandteile der Betriebs- und Verwaltungskosten.“ Ähnliche Bestimmungen gelten für die Genossenschaften (§ 33 c Z. 1 Gen. Bil. V. O.). Für Gesellschaften m. b. H. verlangt § 42 GmbH-Gesetz die Einsetzung zum Anschaffungs- oder Herstellungspreis, jedoch ohne nähere Angaben, was diese umfassen. Für die sonstigen Unternehmungsformen gilt gem. § 40 HGB der Ansatz zum Wert des Stichtages. Aus den oben bereits aufgeführten Gründen kommen praktisch jedoch nur die Anschaffungs- oder die Herstellungskosten in Frage.

4) Daß die Frage nach der Bilanzfähigkeit überhaupt gestellt werden kann, ergibt sich ganz eindeutig schon daraus, daß Schutzrechte genau so wie materielle Anlagen der Produktion dienen, für diese ebenso unentbehrlich sind und, da sie dem Umsatz einer mehr oder minder großen Zahl von Geschäftsperioden dienen, auch von dem gesamten, mit ihnen erstellten Umsatz getragen werden müssen.

5) Bei unentgeltlichem Erwerb erfolgt daher auch keine Aktivierung, ebenso nicht in solchen Fällen, wo nur ein scheinbar entgeltlicher Erwerb stattgefunden hat (Beispiel: Erwerb von Patenten und ähnlichen Rechten gegen Hingabe von Genußscheinen).

Die Anschaffungskosten

Zu den Anschaffungskosten gehören nicht nur der Kaufpreis, sondern auch alle sonstigen mit dem Kauf verbundenen Kosten, wie z. B. Gerichts- und Notarkosten, Kosten für Patentanwalt, Reisespesen, Vermittlungsprovisionen u. a. m. Besonderheiten bei der Ermittlung der Anschaffungskosten ergeben sich dann, wenn die betreffenden Schutzrechte gegen Hingabe von Aktien und sonstigen Gesellschaftsanteilen, von Rechten oder materiellen Anlagegegenständen oder aber mit andern Vermögensgegenständen (z. B. einem ganzen Unternehmen) zu einem gemeinsamen Gesamtpreis erworben worden sind (was speziell bei allen unselbständigen, gebundenen Schutzrechten wie Betriebslizenzen, Urheberrechten usw. der Fall ist)⁶.

Die Herstellungskosten

Zu den Herstellungskosten gehören die sämtlichen Kosten, welche für die Schaffung der einzelnen Schutzrechte aufgewendet worden sind, wie z. B. Kosten für Vorversuche und Laboratorien, Modelle, Entwürfe, Konstruktionszeichnungen u. ä., Anmeldegebühren, Abfindungen usw. Den Bestimmungen des § 261 a Z. 1 HGB entsprechend wären auch angemessene Anteile an den Betriebs- und Verwaltungskosten einbeziehbar. In der Praxis stößt jedoch die Einbeziehung der Gemeinkosten auf große Schwierigkeiten, da die Betriebsgemeinkosten auf den Fertigungslohn zugeschlagen werden, eine solche Bezugsgröße bei den Versuchs- und sonstigen Kosten jedoch durchwegs nicht gegeben ist, und auf der andern Seite die Betriebsunkosten auch zum größten Teil ohne Zusammenhang mit der betreffenden Erfindung stehen, „angemessene“ Anteile also gar nicht feststellbar sind. Das gleiche gilt auch für die Verwaltungsgemeinkosten, bei denen meist noch die weitere Schwierigkeit hinzukommt, daß sie von den Vertriebsunkosten nicht getrennt werden können. Damit dürfte praktisch — von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen⁷) — nur der Ansatz zu den direkt ermittelbaren Herstellungskosten in Frage kommen.

3. Die bei der Bewertung von Schutzrechten zu berücksichtigenden besonderen Verhältnisse

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten stellen immer nur einen Höchstsatz dar. Es ist also in jedem einzelnen Fall zu prüfen, ob nicht mit Rücksicht auf die Höhe der entstandenen Kosten und dem aus dem betreffenden Schutzrecht zu erwartenden Nutzen (Auswertungsmöglichkeiten) ein niedrigerer Ansatz geboten erscheint. Bei gewerblichen Schutzrechten tritt sogar sehr häufig der Fall ein, daß die aufgewendeten Kosten — was sich jedoch meist erst nach einiger Zeit herausstellt — in gar keinem Verhältnis zum tatsächlichen Nutzen stehen, ebenso wie auch auf der andern Seite vielfach Schutzrechte mit sehr bedeutenden wirtschaftlichen Auswertungsmöglichkeiten und besonders großen Vorteilen für die betreffende Unternehmung ohne nennenswerte Kosten erworben oder geschaffen worden sind (z. B. Zufallserfindungen, Geschmacksmuster, Warenzeichen usw.). Die Entscheidung, wieweit die aufgewendeten Kosten dem tatsächlichen Nutzen nach berechtigterweise eingestellt werden dürfen, ist meist sehr schwer zu treffen, weil es auch in diesem Fall an einem geeigneten Maßstab zur Beurteilung fehlt.

Sind die aufgewendeten Kosten sehr geringfügig, so kann auch dann nur der Ansatz zu diesen Kosten erfolgen. Um

⁶) Auf diese Sonderfälle kann im Rahmen des vorliegenden Aufsatzes jedoch nicht näher eingegangen werden.

⁷) Voraussetzung für eine Einbeziehung von Betriebs- und Verwaltungsgemeinkosten wäre das Vorhandensein eines entsprechenden Rechnungswesens (Kostenstellenrechnung usw.).

die daraus sich ergebenden Schwierigkeiten zu vermeiden und mittelbar eine Bewertung über die tatsächlichen Kosten hinaus zu erreichen, werden Schutzrechte gelegentlich in eine Tochtergesellschaft (z. B. Patentverwertungsgesellschaft) eingebracht, deren Anteile sich ausschließlich in der Hand der Muttergesellschaft befinden und in deren Bilanz als Beteiligungen erscheinen. Dieses Verfahren stellt jedoch, soweit es nur zu dem eben genannten Zweck erfolgt, eine Bilanzfälschung dar, ebenso wie ein anderes zuweilen angewendetes Verfahren, das auf dem Wege eines Scheinverkaufes und -rückkaufes eine Höherbewertung zu ermöglichen versucht.

4. Die Verteilung der Kosten (Abschreibungen)

Ist nach Lage der Verhältnisse ein Ansatz zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten gegeben, sind also keine Kosten z. B. für ergebnislose Versuche sofort abzubuchen, so sind diese Kosten auf die wahrscheinliche Nutzungszeit der betreffenden Rechte entsprechend zu verteilen, was auch dann gilt, wenn sich die aufgewendeten Kosten aller Voraussicht nach erst in späteren Jahren bezahlt machen. Die Höhe des Abschreibungssatzes wird dabei nach oben durch die gesetzliche Schutzfrist oder — wie bei Lizenzen u. ä. — durch die Länge der vertraglichen Laufzeit begrenzt. Dies ist jedoch nur soweit richtig, als die Erzeugung der betreffenden Jahre auch tatsächlich an den Vorteilen aus diesen Rechten teilnimmt. Da sich aber im allgemeinen nur angeben läßt, ob das Schutzrecht für die Unternehmung bereits wertlos ist oder nicht, und auch dies oft nicht einwandfrei festzustellen ist, empfiehlt es sich, möglichst die kürzeste Frist, für die eine Ausnutzung mit Sicherheit zu erwarten ist, für die Bemessung des Abschreibungssatzes zugrunde zu legen. In der Praxis wendet man deshalb auch sehr hohe Abschreibungssätze für Schutzrechte an oder sieht sogar von einer Aktivierung gänzlich ab („Merkmarktposten“, Legung stiller Reserven)⁸.

II. Bewertungsfragen bei den einzelnen Schutzrechten

1. Patente

Eine Aktivierung von Patenten kommt nur dann in Frage, wenn Aufwendungen für ihren Erwerb zu machen waren und ihre völlige Anerkennung ausgesprochen worden ist, d. h. nach dem Erteilungsbeschluß des Patentamtes und entsprechender Bekanntmachung im Patentblatt. Der Wert, den ein Patent für ein Unternehmen besitzt, wird in den weitaus meisten Fällen nicht mit den aufgewendeten Kosten übereinstimmen. Trotzdem bilden diese immer das Höchstmaß des Inventaransatzes. Ein Zugang infolge werterhöhender Umstände, wie Abschluß wertvoller Lizenzverträge, Erwerb von Zusatz- und Auslandspatenten, ergänzenden Konkurrenzpatenten, Abweisen von Nichtigkeitsklagen usw. kann nicht aktiviert werden, sofern nicht Kosten für diese entstanden sind und sie nicht bereits gesondert aktiviert wurden.

Bei erworbenen Patenten kommt als Höchstsatz der Anschaffungspreis einschließlich aller sonstigen, mit dem Kauf verbundenen Kosten in Frage. Bei selbst geschaffenen Patenten bilden die Herstellungskosten die Bewertungsgrundlage. Zu ihnen können die folgenden Kosten gehören:

⁸) So weisen viele Bilanzen großer und größter Unternehmungen, welche bekannterweise über zahlreiche wertvolle Schutzrechte verfügen, überhaupt keinen Posten hierfür aus.

1. die Kosten der Erfindung
 - a) Kosten für Vorversuche und Vorarbeiten (Löhne, Gehälter, Materialien, Betriebsgemeinkosten von Laboratorien, Versuchswerkstätten und -anlagen, Prüfständen usw.),
 - b) Kosten für Zeichnungen, Entwürfe, Modelle u. ä.,
 - c) Kosten für Berechnungen, Rentabilitätsvoranschläge u. ä.,
 - d) Kosten für Probeläufe u. ä. (Werkstoffe, Löhne, Gehälter);
2. die Kosten für die Erlangung des Schutzes und seine Sicherung
 - a) Patentanmeldegebühren (Haupt- u. Zusatzpatente),
 - b) Kosten für den Patentanwalt (Beratung, Anmeldung usw.) oder
 - c) Kosten des eignen Patentbüros (Gehälter, Anteil an Verwaltungsgemeinkosten, Büromaterial u. a. m.),
 - d) Reisespesen, Porto, Telegrammgebühren,
 - e) Kosten für Abfindungen.

Voraussetzung für die Einbeziehung der meisten der genannten Kosten ist die Möglichkeit ihrer genauen Ermittlung bzw. Ausscheidung aus den allgemeinen Produktionskosten (gesonderte Aufzeichnungen über den Verbrauch an Werkstoffen und Lohn für Versuche, Vorliegen eines Betriebsunkostenanteils für Laboratorien usw.). Die Kosten für Auslandspatente wird man im allgemeinen in die des Stammpatentes einbeziehen, sofern das Auslandspatent nicht einen andern Abschreibungssatz notwendig macht. Die Kosten für sogenannte „Defensiv-Patente“, also Patente, die nicht wegen Benutzung oder Verwertung erworben werden, sondern um einen schädigenden Wettbewerb auszuschalten, müssen sofort abgeschrieben werden. Zusatzpatente können in Höhe der für sie aufgewendeten Kosten als Zugang des Hauptpatentes betrachtet werden. Bei der Frage, ob die gesamten Herstellungskosten in Ansatz gebracht werden können, sprechen die verschiedensten Umstände mit, wie z. B. Ausnutzungsmöglichkeit, Absatzfähigkeit der Patentartikel bzw. der mit dem patentierten Verfahren hergestellten Erzeugnisse, Vorhandensein von Konkurrenzpatenten, Bestehen von Vorbenutzungsrechten, Möglichkeit einer Lizenzvergebung, Aussicht auf Erwerb von Auslandspatenten, Existenz sogenannter „abhängiger Patente“ u. a. m.

Die Höhe der Abschreibungssätze wird durch die gesetzliche Schutzfrist, die in Deutschland für Hauptpatente 18 Jahre beträgt, begrenzt (Abschreibungssatz damit höchstens $5\frac{1}{2}\%$). Praktisch wird man jedoch den Abschreibungssatz mit Rücksicht auf eine ganze Reihe von Umständen, die ein rasches Wertloswerden bewirken können, sehr viel höher wählen. So besteht in den meisten Fällen die Gefahr rascher Entwertung durch neue Erfindungen, Veralten oder plötzliches Erlöschen der Absatzfähigkeit der Patentfabrikate. Auch ist der Schutz ja niemals so vollständig, daß die Konkurrenz keinerlei Nutzen aus der betreffenden Erfindung zu ziehen vermöchte. Mittelbar ist dies immer schon dadurch möglich, daß die Konkurrenz auf Grund der Patentveröffentlichung auf den gemachten Erfahrungen weiterzubauen versucht. Auch können Patente durch Veränderung der Erzeugungsbedingungen ganz oder zum Teil wertlos werden, z. B. durch Veränderung der Rohstoffpreise (Entwertung von Ersatzstoffpatenten bzw. Verfahren zu ihrer Herstellung), der Arbeitslöhne (unrentables Arbeiten patentierter Maschinen oder Verfahren), der Absatzbedingungen (s. z. B. gesetzliche Bestimmungen bezüglich Zigarrenmaschinen) u. a. m. Außer-

dem ist ja auch durch die Erteilung des Patentbesitzes eine nachträgliche Anfechtung und Nichtigkeitserklärung keineswegs ausgeschlossen. Auch kann der Wert des Schutzrechtes zweifelhaft sein, weil der wichtigste Konkurrent im Besitz eines Vorbenutzungsrechtes ist. Endlich muß bei der Bemessung des Abschreibungssatzes berücksichtigt werden, daß erfahrungsgemäß nur ein verschwindend geringer Teil von Patenten die gesetzliche Schutzfrist voll ausnutzt. Laut Statistik verfallen mit Ablauf des dritten Jahres bereits 60%, mit Ablauf des fünften Jahres rd. 80% aller Patente; nur 3,5% erreichen die Höchstdauer. Aus allen diesen Gründen ist es empfehlenswert, den Abschreibungssatz ungefähr mit 20% zu bemessen.

2. Gebrauchsmuster

Gebrauchsmuster sind wie alle Rechte nur dann aktivierungsfähig, wenn besondere Kosten für sie aufgewendet worden sind. Wegen der verhältnismäßig großen Gefahr eines plötzlichen Wertloswerdens, der kurzen Schutzfrist und der zumeist nicht besonders hohen Gestehungskosten wird man im allgemeinen von einer Aktivierung überhaupt absehen, was in der Praxis auch meist geschieht. Erfolgt eine Einstellung in das Inventar, so kann diese lediglich zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorgenommen werden.

Auch bei den Gebrauchsmustern ist die oberste Grenze der Abschreibungsdauer die gesetzlich festgelegte Laufzeit, welche normalerweise drei Jahre beträgt, sich jedoch auf Antrag hin um weitere drei Jahre auf insgesamt sechs Jahre verlängern läßt (Abschreibungssatz höchstens $16\frac{2}{3}\%$). Da jedoch im voraus niemals mit Sicherheit bekannt ist, ob überhaupt eine Verlängerung in Frage kommen kann, ergibt sich als Höchstsatz $33\frac{1}{3}\%$. Erfahrungsgemäß erreichen jedoch nur die wenigsten Gebrauchsmuster die volle Laufzeit und eine noch geringere Zahl eine Verlängerung. Der Grund liegt zum Teil darin, daß die Gefahr von ähnlichen Nachbildungen ohne Verletzung des Schutzrechtes bedeutend größer ist als bei Patenten. Selbst bei völlig neuartigen Gebrauchsmustern ist zu beobachten, daß in verhältnismäßig kurzer Zeit ähnliche Muster auf dem Markt erscheinen. Auch handelt es sich bei den Gebrauchsmustern um sogenannte kleine Erfindungen, d. h. solche, die einmal keine so großen Anforderungen an die Konstruktions- und Erfindungsgabe stellen, zum andern aber auch meist nur von kurzer, vorübergehender wirtschaftlicher Bedeutung sind. Zudem ist die Gefahr plötzlicher Entwertung bei ihnen auch schon deshalb sehr viel größer als bei Patenten, weil Gebrauchsmuster vom Patentamt ohne vorherige Prüfung eingetragen werden und sie somit nur so lange ein wirkliches Schutzrecht darstellen, als nicht berechtigte Einsprüche geltend gemacht worden sind.

3. Geschmacksmuster

Einer Aktivierung der Geschmacksmuster steht formal nichts im Wege, soweit tatsächlich Aufwendungen für sie gemacht worden sind und diese sich ermitteln lassen. Praktisch ist jedoch die Gefahr völligen Wertloswerdens gerade bei Geschmacksmustern außerordentlich groß, und zwar sowohl infolge des oft raschen Geschmacks- und Modewechsels, dem sie weitgehend unterliegen, als auch wegen der leichten Nachbildungsmöglichkeit ähnlicher Muster. Auch ist ihre praktische Verwertbarkeit und Ausnutzungsmöglichkeit sehr viel unsicherer als etwa bei Patenten und Gebrauchsmustern. Da auch eine vorherige

Prüfung auf Neuartigkeit bei der Anmeldung nicht stattfindet, ist u. U. noch mit einer nachträglichen Nichtigkeitsklärung zu rechnen. Außerdem sind auch meist die Kosten, die für die Schaffung eines Geschmacksmusters aufzuwenden sind, nicht so erheblich, daß ihre Verteilung auf mehrere Jahre notwendig oder wünschenswert erscheinen könnte. Tatsächlich finden sich auch Geschmacksmuster nur äußerst selten in den veröffentlichten Bilanzen. Manchmal kann man sie jedoch als Sacheinlagen bei Gesellschaften m. b. H. und andern Unternehmungsformen finden, und zwar oft zu einem erstaunlich hohen Preis, speziell im Vergleich zur Höhe des Eigenkapitals, obwohl fraglos ein einzelnes derartiges Muster fast stets so gut wie wertlos sein dürfte.

Findet eine Aktivierung zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder niedriger statt, so könnte die Abschreibungsdauer theoretisch mit der gesetzlichen Schutzfrist, die nach Wahl ein bis drei Jahre betragen und bis zu 15 Jahren verlängert werden kann, übereinstimmen (Abschreibungssatz $33\frac{1}{3}$ bis 100 %). Praktisch kommt jedoch aus den bereits dargelegten Gründen eine längere Abschreibungsdauer als zwei Jahre überhaupt nicht in Frage.

4. Vorbenutzungsrecht

Als Vorbenutzungsrecht bezeichnet man das Recht, eine Erfindung, die jemand vor ihrer Anmeldung zum Patent von seiten eines Dritten benutzt hatte, auch nach Erteilung des Schutzes an den Dritten weiterzubenutzen. Das Vorbenutzungsrecht stellt damit — praktisch gesehen — eine gesetzlich gewährte Lizenz dar, mit dem Inhalt, die Erfindung weiterzubenutzen, nicht aber in beliebiger Weise auszubeuten. Die Vergebung von Lizenzen ist also unmöglich. Das Recht selbst ist nur mit dem Betrieb zusammen vererbbar und veräußerlich.

Eine Aktivierung selbst geschaffener Vorbenutzungsrechte wird nur dann möglich sein, wenn die Herstellungskosten nicht schon vorher, z. B. als Anlagen oder Erfindungen aktiviert oder über Unkosten abgebucht worden sind. Das dürfte auch der Grund sein, weshalb der Posten „Vorbenutzungsrecht“ in kaum einer Bilanz zu finden ist, obwohl die für dieses Recht aufgewendeten Kosten oft beträchtlich sind und das Recht für die betreffende Unternehmung bedeutende Vorteile gewährt. Bei den käuflich erworbenen Vorbenutzungsrechten liegen die Verhältnisse wesentlich anders, da diese nur mit gleichzeitigem Erwerb der betreffenden Unternehmung gekauft werden können. Es müßten also in diesem Falle die Anschaffungskosten aus dem Gesamtkaufspreis ausgeschieden werden, was jedoch meist recht schwierig und niemals ganz exakt ist, weshalb man auch fast stets von einer Aktivierung in solchen Fällen absieht.

5. Lizenzen⁹⁾

Lizenzen spielen speziell in industriellen Unternehmungen eine sehr wichtige Rolle und kommen in den verschiedensten Formen und Arten vor. Das durch die Lizenz gewährte Benutzungsrecht (an Erfindungen, Mustern u. a.) kann in seinem Ausmaß sehr verschieden sein, beschränkt und unbeschränkt. Es kann z. B. ein Patentinhaber das Recht auf ausschließliche Benutzung (sogenannte ausschließliche oder Exklusivlizenz) oder aber nur das Recht auf Benutzung der Erfindung (einfache Lizenz) über-

tragen, wobei sowohl die ausschließliche wie auch die einfache nach Zeit, Ort oder in sonstiger Weise begrenzt sein kann, was von wesentlicher Bedeutung für den Wertansatz ist. Die durch die Lizenz gegebene Erlaubnis kann sich nur auf die Herstellung (Herstellungslizenzen, Alleinherstellungsrecht) oder nur auf den Verkauf der patentierten Fabrikate (Verkaufslizenzen, Alleinverkaufsrecht) oder aber auch nur auf den Gebrauch (Gebrauchslizenzen) erstrecken. Wesentlich für die Bewertung von Lizenzen ist weiterhin die Art des Entgeltes, wobei folgende Arten zu unterscheiden sind:

I. Lizenzen gegen Barzahlung

1. Stück- oder Mengenlizenz,
2. Quotenlizenz (Quote in % vom Umsatz, in % vom lizenzpflichtigen Gewinn, in % von den Ersparnissen u. a. m.),
3. Pauschallizenz
 - a) mit jährlicher Pauschale,
 - b) mit mehrjähriger Pauschale mit und ohne Rückzahlungsverpflichtung des Lizenzgebers,
4. Kombination von 1, 2 oder 3.

II. Lizenzen gegen Gewährung von Rechten, Aktien oder sonstigen Anteilen.

Allgemein betrachtet, wird der Wert einer Lizenz für eine Unternehmung in starkem Maße einerseits von dem Objekt der Lizenz, dessen Bedeutung für den Betrieb usw. abhängen, andererseits aber auch von der zeitlichen Dauer, der örtlichen Begrenzung oder sonstigen einschränkenden Bestimmungen, speziell aber auch von der Möglichkeit, auf die Bestellung weiterer Lizenzen Einfluß nehmen zu können oder nicht. Als Ausgangspunkt für jeden Wertansatz kommen nur die für den Erwerb der Lizenz aufgewendeten Kosten in Frage.

Stück- und Quotenlizenzen

Bei diesen Lizenzen hat der Lizenznehmer dem Inhaber in bestimmten Zeitabständen einen Betrag zu bezahlen, der sich nach der fabrizierten oder verkauften Stückzahl oder sonstigen Mengeneinheit bemißt oder in % vom Gewinn, vom Umsatz oder der Selbstkostensparnisse errechnet wird. Beim Lizenznehmer findet eine Berücksichtigung der Lizenz im Inventar und in der Bilanz deshalb nur dann statt, wenn noch Lizenzzahlungen zu machen sind (Verbindlichkeit, antizipatives Passivum). Beim Lizenzgeber erscheint der gleiche Posten, sofern er zur Zeit der Inventur bereits bekannt ist, als Forderung (antizipatives Aktivum).

Pauschallizenzen

a) jährliche Pauschale

Für die Bilanzierung des Lizenznehmers oder -gebers ergeben sich keinerlei Schwierigkeiten, soweit die Lizenzabrechnungszeit mit dem Geschäftsjahr zusammenfällt. Überschneiden sich jedoch beide, so liegt bei Vorauszahlung für den Lizenznehmer (Lizenzgeber) ein aktiver transitorischer Posten (passiver) in Höhe des auf den noch nicht abgelaufenen Lizenzabschnitt entfallenden Anteiles der Vorauszahlung, bei nachträglicher Bezahlung ein passiver antizipativer Posten (aktiver) vor. Die Praxis sieht meist von einer derartigen genauen Behandlung ab und betrachtet die Lizenzverpflichtung im Augenblick der Zahlung in voller Höhe als Aufwand (Ertrag). Dieses Verfahren ist nur dann nicht richtig, wenn eine Rückzahlungsverpflichtung des Lizenzgebers besteht.

⁹⁾ Bezüglich der mit der Bewertung von Lizenzen zusammenhängenden Fragen muß zwischen gegebenen und genommenen Lizenzen unterschieden werden.

b) mehrjährige Pauschale

Wird für eine Lizenz bereits im ersten Jahr für einen mehrjährigen Zeitraum die Gebühr im voraus bezahlt, so kann unter Vornahme entsprechender Abschreibungen der volle Betrag für den Wertansatz herangezogen werden, solange die Lizenz noch einen Wert für den Betrieb darstellt, d. h. in genügendem Maße ausgenutzt werden kann. Für die Abschreibungshöhe wird dabei höchstens die Zeitdauer maßgebend sein, für welche die Zahlung erfolgte, da auf diesen Zeitraum die aufgewendeten Kosten unbedingt verteilt werden müssen. In den meisten Fällen wird man jedoch, besonders wenn der Pauschalzeitraum lang ist, aus Gründen der Vorsicht eine höhere Abschreibungsquote wählen. Es werden bei der Festsetzung des Satzes im großen und ganzen die gleichen Erwägungen mitgesprochen, wie sie bereits bei Besprechung der Patente angeführt wurden. Doch kommt bei der Lizenz noch der weitere Gesichtspunkt zur Geltung, ob bei einem vorzeitigen Erlöschen des Lizenzabkommens infolge Vernichtung des Patent, Musters usw. eine Rückzahlungsverpflichtung des Lizenzgebers besteht oder nicht. Besteht eine solche, so wird man u. U. auch die Zahlungsfähigkeit des Lizenzgebers mit in Betracht ziehen müssen. Der Lizenzgeber wird in diesem Fall eine Rückstellung in Höhe seiner jeweiligen Verpflichtung einstellen.

Gegen Rechte, Aktien oder Anteile erworbene Lizenzen

Hat der Lizenznehmer die Lizenz gegen Hingabe irgendwelcher Rechte, gegen Aktien oder sonstige Wertpapiere erworben, so kann er einen Betrag in Höhe der für das betreffende Recht aufgewendeten Kosten bzw. des Wertes der Wertpapiere (Anschaffungskosten oder Kurswert) aktivieren. Der Lizenzgeber dagegen kann für die erworbenen Rechte im Falle der Vergebung einer ausschließlichen Lizenz die Kosten des Lizenzgegenstandes in Ansatz bringen oder diese Kosten als Anschaffungskosten der Wertpapiere betrachten. Handelt es sich jedoch nur um eine einfache Lizenz, so wird der Lizenzgeber von einer Aktivierung des oder der Rechte am besten absehen, da ein Anhaltspunkt für die mögliche Höhe des Wertansatzes in diesem Falle nicht mehr gegeben ist.

6. Warenzeichen

Eine Aktivierung kommt bei Warenzeichen immer nur dann in Frage, wenn für ihre Schaffung oder Erwerbung tatsächlich Kosten aufgewendet worden sind. Beim originären Warenzeichen sind die unmittelbar aufgewendeten Kosten in den meisten Fällen unbedeutend, da sowohl die Vorarbeiten wie Entwürfe, Zeichnungen, Skizzen u. ä. oft nur geringe Kosten verursachen und auch die Anmelde-, Eintragungs- und Erneuerungsgebühren gering sind. Anders liegen die Verhältnisse dagegen bei einem käuflichen Erwerb, da hier u. U. ganz bedeutende Summen für ein Warenzeichen gezahlt werden. Im Gegensatz zu den bisher besprochenen Rechten stellt das Warenzeichen für sich gesehen überhaupt keinen Wert dar, da der Schutz eines Wortes, eines Zeichens, eines Symbols u. ä. an sich völlig wertlos ist. Warenzeichen tragen ihren Wert nicht in sich selbst, sondern gewinnen ihn erst aus der Beziehung zum Inhaber und zur Ware. Meist bekommt das Warenzeichen erst durch Aufwendung oft sehr beträchtlicher Werbekosten einen Wert, denn erst durch die Werbung werden die mit dem betreffenden Warenzeichen versehenen Waren oder Fabrikate und damit das Zeichen selbst in den in Frage kom-

menden Käuferschichten bekannt und ein entsprechender Absatz erzielt. Die Tatsache, daß erst die Aufwendung von entsprechenden Reklamekosten dem Warenzeichen einen Wert verleihen kann, hat vielfach dazu geführt, die sogenannten „Einführungskosten“ der Marke bei der Bewertung dem Ansatz einzubeziehen. Gegen ein solches Vorgehen wird dann nichts einzuwenden sein, wenn die Einführungskosten den Erfolg des Jahres zu ungünstig beeinflussen würden und ihre Wirkung sich tatsächlich auf mehrere Jahre erstreckt, was jedoch nicht immer einfach festzustellen sein dürfte. Es empfiehlt sich jedoch, mit Rücksicht auf die schwierige Beurteilung der Zukunftsaussichten den aktivierten Betrag möglichst rasch abzuschreiben.

7. Urheberrecht

Dem Patentrecht verwandt ist das schriftstellerische und künstlerische Urheberrecht. Der wesentliche Unterschied zwischen beiden besteht darin, daß der Schutz des Patentrechtes beim Vorliegen eines Erfindungsgedankens eintritt, während der gesetzliche Urheberrechtsschutz erst einsetzt, sobald die betreffenden Werke entstanden, aufgezeichnet oder sonstwie festgehalten sind. Das Urheberrecht kann in verschiedener Form an Dritte übertragen werden, und zwar entweder als Verlagsrecht (vgl. Lizenzen) oder aber auch als Urheberrecht im originalen Sinne (durch Vertrag oder Erbgang, beschränkt oder unbeschränkt). Beim originären Urheberrecht kann eine Aktivierung in Höhe der Herstellungskosten erfolgen (Kosten für Textabfassung, Zeichnungen, Entwürfe, Abbildungen usw.), während bei käuflich erworbenen ein Ansatz zu den Anschaffungskosten möglich wäre, was jedoch praktisch nur selten möglich ist, da das Urheberrecht ein gebundenes Recht darstellt, d. h. nicht frei veräußerlich ist. Das ist auch der Grund, weshalb Urheberrechte als Bilanzposten nicht in Erscheinung treten. Findet eine Aktivierung statt, so ist der eingesetzte Betrag mindestens innerhalb der gesetzlichen Schutzfrist (bei juristischen Personen 50 Jahre nach der ersten Veröffentlichung) zu verteilen. Wegen der besonderen Risiken hinsichtlich einer vollen Ausnutzung des Rechtes ist jedoch eine rasche Abschreibung geboten.

8. Verlagsrecht

Wie das Urheberrecht dem Patentrecht entspricht, so entspricht das Verlagsrecht auch der Lizenz. Das Verlagsrecht ist also das aus dem Urheberrecht abgeleitete ausschließliche Recht des Verlegers, das ihm vom Urheber übertragene Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten. Durch das Verlagsrecht erhält der Verleger u. U. eine wertvolle Monopolstellung, die allerdings bei einer allzu großen Vergütung an den Urheber oder bei Unverkäuflichkeit bzw. schlechter Absatzfähigkeit der Werke in nichts zerfließen kann, was für die Aktivierung solcher Rechte von großer Bedeutung ist.

Für die Aktivierung von Verlagsrechten gelten zum großen Teil die gleichen Erwägungen, wie sie bereits bei der Besprechung der Lizenzen angestellt wurden. Bei Verlagsrechten muß jedoch ganz besonders darauf geachtet werden, daß keine Doppelaktivierung erfolgt. Das Entgelt an den Urheber muß im Enderzeugnis, also der Auflage, eingerechnet sein und ist deshalb bereits in den am Ende des Jahres noch vorhandenen Beständen aktiviert. Nur, wenn die Zahlung an den Urheber sich über sämtliche Auflagen erstreckt, könnte man an eine Aktivierung des Verlagsrechtes denken. Eine rasche Abschreibung ist jedoch auch hier empfehlenswert. [2334]

Das Gesicht der modernen Wirtschaftstheorie

Von Privatdozent Dr. E. SCHNEIDER, Bonn

Die Wirtschaftstheorie der Gegenwart leugnet im Gegensatz zu der klassischen Theorie das Vorhandensein einer absoluten Eigengesetzlichkeit der Wirtschaft. Nach moderner Auffassung ändert sich der Ablauf des Wirtschaftsvorganges mit den institutionellen Randbedingungen und den in dem Wirtschaftssystem zur Anwendung kommenden marktstrategischen Formen. Daraus ergibt sich eine grundsätzlich neue Fragestellung für die Forschungsarbeit. Zugleich bedingt eine solche veränderte Auffassung eine neue Arbeitsweise, die einerseits in einer immer stärkeren Synthese zwischen Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre, andererseits in einer immer engeren Zusammenarbeit zwischen theoretischer und empirischer Forschung zum Ausdruck kommt.

Die wirtschaftstheoretische Arbeit des 19. Jahrhunderts

Das neunzehnte Jahrhundert umfaßt einen Zeitraum von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung der Wirtschaftstheorie: es vollzieht sich jener revolutionäre Vorgang, der eine Disziplin erst zum Range einer Wissenschaft im strengen Sinne des Wortes erhebt. Das quantitative Moment tritt in den Vordergrund. Die Tatsache des quantitativen Charakters der Elemente des Wirtschaftssystems und der den Ablauf des Wirtschaftsvorganges beherrschenden Beziehungen zwischen ihnen wird zum Leitgedanken der Forschung erhoben. Man begnügt sich nicht mehr mit rein spekulativen und qualitativen Aussagen über den Ablauf des Wirtschaftsvorganges, d. h. mit der Feststellung, daß überhaupt Beziehungen in bestimmten Richtungen zwischen diesen und jenen Elementen des Systems bestehen (daß also z. B. Nachfragevariationen Preisvariationen in bestimmter Richtung zur Folge haben), sondern bemüht sich, diese Beziehungen in Zahl und Maß mengenmäßig zu erfassen. Die Namen von *Thünen*, *Cournot* und *Jevons* kennzeichnen diese Neuorientierung der Wirtschaftstheorie. Die von diesen Männern getragene und nun machtvoll zur Entfaltung drängende Entwicklung findet ihren Höhepunkt im Jahre 1874 in *Léon Walras' Éléments d'Économie politique pure*. Wenn auch schon von *Walras' Vorgängern* der Wirtschaftsvorgang als ein beinahe unübersehbares Netz funktionaler Zusammenhänge klar erkannt und die Tatsache der Interdependenz aller Elemente eines Wirtschaftssystems deutlich ausgesprochen war¹⁾, so beschränkte man sich doch in der praktischen Arbeit auf die Untersuchung von Einzelbeziehungen, also von Ausschnitten aus dem Gesamtsystem. Um zu einer Analyse des Ablaufs des Gesamtsystems vorzudringen, reichte die analytische Kraft nicht aus. Erst *Walras* gab es der Genius, diese Leistung zu vollbringen. In seinem Werk findet die klassische Wirtschaftstheorie ihre abschließende, krönende Vollendung. Mit einer nicht mehr zu überbietenden Präzision und Klarheit der Gedankenführung wird uns hier ein Bild des Gesamtablaufs

eines von vollkommen freiem Wettbewerb beherrschten Systems vor Augen geführt, das jeden in seinen Bann ziehen muß, dem es überhaupt um eine wirklich streng wissenschaftliche Analyse der wirtschaftlichen Erscheinungen zu tun ist. Freilich, der Zugang zu dieser Gipfelleistung ist nicht leicht, und der Weg zu ihr führt durch steinigtes Gebiet. Nur dem, der in den Denkformen der Mathematik zu Hause ist, erschließt sich der Reichtum dieser Gedankenwelt in ihrer ganzen Größe; denn jede Bemühung, diese Leistung in der gewöhnlichen Wortsprache darzustellen, kann — das haben die vielen Versuche, sie zu popularisieren oder zu vereinfachen, deutlich gezeigt — immer nur höchst unvollkommen gelingen. Eine quantitative Analyse des so verwickelten Komplexes der wirtschaftlichen Erscheinungen läßt sich eben mit Erfolg nur durchführen, wenn man über das notwendige mathematische Rüstzeug verfügt und es zu handhaben versteht. Heute wissen wir das. Es wagt niemand mehr, ernstlich zu bestreiten, daß wir die entscheidenden Einsichten in die wirtschaftlichen Zusammenhänge „mathematischen Köpfen“ verdanken, und daß nichtmathematische Darstellungen oft nur mehr oder weniger vollkommene Übertragungen der auf mathematischem Wege gefundenen Beziehungen in die Wortsprache sind²⁾. In der Zeit, in der *Walras* schrieb, war jedoch die Tatsache, daß er sich bei seiner ökonomischen Analyse mathematischer Denkformen bediente, nur ein Hindernis für eine verständnisvolle Aufnahme seines Werkes in der Fachwelt. Man kann heute nur mit Wehmut daran denken, welche Entwicklung die Wirtschaftstheorie hätte nehmen können, wenn ihre Vertreter die mathematische Denktechnik ausreichend beherrscht hätten.

Die begrenzte Anwendungsfähigkeit der klassischen Konstruktion. Die Bedeutung des Methodenstreites

Mit *Walras' kopernikanischer Leistung* schließt die am Anfang des Jahrhunderts begonnene Periode stürmischen Vorwärtsdrängens auf theoretischem Gebiete ab. Eine Periode fast völligen Stillstandes setzt ein. In dem Glauben, nun Endgültiges zu besitzen, begnügt man sich damit, das Meisterwerk zu kommentieren und gegen Angriffe jeder Art zu sichern, anstatt, was doch am nächsten gelegen hätte, die *Walrasianische Konstruktion* in bezug auf ihre Leistungsfähigkeit zur Erklärung der Wirklichkeit kritisch an Hand der Tatsachen zu prüfen. Es bedurfte erst einer so harten Sprache der Tatsachen, wie sie uns der Weltkrieg, vor allem aber die Nachkriegszeit gebracht haben, um die begrenzte Anwendungsfähigkeit der klassischen Konstruktion augenfällig jedem „Gläubigen“ vor Augen zu führen. Wie bekannt, beschränkt sich *Walras* in seiner theoretischen Analyse ausschließlich auf die Betrachtung eines Wirtschaftsmodells, in dem sich der Ablauf des Wirtschaftsvorganges unter der Voraussetzung allseitig freien Wettbewerbs vollzieht. Unter einer von vollkommen freiem Wettbewerb beherrschten Wirtschaft wird dabei eine Wirtschaftsform verstanden, in der jedem Wirtschaftssubjekt auf allen Märkten ein so kleiner Anteil an der Gesamtnachfrage bzw. an dem Gesamtangebot des Systems zukommt, daß es von sich aus nicht in der Lage ist, die Güterpreise und damit die Gesamtlage aktiv zu beeinflussen. In einem solchen Wirtschaftssystem sind also die Güterpreise für

¹⁾ So schreibt z. B. *von Thünen* in seinem *Isolierten Staat* (2. Teil, I. Abt. S. 532 der *Waentig'schen Ausgabe*): „Während man in den meisten Wissenschaften die Untersuchung mit einzelnen feststehenden und als gegeben betrachteten Sätzen beginnt, haben wir es hier mit Potenzen zu tun, die in einer steten Wechselbeziehung zueinander stehen, und wovon keine einzige als gegeben angenommen werden darf. Dadurch aber wird unsere Untersuchung so schwierig und verwickelt.“

²⁾ Bezeichnend ist die folgende Stelle aus einem Brief *A. Marshall's* an den französischen Theoretiker *Colson*: „Before 1871 when *Jevons* very important Theory of Political Economy appeared, I had worked out the whole skeleton of my present system in mathematics though not in English.“ (Der Brief ist jetzt abgedruckt in *Econometrica* 1933 Bd. 1, S. 221.)

jedes Wirtschaftssubjekt gegebene konstante Größen. Die Elemente des Wirtschaftssystems, die jedes Wirtschaftssubjekt nach seinem Willen frei variieren kann, sind allein die Gütermengen. Sämtliche Wirtschaftssubjekte verfolgen somit in *Ragnar Frischs* Terminologie³⁾ die Strategie des Mengenanpassers. Es ist klar, daß die bei der Betrachtung eines solchen Wirtschaftsmodelles gewonnenen theoretischen Sätze den Charakter der Denknötwendigkeit besitzen und ihnen damit, sofern sie richtig abgeleitet sind, ewiger Wahrheitsgehalt zukommt. Allein anwendbar und zur Analyse der Wirklichkeit brauchbar ist der Apparat der klassischen Wettbewerbstheorie nur dann, wenn in der tatsächlichen Wirtschaft die Wirtschaftssubjekte genau oder wenigstens annähernd die Strategie des Mengenanpassers verfolgen⁴⁾.

Sobald die Beobachtung zeigt, daß in der Gesamtwirtschaft oder auch nur in einem Sektor derselben andere strategische Formen als die des Mengenanpassers zur Anwendung kommen, ist der Apparat der klassischen Theorie auf dieses System, bzw. den betreffenden Sektor nicht mehr anwendbar und vermag für die Analyse der in einem solchen Wirtschaftssystem beobachteten Tatsachen nichts zu leisten. Für die Anwendung der klassischen Konstruktion auf die Wirklichkeit ist also entscheidend, ob die Wirtschaftssubjekte tatsächlich durchweg die Strategie des Mengenanpassers verfolgen. Für das 18. und den größten Teil des 19. Jahrhunderts trifft das zu, weshalb die Walrasianische Theorie für die Analyse des wirtschaftlichen Geschehens in diesen Zeitabschnitten die Probe auf ihre Leistungsfähigkeit glänzend besteht. Indessen konnte bereits am Ausgang des 19. Jahrhunderts einem aufmerksamen Beobachter die Tatsache nicht entgehen, daß der tatsächliche Ablauf des Wirtschaftsvorganges nicht unerhebliche Abweichungen von dem Ablauf aufwies, wie er sich in einem von vollkommen freiem Wettbewerb beherrschten Wirtschaftssystem darstellt. In der Tat blieben diese Abweichungen, die mit keinem Mittel der klassischen Theorie erklärt werden konnten, auch *Walras* und seinem Kreise nicht verborgen. Aber anstatt aus dieser Tatsache die einzig mögliche Folgerung zu ziehen, daß die Disharmonie zwischen Theorie und Tatsachen nur in einer Unstimmigkeit in den Voraussetzungen der Theorie beruhen kann, betrachtete man diese außerhalb des Rahmens der klassischen Theorie liegenden Erscheinungen als bloße „Störungen“, die früher oder später von selbst verschwinden würden. Diese Auffassung ist leicht zu erklären. Die Wirtschaftstheoretiker jener Zeit waren in ihrer wirtschaftspolitischen Anschauung Liberalisten. Sie betrachteten die von freiem Wettbewerb beherrschte Wirtschaftsordnung als die alleinige, die allen Beteiligten unter den gegebenen Verhältnissen das Höchstmaß an Bedarfsbefriedigung verschafft. Glaubte doch noch *Walras* diesen Satz, der erst später von *Wicksell* in einer klassischen Untersuchung ad absurdum geführt worden ist, beweisen zu können! Angesichts eines solchen Verhaltens der Vertreter der klassischen Theorie gegenüber solchen „Störungen“, die dazu noch im Laufe der Entwicklung an Zahl und Stärke zunahm, womit die klassische Theorie mehr und mehr an Aktualität einbüßte, ist es nur zu verständlich, daß anti-theoretische Schulen entstanden, die mit Recht darauf hinweisen konnten, daß die institutionellen Bedingungen der Wirtschaft mit Zeit und Ort variieren und mit ihnen der Ablauf des Wirtschaftsprozesses entsprechende Änderungen erfährt. Von ewigen unabänderlichen Gesetzen, denen der Ablauf des Wirtschaftsprozesses gehorcht, könne, so sagte man, keine Rede sein. Jede Wirtschaftsform mit bestimmten institutionellen Randbedingungen habe eben eine ihr und nur ihr zukommende Eigengesetzlichkeit. Aber anstatt aus dieser richtigen Erkenntnis die notwendigen Folgerungen für die theoretische Forschung zu ziehen, verfiel man in den heute kaum mehr zu verstehenden Fehler, der theoretischen Forschung überhaupt die Fähigkeit abzuspreehen, irgend

3) S. R. Frisch, Monopole — Polypole — La notion de force dans l'économie. Westergaard Festschrift (Sonderheft der Nationalökonomisk Tidsskrift) Kopenhagen 1933.

4) S. zu diesen grundsätzlichen Fragen die ausgezeichnete Arbeit von W. Eucken, Was leistet die ökonomische Theorie? in „Probleme der theoretischen Nationalökonomie“ Heft 1 (Jena 1934).

etwas zur Analyse und zum Verstehen des Wirtschaftsgeschehens beitragen zu können. Angesichts des dauernden Wechsels der institutionellen Bedingungen des Wirtschaftsaufbaues sei hierzu allein eine empirisch-historische Betrachtungsweise geeignet. Für die weitere Entwicklung der Theorie ist diese Einstellung, so irrig sie auch war, von größter Bedeutung gewesen. Wie bekannt, führte die Schärfe der Standpunkte auf der theoretischen wie auf der empirisch-historischen Seite am Ausgang des 19. Jahrhunderts zu dem an sich so unseligen Methodenstreit. Es ist immer eine ärgerliche Angelegenheit, wenn ernste Forschungsarbeit durch unerquickliche und dogmatische Streitigkeiten über Wert und Unwert bzw. Zweckmäßigkeit und Unzweckmäßigkeit von Forschungsmethoden und Arbeitsweisen unterbrochen wird. Aber mögen sie an sich noch so unerfreulich sein, weil ja doch jede Aussprache über Methoden im luftleeren Raum sinnlos ist und nur die Arbeit am konkreten Problem selbst über die Leistungsfähigkeit einer Methode entscheiden kann, so wirken sie doch oft wie ein reinigendes Gewitter, das nötig ist, um uns den Blick für Dinge zu eröffnen, die uns sonst verborgen bleiben. Darin allein lag jedenfalls die wahre Bedeutung des Methodenstreits, wenn auch diese Wirkung sicher nicht beabsichtigt war. Wenn heute die Frage, wie der Ablauf des Wirtschaftsvorganges mit den institutionellen Bedingungen variiert, das Zentralproblem der modernen Theorie ist, so ist das, wenn auch nicht allein, so doch nicht zuletzt eine Folge der Kritik der deutschen historischen Schule an der klassischen Theorie. Wenn die moderne theoretische Forschung sich überdies bemüht, ihre Untersuchungen in engster Verbindung mit einer Beobachtung der Tatsachen durchzuführen, so ist auch hier wieder unschwer der Einfluß der historischen Schule zu erkennen. Diese Umstellung der Wirtschaftstheorie in Fragestellung und Arbeitsweise ist es, die der theoretischen Forschung von heute ein völlig neues Gesicht gibt.

Die neue Fragestellung

Schon die neue Fragestellung kennzeichnet eine völlige Abkehr von der klassischen Auffassung des Wirtschaftsvorganges als eines von ewigen unabänderlichen Gesetzen beherrschten Vorganges. Waren, wie bereits gesagt, Erscheinungen, die sich mit den Mitteln der klassischen Theorie nicht erklären ließen, für diese einfach vorübergehende Störungen des Konkurrenzablaufes, so werden diese Störungen von der modernen Theorie gerade zum Anlaß genommen, die Voraussetzungen, mit denen die klassische Theorie arbeitet, einer kritischen Prüfung und Umgestaltung zu unterziehen. Die wesentliche Voraussetzung der klassischen Theorie war, wie ebenfalls schon gesagt wurde, daß sämtliche Wirtschaftssubjekte genau oder wenigstens approximativ die Strategie des Mengenanpassers verfolgen. Überall, wo diese Voraussetzung zutrifft, ist somit der Apparat der klassischen Theorie anwendbar. In weiten Gebieten des unmittelbaren Verbrauchs trifft das zu. In der Sphäre der Erzeugung dagegen ist der herrschende strategische Typus nicht mehr der des Mengenanpassers. Hier ist vielmehr die gegenwärtige Lage gerade dadurch gekennzeichnet, daß die Erzeugung des gleichen Gutes in den Händen weniger großer Unternehmungen konzentriert ist, von denen jede zu einer aktiven Beeinflussung der Gesamtsituation in der Lage ist, ohne diese jedoch allein zu beherrschen. Eine ähnliche Situation finden wir in der Sphäre des Verkaufes der Güter des unmittelbaren Verbrauchs vor. Wenn auch hier nur selten von einer Zusammenballung des Güterverkaufs in einigen wenigen großen Unternehmungen gesprochen werden kann, so besitzt doch jede Unternehmung aus den verschiedensten, schon oft hervor gehobenen Gründen eine gewisse Monopolstellung, ohne jedoch Alleinherrscher auf dem Markte zu sein. Die Bedingungen, unter denen der Wirtschaftsvorgang in unserer Zeit abläuft, sind also grundsätzlich andere als diejenigen,

die die klassische Theorie ihrer Konstruktion zugrunde legt. Für die Wirtschaftstheorie ergibt sich daraus die Notwendigkeit des Aufbaues eines Apparates, der der neuen Konstellation Rechnung trägt und damit imstande ist, die wirtschaftlichen Erscheinungen der Gegenwart zu analysieren. Für den Aufbau einer solchen Theorie, wie er in neuester Zeit von einer großen Zahl von Forschern erfolgreich in Angriff genommen worden ist, ist nun eine Tatsache von ganz entscheidender Bedeutung. Sind sämtliche Wirtschaftssubjekte oder auch nur eine beschränkte Anzahl von ihnen, in der Lage, die Gesamtlage aktiv zu beeinflussen, so ist es selbstverständlich, daß der Ablauf des Systems ganz wesentlich von der Art der Strategie abhängt, die die Wirtschaftssubjekte verfolgen, um die Gesamtlage zu beeinflussen. Je nach der Art der Marktstrategie bzw. der Kombination von marktstrategischen Formen, die in dem System zur Anwendung gelangen, ändert sich eben der Ablauf des Wirtschaftsvorganges. Wollen wir also einen für die Analyse der Tatsachen, wie sie uns die Gegenwart bietet, wirklich leistungsfähigen theoretischen Apparat schaffen, so müssen wir zunächst auf Grund genauer Beobachtungen der Wirklichkeit Aufschluß über die wesentlichen dort zur Anwendung kommenden marktstrategischen Typen zu gewinnen suchen. Haben wir uns darüber Klarheit verschafft, so kann die eigentliche theoretische Arbeit beginnen, die nun um die folgende Hauptfrage kreist: Wie variiert der Ablauf des Wirtschaftsvorganges mit den marktstrategischen Formen bzw. den Kombinationen von marktstrategischen Formen, die in dem System zur Anwendung kommen? Die moderne Theorie entwickelt sich damit zu einer Theorie des Wirtschaftsverlaufes unter wechselnden Formen bzw. Kombinationen von Formen der Marktstrategie. Das ist die entscheidende Umwälzung, die sich gegenwärtig auf dem Gebiet der Theorie vollzieht und zum Teil schon vollzogen hat. Ich sage zum Teil; denn noch lange nicht ist der theoretische Apparat so ausgebaut, daß wir wirklich alle Modelle mit allen möglichen Kombinationen von marktstrategischen Formen beherrschen. Die Konstruktion von allen in einem System möglichen Kombinationen von marktstrategischen Formen und die Untersuchung des Ablaufes des Wirtschaftsprozesses in den so konstruierten Modellwelten ist eine der dringendsten Aufgaben der gegenwärtigen Forschung⁵⁾.

Die Bedeutung betriebswissenschaftlicher Denk- und Arbeitsweisen für die gegenwärtige Forschungsarbeit

Machen wir uns aber die Erkenntnis zu eigen, daß die marktstrategischen Formen, die in einem System zur Anwendung kommen, für den Ablauf des Wirtschaftsvorganges ausschlaggebend sind, so folgt daraus mit Notwendigkeit, daß ein Einblick in den Ablauf des Gesamtprozesses nicht durch ein direktes Studium des ökonomischen Makrokosmos, d. h. ein Studium der Beziehungen zwischen ökonomischen Kollektivgrößen, sondern allein durch eine eingehende Untersuchung des wirtschaftlichen Zusammenspiels der einzelnen Wirtschaftssubjekte als Träger der zur Anwendung

5) S. hierzu: E. Chamberlin, *Monopolistic Competition*, Cambridge (Mass.) 1933; R. Frisch, *Monopole — Polypole — La notion de force dans l'économie*, Westergaard Festschrift, Kopenhagen 1933; E. Schneider, *Reine Theorie monopolistischer Wirtschaftsformen*, Tübingen 1932; H. von Stackelberg, *Marktformen und Gleichgewicht*, Wien 1934; E. Schneider, *Bemerkungen zu einer Theorie der Raumwirtschaft*, *Econometrica*, 1935, Bd. III, S. 79 ff.

kommenden marktstrategischen Formen gewonnen werden kann. Damit findet zwanglos eine Tatsache ihre Erklärung, die der Wirtschaftswissenschaft von heute eine besonders bemerkenswerte Note gibt. Ich meine das immer stärkere Einbeziehen betriebswissenschaftlicher Denk- und Arbeitsweisen in die ökonomische Forschung einerseits und die immer mehr sich durchsetzende Anwendung des allgemeinen theoretischen Apparates in der Betriebswirtschaftslehre andererseits. Begreift man nämlich den Wirtschaftsvorgang, wie er vor unsern Augen abläuft und wie ihn die Statistik zahlenmäßig registriert als Resultante des ökonomischen Zusammenspiels marktstrategischer Verhaltensweisen, wie sie von den Wirtschaftssubjekten, d. h. in der Sphäre der Erzeugung von den Einzelbetrieben ausgehen, so muß eine gesamtwirtschaftliche Forschung, wenn sie nicht wirklichkeitsfremd werden will, notwendig zu den Trägern des marktstrategischen Verhaltens, d. h. in der Sphäre der Erzeugung zu dem Einzelbetrieb hinabsteigen und sich dabei die Ergebnisse der Wissenschaft zunutze machen, deren Forschungsgegenstand gerade der Einzelbetrieb ist. Je mehr auf der andern Seite die Betriebswirtschaftslehre erkennt, daß die Eigengesetzlichkeit des Einzelbetriebes wesentlich durch das Zusammenspiel aller Betriebe bedingt ist, also nie isoliert durch ein Herausreißen des Betriebes aus dem Netz, das ihn mit der Gesamtwirtschaft verbindet, verstanden werden kann, um so mehr ist sie gezwungen, den Apparat der modernen ökonomischen Theorie in ihrer Forschungsarbeit zur Anwendung zu bringen. Was sich also gegenwärtig im Zusammenhang mit den allgemeinen Entwicklungstendenzen in der Theorie zu vollziehen beginnt und zum Teil schon vollzogen hat, ist eine weitgehende Synthese zwischen betriebswirtschaftlicher und gesamtwirtschaftlicher Denk- und Arbeitsweise.

Diese Entwicklung kann gar nicht hoch genug eingeschätzt werden. Zeigen doch die Ergebnisse, zu denen die enge Zusammenarbeit beider Disziplinen in jüngster Zeit geführt hat, mit aller Deutlichkeit, daß wir uns jetzt auf dem Wege zu einer wirklich leistungsfähigen Wirtschaftswissenschaft befinden. Jeder, der die Theorie der Erzeugung aufmerksam verfolgt hat, muß zugeben, daß sie gerade durch ihre Orientierung an der Betriebswirtschaftslehre stärkste Förderung erfahren hat. Die Frage nach der Gestalt der Kostenkurven, die Frage der optimalen Produktionsmethode eines Betriebes, die Analyse der Relation zwischen Absatzgröße und Preispolitik eines Unternehmens sind eine kleine Auswahl aus der großen Zahl von Fragenkreisen, deren Lösung für das Verständnis der gesamtwirtschaftlichen Vorgänge unerlässlich ist, und die nur durch eine Synthese zwischen gesamtwirtschaftlicher und einzelwirtschaftlicher Betrachtungsweise gelöst worden sind⁶⁾. Ähnliches gilt von der modernen Entwicklung der Geldtheorie.

Die Überzeugung, daß wir uns jetzt auf dem Wege zu einer wirklich leistungsfähigen ökonomischen Theorie befinden, ist um so berechtigter, als die Neuorientierung der Wirtschaftstheorie nicht nur in einer Änderung der Voraussetzungen gegenüber denen der klassischen Theorie ihren Ausdruck findet, sondern die Arbeitsweise innerhalb der eigentlichen Forschung selbst eine grundsätzlich andere geworden ist. Daß die Forschung ihre Ergebnisse in quantitativer Bestimmtheit abzuleiten versucht und sich dabei mathematischer Denk-

6) s. E. Schneider, *Theorie der Produktion*, Verlag Springer, Wien 1934.

methoden bedient, ist an sich nichts Neues. Diese Revolution hat sich ja, wie zu Beginn auseinandergesetzt wurde, bereits im 19. Jahrhundert erfolgreich durchgesetzt. Daß aber die Forschung den Aufbau der Theorie in intimster Verbindung mit den Tatsachen durchzuführen sich bemüht, bedeutet eine völlige Umorientierung der Art und Weise, wie sie bei ihren Untersuchungen vorgeht, und einen bedeutenden Schritt über die Klassiker hinaus — mit einer Ausnahme, auf die wir gleich hinzuweisen haben werden —, bei denen wir ja gerade diese Orientierung der Theorie an den Tatsachen vermissen.

Entstehung der Ökonometrie

Zum ersten Male erleben wir, daß auch im Reiche der Wirtschaftswissenschaft die Erkenntnis Gemeingut zu werden beginnt, daß jede theoretische Arbeit, die nicht in dauernder Verbindung mit der Welt der Erfahrung steht, notwendig leere Spekulation bleiben und früher oder später zusammenbrechen muß, daß aber ebenso jede empirische Arbeit ohne einen festen Halt in der Welt der Ideen nichts ist als planloses Sammeln von wertlosen Unterlagen. Unter unsern Händen entsteht heute eine Theorie, die so eng mit der Welt der Erfahrung verbunden ist, daß wir uns ihr wirklich als zuverlässigem Führer durch das Chaos der auf uns einstürzenden Tatsachen anvertrauen dürfen. Auf der andern Seite sehen wir eine empirische Forschung sich entwickeln, die in ihrer Arbeit immer neue starke Impulse von der Theorie her erhält. In dieser ständigen Wechselwirkung zwischen empirischer und theoretischer Forschung liegt die sichere Gewähr für die Leistungsfähigkeit der modernen Wirtschaftswissenschaft und eine verheißungsvolle Weiterentwicklung in der Zukunft.

Man hat geglaubt, diese sich gegenwärtig vollziehende Neuorientierung der Wirtschaftstheorie durch Einführung einer besondern Bezeichnung hervorheben zu müssen und hat aus diesem Grunde der Wirtschaftstheorie von heute den Namen *Ökonometrie* gegeben. Sicher ist das Gesicht der modernen Theorie so grundverschieden von dem der klassischen, daß sich die Einführung dieser Bezeichnung rechtfertigen läßt, wenn es sich auch hier, wie aus dem oben Gesagten hervorgeht, um genau den gleichen Umstellungsprozeß handelt, der sich in der Physik im 17. Jahrhundert abgespielt hat und ihr damit den Charakter einer Wissenschaft im strengen Sinne des Wortes verlieh. Es ist deshalb falsch — wie es so oft geschieht —, das Wesen der ökonomischen Forschung allein in der Verwendung quantitativer bzw. mathematischer Arbeitsweisen zu sehen. „There are several aspects of the quantitative approach to economics, and no single one of these aspects, taken by itself, should be confounded with econometrics. Thus, econometrics is by no means the same as economic statistics. Nor is it identical with what we call general economic theory, although a considerable portion of this theory has a definitely quantitative character. Nor should econometrics be taken as synonymous with the application of mathematics to economics. Experience has shown that each of these three view-points, that of statistics, economic theory, and mathematics, is a necessary, but not by itself a sufficient, condition for a real understanding of the quantitative relations in modern economic life. It is the *unification* of all three that is powerful. And it is this unification that constitutes econometrics.“⁷⁾

7) R. Frisch in dem Geleitwort zu *Econometrica* 1933 (Bd. 1) S. 2.

Die deutsche theoretische Forschung hat ein Recht, dieser Entwicklung mit besonderem Stolz zu folgen. Knüpft diese doch an den größten Namen an, den die deutsche volkswirtschaftliche Theorie aufzuweisen hat: *Johann Heinrich von Thünen*. Gerade die Züge, die der modernen Theorie in Gestalt der Ökonometrie ihr Gepräge geben, finden wir in dem vor nun mehr als 100 Jahren erschienenen Meisterwerk⁸⁾ dieses genialen Forschers mit seltener Klarheit und Tiefe ausgebildet. Niemals haben sich theoretische Begabung und Fähigkeit zu quantitativem Denken mit einer so vollendeten Beherrschung der Welt der Erfahrung gepaart wie bei diesem Denker, und wohl kaum ist einem Forscher auf unserm Gebiete eine reichere Ernte in seiner wissenschaftlichen Arbeit beschieden gewesen als ihm. Trotzdem ist die deutsche Theorie an dem eigentlichen Wesen dieser ökonomischen Pionierleistung allerersten Ranges achtlos vorübergegangen und hat ihre Bedeutung in allerlei Nebendingen gesucht, anstatt dort, wo sie wirklich liegt. *Thünen* schreibt selbst an seinen Bruder „Unter allen Rezensionen meiner Schrift ist keine einzige, so lobend sie auch sein mögen, die in das eigentliche Wesen derselben eingegangen ist“, und sein Freund *Staudinger* tröstet ihn mit den Worten „Dein Werk ist dieser Generation, die nur weiche Speise in Brei und Ragoutgestalt vertragen kann, zu stark und kräftig. Aber es wird eine Zeit kommen, wo man mit Begierde aus seinen reichhaltigen Minen das gediegene edle Metall zu Tage fördern wird“. *Staudinger* hat mit seiner Prophezeiung Recht behalten. Die Entwicklung der Wirtschaftstheorie zur Ökonometrie ist ja nichts anderes als ein Einlenken der Forschung in die Bahnen, die erstmalig vor 100 Jahren von *Thünen* betreten wurden. Der Erfolg, der diesem Pionier der Ökonometrie beschieden war, läßt uns hoffen, daß einer Weiterführung der Wirtschaftstheorie in der gleichen Richtung und in gleichem Geiste ein ebenso großer, wenn nicht größerer Erfolg beschieden sein wird. Diese Hoffnung ist um so mehr berechtigt, als uns heute ganz andere technische Mittel zur Erforschung der Welt der Tatsachen und schärfere Werkzeuge zu ihrer Meisterung durch das Instrument der Theorie zur Verfügung stehen. Freilich, die restlose Erfüllung dieser Hoffnung ist unerbittlich an eine Bedingung geknüpft: Nur dem wird der Erfolg beschieden sein, der den Apparat der modernen Theorie einschließlich der notwendigen mathematischen Denkweisen ebenso virtuos zu handhaben versteht wie die Technik zur Bearbeitung des ungeheueren Tatsachenmaterials, das uns die Statistik heute zur Verfügung stellt. In welchem Maße das aber in Zukunft der Fall sein wird, ist allein eine Frage der Gestaltung des Hochschulunterrichts — vor allem auch an den technischen Hochschulen —, der hier eine Aufgabe von Lebensbedeutung für die Zukunft der Wirtschaftswissenschaften zu lösen hat. „Eine neue große wissenschaftliche Idee pflegt sich nicht in der Weise durchzusetzen, daß ihre Gegner allmählich überzeugt und bekehrt werden — daß aus einem Saulus ein Paulus wird, ist eine große Seltenheit — sondern vielmehr in der Weise, daß die Gegner allmählich aussterben, und daß die heranwachsende Generation von vornherein mit der Idee vertraut gemacht wird. Auch hier heißt es wieder: Wer die Jugend hat, der hat die Zukunft.“⁹⁾

[2299]

8) *J. H. von Thünen*, *Der isolierte Staat*, Rostock 1821.

9) *M. Planck* in „*Ursprung und Auswirkung wissenschaftlicher Ideen*“, Z. VDI 1933 S. 185.

Arbeitsbeschaffung bei Straßenbahn und Kraftverkehr

Von Baurat Dipl.-Ing. H. FISCHBACH VDI,
Tiefenbach (Hunsrück)

Neuerdings tritt im Schrifttum ebenso wie im praktischen Wirtschaftsleben vielfach die Neigung hervor, den alten Wettstreit wirtschaftlicher Wettbewerber unter der Losung der Arbeitsbeschaffungsmöglichkeit und damit eines der wichtigsten Gesichtspunkte des Gemeinutzens auszufeuchten. Eine solche Auseinandersetzung erscheint uns sowohl vom volks- wie betriebswirtschaftlichen Standpunkt gleich aufschlußreich, weil nur aus dem Für und Wider sich eine Klärung dieser für unser Volk so wichtigen Fragen ergibt.

Wir haben bereits im Januarheft einen Beitrag von Dr.-Ing. Döhne zur Frage „Kraftwirtschaft und Volkswirtschaft“ gebracht, der sich mit der Lage und Zukunft unserer Steinkohlenwirtschaft vom Standpunkt der Arbeitsbeschaffung in dieser Weise befaßte. Wir geben im nachfolgenden einer Auseinandersetzung auf dem Gebiete der Verkehrswirtschaft Raum, die für unsere Leser nicht minder aufschlußreich sein dürfte.

Hinsichtlich des in der vorliegenden Arbeit verwendeten Zahlenmaterials bemerken wir, daß dieses sich im wesentlichen auf die Ergebnisse des Selbstkostenvergleiches Straßenbahn/Omnibus (vgl. Anmerk. 2) stützt, jedoch nach Möglichkeit den inzwischen veränderten Verhältnissen angepaßt wurde.

Die Herausgeber

Alles wirtschaftliche Tun und Lassen muß heute in Deutschland auf die Beseitigung der Arbeitslosigkeit gerichtet sein. Auch auf dem Gebiete des Nahverkehrs muß alles daran gesetzt werden, um dieser Forderung in wirksamster und wirtschaftlichster Weise zu entsprechen. und zwar durch Erhaltung und Schaffung von Arbeitsgelegenheit für möglichst viele Erwerbsstände. Eigenwirtschaftliche Rücksichten dürfen nicht mehr allein entscheidend sein, sondern die volkswirtschaftliche Berücksichtigung des größtmöglichen Beschäftigungsgrades des Edelsten, was eine Nation hat, nämlich der Arbeitskraft seiner Bevölkerung, muß den Ausschlag geben.

Der Beschäftigungsgrad menschlicher Arbeitskraft wird durch die Steigerung des Verbrauchs hochwertiger Güter und Energieformen verbessert, und zwar um so mehr, je öfter sich die Umsetzung von Kraft und Stoff in mehrfacher Hintereinanderschaltung der einzelnen Arbeitsstufen auswirken kann. Ein guter Gradmesser hierfür ist das Verhältnis von Jahresumsatz und Anlagekapital. Im Jahre 1931¹⁾ wurde auf Grund der umfangreichen und eingehenden Untersuchungen, die im Auftrage des Verbandes deutscher Kraftverkehrsgesellschaften, Dortmund²⁾, durch Leiter von Straßenbahnen wie von Kraftverkehrsbetrieben in reger Gemeinschaftsarbeit angestellt worden waren, das Verhältnis von Jahresumsatz und Anlagekapital, der Umschlagskoeffizient von Straßenbahn und Kraftverkehr untersucht. Hierbei wurde für den Fall, daß die Einnahmen neben den Betriebsausgaben noch den Kapitaldienst für ordnungsmäßige Abschreibung und Verzinsung der Neuanlagen zu 8% gerade decken, festgestellt, daß das in Straßenbahnanlagen festgelegte Kapital je nach den Betriebsverhältnissen in 2 bis 4 Jahren einmal umgeschlagen wird, während die Umschlagszeit des Anlagekapitals des Kraftverkehrs nur 8½ bis 14 Monate beträgt.

1) Verkehrstechnik Nr. 47 v. 20. 11. 1931.

2) Selbstkostenvergleich Straßenbahn/Omnibus. Verlag Fr. W. Ruhfus, Dortmund, 1930.

Zahlentafel 1. Anlagekosten, Jahresumsatz und Umschlagskoeffizient bei der Straßenbahn und im Kraftverkehr (1933)
(Stadtverkehr)

Straßenlänge in km	5		30	
	5	30	5	30
Wagenfolge in min	5	30	5	30
I. Straßenbahn				
a) Triebwagen 45 Plätze				
Anlagekosten in 1000 RM	1365	570	7596	3005
Umsatz in 1000 RM: Erneuerung	79,0	20,8	447,2	105,2
Verzinsung	81,9	34,2	455,8	180,3
Betrieb	323,1	53,7	1939,3	323,1
	484,0	108,7	2842,3	608,6
Umschlagskoeffizient	35,5	19,1	37,5	20,2
Unterschied	16,4 = 46,2%		17,3 = 46,1%	
b) Triebwagen 65 Plätze				
Anlagekosten in 1000 RM	1425	588	7884	3059
Umsatz in 1000 RM: Erneuerung	82,0	21,7	461,6	107,9
Verzinsung	85,5	35,3	473,0	183,5
Betrieb	323,1	53,7	1939,3	323,1
	490,6	110,7	2873,9	614,5
Umschlagskoeffizient	34,5	18,8	36,5	20,1
Unterschied	15,7 = 45,6%		16,4 = 45,0%	
c) Triebwagen 45 Plätze und Anhängewagen 45 Plätze				
Anlagekosten in 1000 RM	1569	621	8532	3183
Umsatz in 1000 RM: Erneuerung	85,8	22,5	479,5	111,1
Verzinsung	94,1	37,3	511,9	191,0
Betrieb	323,1	53,7	1939,3	323,1
	503,0	113,5	2930,7	625,2
Umschlagskoeffizient	32,1	18,3	34,4	19,7
Unterschied	13,8 = 43,0%		14,7 = 42,8%	
d) Triebwagen 65 Plätze und Anhängewagen 65 Plätze				
Anlagekosten in 1000 RM	1645	643	8900	3251
Umsatz in 1000 RM: Erneuerung	89,5	23,6	497,1	114,4
Verzinsung	98,7	38,6	534,0	195,1
Betrieb	323,1	53,7	1939,3	323,1
	511,3	115,9	2970,4	632,6
Umschlagskoeffizient	31,1	18,0	33,4	19,5
Unterschied	13,1 = 42,2%		13,9 = 41,6%	
II. Kraftverkehr				
a) Zweiachser 44 Plätze				
Anlagekosten in 1000 RM	485,5	112,6	2764,6	485,5
Umsatz in 1000 RM: Erneuerung	73,8	17,1	435,2	73,8
Verzinsung	29,1	6,8	165,9	29,1
Betrieb	360,9	58,8	1970,9	339,6
	463,8	82,7	2572,0	442,5
Umschlagskoeffizient	95,3	73,5	93,5	91,3
Unterschied	21,8 = 22,9%		2,2 = 2,4%	
b) Dreiachser 60 Plätze				
Anlagekosten in 1000 RM	616,7	142,9	3552,1	616,7
Umsatz in 1000 RM: Erneuerung	85,2	19,7	503,2	85,2
Verzinsung	37,0	8,6	213,1	37,0
Betrieb	377,5	61,7	2062,6	355,4
	499,7	90,0	2778,9	477,6
Umschlagskoeffizient	81,2	63,0	78,3	77,7
Unterschied	18,2 = 22,4%		0,6 = 0,8%	
c) Dreiachser 60 Plätze und 50% Einsatzwagen				
Anlagekosten in 1000 RM	922,0	214,5	5480	924,0
Umsatz in 1000 RM: Erneuerung	110,7	25,7	652,8	110,7
Verzinsung	43,7	10,2	248,9	43,7
Betrieb	566,3	92,6	3093,9	543,1
	720,7	128,5	3995,6	697,5
Umschlagskoeffizient	78,2	60,0	73,0	75,5
Unterschied	18,2 = 22,8%		0,5 = 3,4%	
d) Dreiachser 60 Plätze und 117% Einsatzwagen				
Anlagekosten in 1000 RM	1337,0	311,0	7940	1335,0
Umsatz in 1000 RM: Erneuerung	160,1	37,1	944,4	160,1
Verzinsung	63,1	14,8	360,0	63,1
Betrieb	819,2	133,9	4475,8	771,2
	1042,4	185,8	5780,2	994,4
Umschlagskoeffizient	77,9	59,9	72,7	74,5
Unterschied	18,0 = 23,1%		1,8 = 2,5%	

Zahlentafel 2. Verhältnis der Umschlagskoeffizienten im Straßenbahn- und Kraftverkehr (Stadtverkehr)

Streckenlänge	5 km						30 km		
	Umschlagskoeffizient		Verhältnis der Umschlagskoeffizienten	Umschlagskoeffizient		Verhältnis der Umschlagskoeffizienten			
	Straßenbahn	Kraftverkehr		Straßenbahn	Kraftverkehr				
Verkehrsumfang									
I. 5-Minutenverkehr									
45/44 Plätze	35,5	95,3	1 : 2,68	37,5	93,5	1 : 2,5			
65/60 Plätze	34,5	81,2	1 : 2,35	36,5	78,3	1 : 2,14			
45 + 45/60 + 0,5 · 60 Plätze	32,1	78,2	1 : 2,44	34,4	73,0	1 : 2,12			
65 + 65/60 + 1,17 · 60 Plätze	31,1	77,9	1 : 2,51	33,4	72,7	1 : 2,18			
II. 30-Minutenverkehr									
45/44 Plätze	19,1	73,5	1 : 3,85	20,2	91,3	1 : 4,51			
65/60 Plätze	18,8	63,0	1 : 3,36	20,1	77,7	1 : 3,83			
45 + 45/60 + 0,5 · 60 Plätze	18,3	60,0	1 : 3,28	19,7	75,5	1 : 3,84			
65 + 65/60 + 1,17 · 60 Plätze	18,0	59,9	1 : 3,32	19,5	74,5	1 : 3,82			

Zahlentafel 3. Übersicht über die Anteile an den Jahreskosten einer 10 km langen Stadtlinie bei Straßenbahn und Kraftverkehr

Verkehrsumfang	Jahreskosten in 1000 RM							
	Straßenbahn				Kraftverkehr			
	Betrieb	Erneuerung	Verzinsung	Insgesamt	Betrieb	Erneuerung	Verzinsung	Insgesamt
I. 5-Minutenverkehr								
45/44 Plätze	646,6	157,9	163,2	967,7	722,3	146,6	57,2	926,1
	66,9 %	16,3 %	16,8 %	100 %	78,0 %	15,8 %	6,2 %	100 %
65/60 Plätze	646,6	163,9	170,4	980,9	748,2	169,3	72,9	990,4
	65,9 %	16,7 %	17,4 %	100 %	75,7 %	17,0 %	7,3 %	100 %
45 + 45/60 + 0,5 · 60 Plätze	646,6	171,4	187,2	1005,2	1132,3	254,0	109,2	1495,5
	64,3 %	17,1 %	18,6 %	100 %	75,7 %	17,0 %	7,3 %	100 %
65 + 65/60 + 1,17 · 60 Plätze	646,6	178,7	196,3	1021,6	1638,1	367,4	158,4	2163,9
	63,4 %	17,4 %	19,2 %	100 %	75,7 %	17,0 %	7,3 %	100 %
II. 30-Minutenverkehr								
45/44 Plätze	107,8	37,2	62,8	207,8	116,4	28,5	11,3	156,2
	52,0 %	17,8 %	30,2 %	100 %	74,5 %	18,3 %	7,2 %	100 %
65/60 Plätze	107,8	38,4	64,3	210,5	122,0	32,9	14,3	169,2
	51,2 %	18,3 %	30,5 %	100 %	72,0 %	19,5 %	8,5 %	100 %
45 + 45/60 + 0,5 · 60 Plätze	107,8	39,8	67,4	215,0	183,1	49,4	21,4	253,9
	50,1 %	18,5 %	31,4 %	100 %	72,0 %	19,5 %	8,5 %	100 %
65 + 65/60 + 1,17 · 60 Plätze	107,8	41,2	69,2	218,2	264,8	71,4	31,0	367,2
	49,4 %	18,9 %	31,7 %	100 %	72,0 %	19,5 %	8,5 %	100 %

Berücksichtigt man jedoch die seit jener Feststellung eingetretene Senkung der reinen Betriebsausgaben um ein Drittel, und rechnet man mit 6 statt 8 % Verzinsung des Anlagekapitals, so erhält man das in Zahlentafel 1 niedergelegte Ergebnis.

Die Frist, während der das in den Verkehrsanlagen festgelegte Kapital je nach den Betriebsverhältnissen einmal umgeschlagen wird, verschlechterte sich bei der Straßenbahn auf $2\frac{3}{4}$ bis $5\frac{1}{2}$ Jahre und beim Kraftverkehr auf 13 bis 20 Monate. Das Verhältnis der Umschlagskoeffizienten im Straßenbahn- und Kraftverkehr ist aus Zahlentafel 2 zu ersehen.

Demnach ist der Umschlagskoeffizient der Straßenbahn je nach den Betriebsverhältnissen 2 bis $4\frac{1}{2}$ mal kleiner als der des Kraftverkehrs. Die Straßenbahn braucht also 2 bis $4\frac{1}{2}$ mal so viel Zeit wie der Kraftverkehr, um durch den Umsatz das Anlagekapital einmal umzuschlagen. Wenn der Geldumlauf arbeitsbeschaffende Wirkung haben soll, kommt es viel weniger auf die absolute Höhe an als darauf, wie oft und wie schnell es sich in gegebener Zeit umsetzt. In dieser Hinsicht hat also der Kraftverkehr größere arbeitsbeschaffende Wirkung als die Straßenbahn. Wohl sind die Anlagekosten der Straßenbahn je nach den Betriebsverhältnissen 1,2 bis 5,6 mal so groß wie beim Kraftverkehr³⁾, und die hohen einmaligen Anlagekosten der Straßenbahn setzen zwar vorübergehend große Mengen Arbeitskräfte in Brot, legen aber viel Kapital fest, das

3) Verkehrstechnik Nr. 37 v. 12. 9. 1930. S. 494.

als umlaufendes Kapital stärker und dauernd für die Arbeitsbeschaffung herangezogen werden könnte.

Die Umsetzung von Kraft und Stoff in mehrfacher Hintereinanderschaltung einzelner Arbeitsstufen und damit Bereitstellung von Arbeitsmöglichkeit findet weiterhin ihren Ausdruck in dem Verhältnis des Kapitaldienstes als festen Kosten zu den umlaufenden Kosten. Während die umlaufenden Kosten die Wirtschaft dauernd, teils mehrfach im Laufe des Jahres beleben, kommt ein Teil des Kapitaldienstes günstigsten Falles einmal jährlich als Dividende oder als Darlehnszinsen zum Fließen. Aber auch diese Kosten erstarren, wenn das Unternehmen dividendenlos bleibt oder seinen Zinsverpflichtungen nicht nachkommen kann. Über das Verhältnis von Kapitaldienst zu den umlaufenden Kosten bei Straßenbahn und Kraftverkehr gibt für das Betriebsbeispiel einer 10 km langen Stadtlinie Zahlentafel 3 Aufschluß.

Der Anteil der dauernd umlaufenden Kosten an den Gesamtkosten schwankt je nach den Betriebsverhältnissen zwischen 49,4 und 66,9 % bei der Straßenbahn und von 72,0 bis 78,0 % beim Kraftverkehr, wobei zu beachten ist, daß bei den Beispielen dichten Verkehrs die Gesamtkosten des Kraftverkehrs erheblich größer als die der Straßenbahn sind. Solange ausschließlich die Interessen der Eigenwirtschaft entscheidend waren, zog man die Wirtschaftlichkeitsgrenze zwischen den beiden Betriebsarten ohne Rücksicht auf die Höhe der Anlagekosten lediglich auf Grund der Jahresunkosten, also der Summe aus Be-

triebskosten und Kapitaldienst für Erneuerung und Verzinsung. Wertet man aber darüber hinaus noch nach volkswirtschaftlichen und nationalpolitischen Rücksichten besonders auch im Interesse der Erhaltung von Wirtschaft und Volk so wichtigen Arbeitsbeschaffungsfrage, so kommt man dazu, die Wirtschaftlichkeitsgrenze nach den in den Jahresunkosten teureren, aber in den Anlagekosten billigeren Verkehrsmittel zu legen. Man erzielt eben mit geringerem Anlagekapital dauernd einen größeren Umsatz und schafft damit mehr Arbeitsgelegenheit. In dieser Beziehung muß aber letzten Endes der Ausnutzungsgrad der Anlage entscheidend sein, weil der Kapitaldienst sich bei Verkehrsanlagen um so schlimmer auswirkt, je schlechter sie ausgenutzt sind. Für 25, 50, 75 und 100 % Ausnutzung der Verkehrsanlagen ist deshalb in Zahlentafel 4 das Ver-

Zahlentafel 4. Verhältnis der festen Kapitalkosten zu den umlaufenden Verbrauchskosten bei wechselndem Ausnutzungsgrad von Straßenbahn und Kraftverkehr (10 km lange Stadtlinie)

Ausnutzung %	Straßenbahn			Kraftverkehr		
	feste Kosten %	umlaufende Kosten %	Gesamtkosten -\$/Wkm	feste Kosten %	umlaufende Kosten %	Gesamtkosten -\$/Wkm
a) 5-Minutenverkehr 45/44 Plätze						
25	66,6	33,4	122,1	53,0	47,0	97,6
50	49,9	50,1	81,7	36,0	64,0	71,7
75	39,8	60,2	68,3	27,3	72,7	63,2
100	33,1	66,9	61,4	22,1	77,9	58,8
b) 30-Minutenverkehr 65 + 65/60 + 1,17 · 60 Plätze						
25	80,4	19,6	209,0	60,8	39,2	118,2
50	67,3	32,7	125,0	56,4	43,6	82,5
75	57,8	42,2	96,9	34,1	65,9	70,7
100	50,6	49,4	83,1	27,9	72,1	64,6

hältnis der festen Kapitalkosten und der umlaufenden Verbrauchskosten bei Straßenbahn und Kraftverkehr für die Grenzfälle 45/44 Plätze im 5-Minutenverkehr und 65 + 65/60 + 1,17 · 60 Plätze im 30-Minutenverkehr des in Zahlentafel 3 behandelten Verkehrsbeispiels ermittelt. Das Ergebnis ist in Abb. 1 dargestellt.

Die Darstellung zeigt deutlich, daß sich der Kapitaldienst bei schlecht ausgenutzten Straßenbahnanlagen viel schlim-

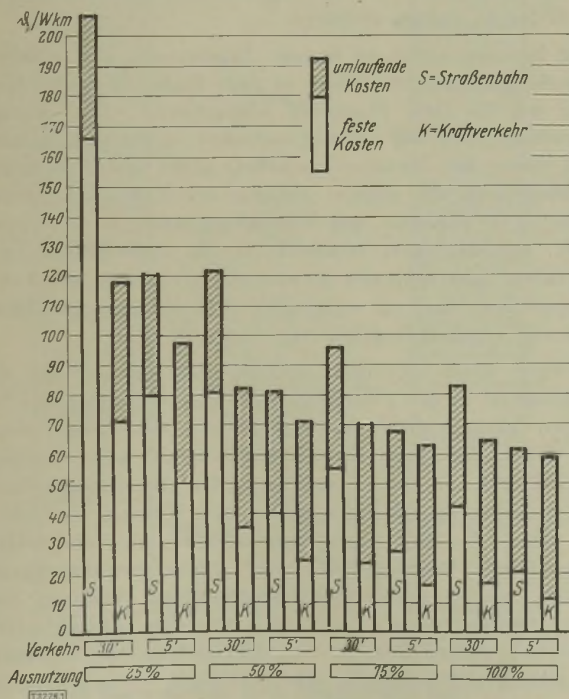


Abb. 1. Gesamtkosten je Wagenkilometer für verschiedene Ausnutzungsgrade und Aufteilung in umlaufende und feste Körper

mer auswirkt als beim Kraftverkehr gleichen Ausnutzungsgrades. Ganz allgemein wirkt es schon wirtschaftshemmend, wenn bei niedergehender Konjunktur, also bei Verschlechterung der Ausnutzung unter das bei der Planung der Anlage angemessene Maß, die zur Deckung des Kapitaldienstes erforderlichen Beträge zu Lasten der Betriebskosten dadurch eingespart werden, daß der Betrieb eingeschränkt wird oder einzelne Betriebskosten, z. B. für Personal und Instandsetzungen oder notwendige Erneuerungen in unnatürlicher Weise vermindert werden. Bei der Straßenbahn würde ein solches Vorgehen das an sich schon bestehende Mißverhältnis zwischen festen Kapitalkosten und den die Wirtschaft befruchtenden, umlaufenden Kosten noch verschlechtern. Im Interesse der Erhaltung und Schaffung von Arbeitsgelegenheit muß vielmehr jede Beschränkung des Anteils der umlaufenden Kosten am Gesamtumsatz möglichst verhindert werden. Dies ist in jedem Fall, besonders aber in Zeiten niedergehender Konjunktur, beim Kraftverkehr eher als bei der Straßenbahn möglich.

Bei der Wertung des Einflusses des Kapitaldienstes von Verkehrsbetrieben auf die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsgelegenheit muß auf die unterschiedlichen Einflüsse der beiden Bestandteile des Kapitaldienstes, Erneuerung und Verzinsung, besonders hingewiesen werden. Wie aus der in Zahlentafel 5 gegebenen Übersicht hervorgeht, ist für die dort behandelten Betriebsverhältnisse bei der Straßenbahn die Verzinsung 1,03 bis 1,69 mal so groß wie die Erneuerung, beim Kraftverkehr dagegen 0,39 bis 0,44 mal so groß. Diese Feststellung ist im Hinblick auf

Zahlentafel 5. Übersicht über die Anteile des Kapitaldienstes einer 10 km langen Stadtlinie bei Straßenbahn und Kraftverkehr

Verkehrsumfang	Jahreskosten des Kapitaldienstes in 1000 RM						Verhältnis Verzinsung Erneuerung	
	Straßenbahn			Kraftverkehr			Straßenbahn	Kraftverkehr
	Erneuerung	Verzinsung	Insgesamt	Erneuerung	Verzinsung	Insgesamt		
I. 5-Minutenverkehr								
45/44 Plätze	157,9	163,2	321,1	146,6	57,2	203,8	1,03 : 1	0,39 : 1
65/60 Plätze	163,9	170,4	334,3	169,3	72,9	242,2	1,04 : 1	0,43 : 1
45 + 45/60 + 0,5 · 60 Plätze	171,4	187,2	358,6	254,0	109,2	363,2	1,09 : 1	0,43 : 1
65 + 65/60 + 1,17 · 60 Plätze	178,7	196,3	375,0	367,4	158,4	525,8	1,10 : 1	0,43 : 1
II. 30-Minutenverkehr								
45/44 Plätze	37,2	62,8	100,0	28,5	11,3	39,8	1,69 : 1	0,40 : 1
65/60 Plätze	38,4	64,3	102,7	32,9	14,3	47,2	1,67 : 1	0,44 : 1
45 + 45,60 + 0,5 · 60 Plätze	39,8	67,4	107,2	49,4	21,4	70,8	1,69 : 1	0,44 : 1
65 + 65/60 + 1,17 · 60 Plätze	41,2	69,2	110,4	71,4	31,0	102,4	1,68 : 1	0,44 : 1

die Arbeitsbeschaffung besonders wichtig, weil der Kraftverkehr infolge der kürzeren Lebensdauer seiner Anlagen öfter als die Straßenbahn neben den ständig umlaufenden Kosten von Zeit zu Zeit größere Beträge für die Erneuerung der Anlagen ausgibt.

Leider ist eine erschöpfende und abschließende Behandlung der wichtigen Frage der Erhaltung und Beschaffung von Arbeitsgelegenheit bei Straßenbahn und Kraftverkehr nicht möglich, weil die hierzu erforderlichen technisch-wirtschaftlichen Einzelergebnisse der Verkehrsbetriebe nicht durchsichtig genug sind oder überhaupt nicht veröffentlicht werden. Die Abschließung technisch-wirtschaftlicher Einzelergebnisse von Verkehrsbetrieben vor der Öffentlichkeit ist aber volkswirtschaftlich ein bedauerlicher Schaden. Bedeutet doch der Ausbau von Verkehrsanlagen eine Kapitalbindung von außerordentlichem Ausmaß und großer Tragweite und ist doch die richtige Beurteilung der wirtschaftlichen Grundlagen von Verkehrsbetrieben eine Frage, die die Interessen der Allgemeinheit in weitestem Umfang berührt.

Zur Frage Straßenbahn oder Omnibus?

Eine Stellungnahme vom Standpunkt der Arbeitsbeschaffung

Von Dipl.-Kaufmann H. NORDEN, Berlin

Über die Frage, ob der städtische Nahverkehr den Straßenbahnen oder dem Kraftverkehr zu überlassen ist, ist in den vergangenen Jahren sehr viel geschrieben und gestritten worden, wobei meistens sich die am Straßenbahn- oder am Omnibusverkehr beteiligten Stellen für den von ihnen selbst vertretenen Standpunkt aussprachen. Wenn im folgenden zu dem Standpunkt, den Baurat H. Fischbach in seinen vorliegenden Veröffentlichungen (S. 75/77) einnimmt, Stellung genommen wird, so soll damit keine Antwort auf die Frage: Straßenbahn oder Omnibus? gegeben werden. Beide Verkehrsarten haben ihre Vor- und Nachteile, die von Fall zu Fall sorgfältig geprüft werden müssen, bevor man sich für die eine oder die andere entscheidet. Vor allen Dingen sollte man aber beiden den ihnen gebührenden Anteil am Verkehr belassen und sowohl die Straßenbahn wie den Omnibus dort ansetzen, wo sich die eine oder der andere als besser erweist. Hierbei spielen zunächst die verkehrspolitischen Erfordernisse eine Rolle, vor allem die Fragen der Verkehrsdichte und Schnelligkeit sowie die Eignung für die jeweiligen Straßenanlagen. Die von Fischbach angezogenen wirtschaftlichen Punkte, auf die nun näher einzugehen ist, werden nach Lage der Dinge in der Regel dabei erst in allerletzter Linie ausschlaggebend sein.

Begründet wird das Eintreten für den Kraftverkehr mit dessen arbeitsbeschaffender Wirkung, die zunächst aus der geringeren Inanspruchnahme von Anlagevermögen und einem damit verbundenen angeblich schnelleren Kapitalumschlag desselben, dann aus dem größeren Anteil der „umlaufenden“ Kosten an den Gesamtkosten abgeleitet wird. Hierzu ist im einzelnen folgendes zu bemerken.

Der Kapitalumschlag

Der schnellere Kapitalumschlag beim Kraftverkehr wird dadurch nachgewiesen, daß für beide Verkehrsarten der Umschlagskoeffizient: $\frac{\text{Jahresumsatz}}{\text{Anlagekapital}}$ errechnet und miteinander verglichen wird. Wegen des geringeren Anlagekapitals beim gleichen Umsatz ergibt sich für den Kraftverkehr ein rascherer Kapitalumschlag, so schließt Fischbach, wobei allerdings nicht der Jahresumsatz, sondern die Jahresgesamtkosten herangezogen werden.

Das Verhältnis Umsatz : Anlagekapital wird im betriebswirtschaftlichen Schrifttum des öfteren als Kennziffer für den entsprechenden Kapitalumschlag des Anlagevermögens bezeichnet. Das geschieht ganz zu Unrecht. Denn die Umschlagsziffer bzw. reziprok davon die Umschlagsdauer sollen angeben, wie oft in einer bestimmten Zeit bzw. in welcher Zeitdauer sich ein Bestand, in diesem Falle also das Anlagekapital, erneuert. Ist z. B. die Umschlagsziffer für das Anlagekapital gleich 0,2 im Jahr, so wird damit gesagt, daß das Anlagekapital sich in 5 Jahren einmal erneuert, d. h. also, die Umschlagsdauer des Anlagekapitals ist gleich 5 Jahre. Der Kapitalumschlag ist zu vergleichen mit dem Lagerumschlag, bei dem z. B. die Umschlagsziffer 4 bedeutet, daß im Durchschnitt der Lagerbestand nach $\frac{1}{4}$ Jahr geräumt ist. Es ergibt sich also zur richtigen Errechnung der Umschlagsziffer des Anlagekapitals

Zahlentafel 1. Errechnung des Anlagekapitalumschlages für den Straßenbahn- und Omnibusbetrieb der BVG für die Jahre 1931 bis 1933 (in Mill. RM)

Jahr	Straßenbahn			Omnibus		
	1931	1932	1933	1931	1932	1933
Anlagen am Jahresanfang	343,44	340,00	209,65	25,91	28,02	25,95
Zugang	2,27	0,63	1,17	2,69	0,93	0,59
Abgang	345,71 ¹⁾	340,63	210,82	28,60	28,95	26,54
Sonderabschreibung	345,71	340,27	208,75	28,60	28,92	26,34
Abschreibungen	3,58	129,43	—	—	2,51	—
Stand am Jahresende	342,13	210,84	208,75	28,60	26,41	26,34
	2,13	1,19	1,19	—,58	—,46	—,49
Kapitalumschlag:						
a) Abschreibung + Abgänge	5,71	130,98	3,26	0,58	3,01	0,69
b) $\frac{1}{2}$ (Anfangs- + Endbestand)	341,72	274,83	208,61	26,97	26,99	25,90
c) Umschlagsziffer						
(. mal im Jahr) = $\frac{a)}{b)}$	0,017	0,477	0,016	0,022	0,112	0,027
d) Umschlagsdauer (in Jahren) = $\frac{b)}{a)}$	60	2,1	64	45 $\frac{1}{2}$	9	37

¹⁾ In den Abschreibungen enthalten.

die Notwendigkeit, die Abgänge des Anlagekapitals (Normal-, Sonderabschreibungen, Abgänge für Verkäufe usw.) zum Anlagekapital in Beziehung zu setzen. Nur so ist der Umschlag des Kapitals zu messen¹⁾.

Um dies darzulegen, sind in Zahlentafel 1 für das größte Unternehmen dieser Art, die Berliner Verkehrs-A. G. (BVG), die Jahresergebnisse 1931/33 zusammengestellt.

Das Jahr 1932 weist wegen einer aus dem Rahmen fallenden, sehr hohen Sonderabschreibung ungewöhnlich hohe Kapitalumschlagsziffern für beide Verkehrsarten auf, denen zufolge sich die Anlagen in 2 bzw. 9 Jahren erneuern würden. Das entspricht nicht den Tatsachen. Demgegenüber können die für die Jahre 1931 und 1933 errechneten Kapitalumschlagsziffern als den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend angesehen werden. Für die Straßenbahnen ergibt sich somit eine Umschlagsziffer des Anlagekapitals von 0,017 (1931) und 0,016 (1933), für den Omnibusverkehr eine solche von 0,022 (1931) und 0,027 (1933), was bedeutet, daß sich in Wirklichkeit die Straßenbahnanlagen in 60 bis 65, die Kraftverkehrsanlagen in 35 bis 45 Jahren erneuern.

Wir kommen somit zu andern Ergebnissen und erhalten Umschlagsziffern, die nicht in dem Maße unterschiedlich sind wie die von Fischbach angegebenen. Die geringe Umschlagsziffer des Omnibusverkehrs ergibt sich daraus, daß unter den Anlagen natürlich nicht nur Fahrzeuge, sondern noch alle andern Anlagen wie Unterstell-, Reparatur- u. a. Betriebs- und Verwaltungsanlagen zu rechnen sind. Bei der BVG stellen z. B. die Verwaltungs- und Betriebsgrundstücke den gleichen Wert wie die Fahrzeuge selbst dar, sie sind sogar um ein geringes höher bewertet (12,1 Mill. gegenüber 11,6 Mill. RM).

Es kann somit als erwiesen angesehen werden, daß der Unterschied in der Umschlagsdauer des Anlagekapitals bei beiden Verkehrsarten nicht groß ist. Aber selbst, wenn ein bedeutender Unterschied festzustellen wäre, so liegt kein Grund vor, vom Standpunkt der Arbeitsbeschaffung aus gesehen, dem Verkehrsmittel den Vorrang zu geben, das einen schnelleren Umschlag aufweist. Denn die arbeitsbeschaffende Wirkung ist nicht allein von der eigentlichen Umschlagsdauer des Anlagekapitals abhängig, sondern darüber hinaus auch noch von dem Anlagebedarf, oder mit andern Worten von dem Betrag, der in dieser Beziehung alljährlich für eine bestimmte Verkehrsleistung

¹⁾ Vgl. hierzu Techn. u. Wirtsch. Heft 10/1932, S. 227 ff., „Bilanzanalyse und Betriebskritik, 3. Die Umschlagsanalyse“.

zwecks Anlagenerneuerung aufgewandt werden muß. Von hier aus betrachtet, kommt man somit also gerade zu dem umgekehrten Ergebnis für die Beurteilung der beiden Verkehrsmittel wie *Fischbach*. Aber auch das würde allein zu einer ganz einseitigen Beurteilung führen. Denn vom Standpunkt der Arbeitsbeschaffung ist es zunächst einmal ganz gleich, ob man einem Arbeiter durch Reparieren von Omnibussen, als Wagenschaffner usw. Beschäftigung gibt, oder ob man ihm durch Beschäftigung im Häuser-, Anlagen- oder Straßenbau zum Lohn verhilft. Gerade beim Bau der Autobahnen, bei der Neueinrichtung der Anlagen für die Reichsbahn und Reichspost finden Hunderttausende ihre Beschäftigung, und auf diesen, dem Anlagekapital und nicht dem Umlaufkapital dienenden Arbeiten beruht ja heute die starke Entlastung des Arbeitsmarktes. Man kann also zur Beurteilung der Arbeitsbeschaffung nicht davon ausgehen, ob sich das Anlagekapital schnell oder langsam umschlägt, sondern muß die befruchtende Wirkung des Kapitals in der Gesamtheit beachten. Andernfalls müßte man nicht nur auf den Reichsbahnverkehr, sondern auch auf Theater und vieles andere verzichten, nur weil hier ein großes Anlagekapital vorliegt, dessen Erneuerung sich nur langsam vollzieht.

Die „umlaufenden“ und die festen Kosten

Des weiteren wird von dem Verfasser gefordert, „die Wirtschaftlichkeitsgrenze nach dem in den Jahresunkosten teureren, aber in den Anlagekosten (hier Anlagekapital) billigen Verkehrsmittel zu legen“. Zur Veranschaulichung fügen wir in Abb. 1 eine Gegenüberstellung der Gesamtkosten für den Straßenbahn- und den Omnibusverkehr bei. Diese Aufstellung zeigt, daß tatsächlich bei der Straßenbahn geringere veränderliche Kosten entfallen (Löhne, Be-

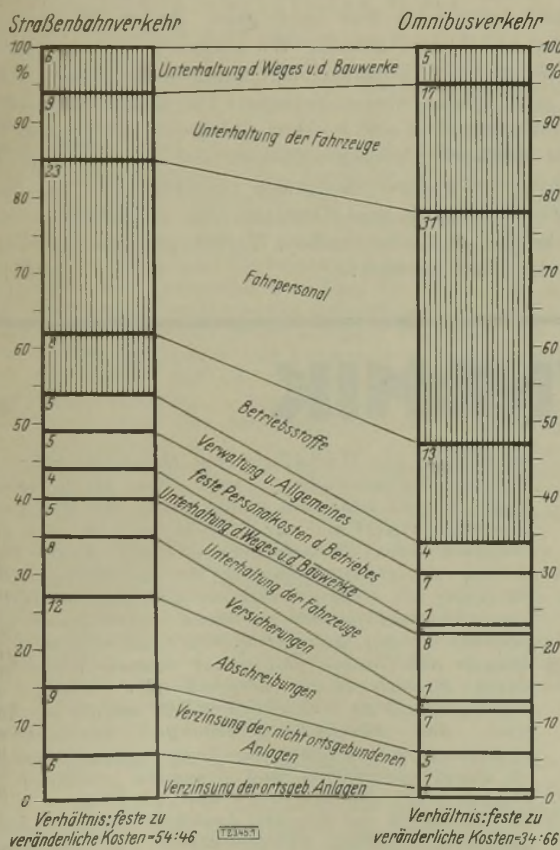


Abb. 1. Der Kostenaufbau beim Straßenbahn- und Autobusverkehr (Die gestrichelten Teile sind veränderliche, die freien feste Kosten)

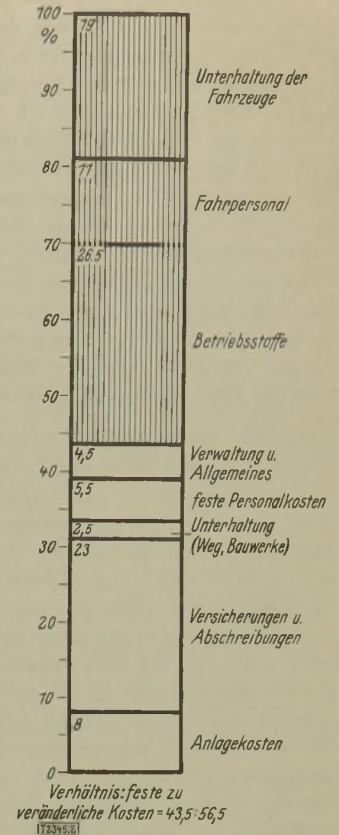


Abb. 2. Kostenaufbau in einem kleineren Kraftverkehrsunternehmen

triebsstoffe) als beim Kraftverkehr²⁾. Die Zeichnung ergibt für das Verhältnis der festen zu den veränderlichen Kosten bei den Straßenbahnen den Wert 54 : 46, beim Omnibusbetrieb den Wert 34 : 66. Nehmen wir die Zahlen von *Fischbach* in Abb. 1 und Zahlentafel 4 für den 5-Min.-Verkehr bei 50 %iger Ausnutzung als den Verhältnissen entsprechend an (der 5-Min.-Verkehr ist zu dicht, die Ausnutzung dafür aber zu gering angenommen), so ergeben sich die Größen 49,9 : 50,1 für die Straßenbahn und 36,0 : 64,0 für den Autobus. Die Ergebnisse stimmen also in diesem Punkt annähernd überein.

Naturgemäß liegen die Verhältnisse nicht in allen Betrieben gleichartig. Zum Vergleich ist in Abb. 2 der Kostenaufbau dargestellt, wie er sich in einem kleineren Omnibusbetrieb ergab. Hier verschiebt sich schon das Verhältnis der festen zu den veränderlichen Kosten. Es nähert sich mit 43,5 : 56,5 den bei den Straßenbahnen ermittelten Ziffern. Der Anteil der festen Kosten steigt hier vor allem deswegen, weil die Kosten für das Fahrpersonal von 31 % in Abb. 1 auf nur 11 % in Abb. 2 fallen. Hier wirkt sich die Tatsache aus, daß der oder die Inhaber z. T. selbst fahren und deshalb keine Löhne als „Kosten“ erscheinen³⁾. In Kraftwagenbetrieben ist das sehr häufig der Fall, während das bei Straßenbahnen naturgemäß nicht vorkommen kann. Aber auch unabhängig hiervon ist in dem Beispiel der Abb. 2 der Anteil der veränderlichen Kosten größer als der der festen.

Die beiden Abb. 1 und 2 lassen erkennen, daß bei den Omnibussen für Reparaturen, Fahrpersonal und Betriebsstoffe mehr aufgewandt wird als bei den Straßenbahnen, während bei letzteren wiederum die Versicherungen, Ab-

2) Die Unterlagen zur Zeichnung sind entnommen: *Pirath*, Grundlagen des Verkehrswesens, Berlin 1934, Springer, S. 203. Die Zahlen stellen den Durchschnitt einer großen Anzahl von Unternehmen dar.

3) Vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt aus müßten diese Löhne mit verrechnet werden. Das geschieht aber wohl nur in den seltensten Fällen.

schreibungen und die Kosten der Anlagenverzinsung höher sind. Aber mit welchem Recht kann man die höheren Betriebskosten an sich als für die Arbeitsbeschaffung nützlich ansehen? Bedeutet doch der höhere Anteil der Abschreibungen bei den Straßenbahnen nichts anderes, als daß bei ihnen mehr für den Neubau von Gebäuden, Geleisen und Fahrzeugen ausgegeben wird als beim Kraftverkehr. Die Arbeiter, die den Ober- und Unterbau für den Straßenbahnverkehr schaffen und erhalten, sind Volksgenossen, die ebenso wie ihre im Fahrbetrieb selbst beschäftigten Kollegen auf das tägliche Brot angewiesen sind, und stellen für die Arbeitsbeschaffung einen gleich wichtigen Faktor dar. In gleicher Weise läßt sich diese Beweisführung für die andern Kostenteile durchführen.

Noch aus einem andern Grunde ist es unberechtigt, die höheren Anlagekosten der Straßenbahnen als für die Arbeitsmarktgestaltung ungünstig zu bezeichnen. Läßt sich doch im Gegenteil nachweisen, daß gerade der Erneuerungsfonds der öffentlichen Betriebe eine krisenmildernde Wirkung ausüben kann, sofern er nur richtig eingesetzt wird. Denn nur durch derartige Rücklagen wird es möglich, in weniger günstigen Zeiten eine größere Anzahl von Arbeiter auf längere Zeit beim Neubau oder bei der Überholung von Anlagen zu beschäftigen. Voraussetzung dafür ist allerdings, die Anlage der Erneuerungsfonds finanziell derartig vorzunehmen, daß die Mittel im gegebenen Augenblick auch wirklich greifbar zur Verfügung stehen. Das aber ist eine Aufgabe der Finanz- und nicht der Betriebspolitik.

Abgesehen davon ist noch folgendes zu berücksichtigen. Die geringen Anlagekosten beim Omnibusverkehr sind darauf zurückzuführen, daß der Kraftwagenverkehr nicht für seine Fahrbahn, für die Straße zu sorgen hat. Das nimmt ihm der Staat ab, während die Straßenbahn für sich selbst sorgen muß. Die von den Omnibusgesellschaften erhobene Kraftfahrzeugsteuer ist im Verhältnis zu der Beanspruchung der Straßen nur sehr gering. Müßten sich die Kraftverkehrsgesellschaften die Bereitstellung und Unterhaltung ihrer Fahrbahnen selbst erarbeiten, so würde der Festkostenanteil wahrscheinlich auf die gleiche Höhe steigen wie beim Straßenbahnverkehr. Es führt also zu falschen Ergebnissen und abwegigen Schlußfolgerungen,

wenn man die Kraftverkehrsgesellschaften deshalb als arbeitsfördernd bezeichnet, weil sie für die Straßenunterhaltung nichts beitragen. Die Unterhaltung des Straßenweges ist nicht minder kostspielig wie die Unterhaltung und der Neubau von Straßenbahngleisen und -oberbauten. Im volkswirtschaftlichen Sinne ist es gleich, wer die Anlagekosten trägt, der Staat oder die Gesellschaft. Trägt sie aber die Gesellschaft, so würde man ihr Unrecht tun, dieses als unwirtschaftlich zu bezeichnen. Denn werden einer andern Gesellschaft vom Staat diese Anlagekosten abgenommen, so darf man daraus nicht schließen, daß für diese dann keine Anlagekosten bestehen. Es kann daher *Fischbach* auch darin nicht zugestimmt werden, daß die Kraftverkehrsbetriebe wegen ihrer höheren Betriebskosten mehr zur Arbeitsbeschaffung beitragen als die Straßenbahngesellschaften.

Zusammenfassung

Es ist gezeigt worden, 1. daß die große Anlage-Intensität nicht als wirtschaftshemmend und als ungünstig für den Arbeitsmarkt bezeichnet werden darf, sondern sehr oft sogar das Gegenteil der Fall sein kann, und 2. daß nicht die „umlaufenden“ Kosten als „wirtschaftsbefruchtend“ allein anzusehen sind. Damit sind die beiden Gründe, mit denen die Kraftverkehrsgesellschaften als günstiger für die Arbeitsbeschaffung hingestellt wurden, widerlegt.

Das Gegebene ist heute — wie oben schon angedeutet — eine Zusammenarbeit der Verkehrsmittel. Nicht nur jede Stadt, sondern auch die einzelnen Stadtteile können an die Verkehrspolitik ganz verschiedene Forderungen stellen. Im Zentrum Londons, New Yorks oder auch von Paris ist ein stärkerer Straßenbahnverkehr wegen der geringen Anpassungsfähigkeit der Bahn verkehrshindernd. Er fehlt deshalb heute auch dort meist ganz. Andere Städte sind wieder weitläufiger gebaut. Wo anders (namentlich z. B. in Bädern wie Wiesbaden) legt man wieder großen Wert auf einen geräuschlosen Verkehr. Die Straßenbahn setzt man dagegen dort ein, wo ihre geringeren Kosten und ihr meist größeres Fassungsvermögen sich ohne wesentliche Nachteile in anderer Beziehung auswirken können. Man räume also ruhig dem Omnibus, der Straßenbahn, der Reichsbahn und allen andern Verkehrsmitteln den Platz ein, der ihnen gebührt! [2345]

WIRTSCHAFTSDYNAMIK

Im vorigen Jahrgange haben wir die inneren und äußeren Zusammenhänge und Wechselwirkungen behandelt, in denen sich jede wirtschaftliche Betätigung und damit auch jede wirtschaftliche Wertbildung eines Gemeinschaftsverbandes vollzieht.

Wir begannen damit, unsern Lesern zunächst die Dynamik einer rein zwischenbetrieblichen Wertbildung vor Augen zu führen, die am besten an Hand der Vorgänge und Auswirkungen des reinen Tausch- und Handelsverkehrs einer in sich geschlossenen Wirtschaft zu erkennen ist (vgl. die Hefte 1 bis 4 1934).

Im Zuge einer solchen zwischenbetrieblichen Wertbildung haben wir sodann das Auftreten der eigentlichen Güterbeschaffung (Erzeugung, Weiterverarbeitung und Verteilung) behandelt und dabei gezeigt, wie diese letzten Endes gemeinsam mit der eigentlichen Güterverwendung die Dynamik der Wirtschaft in wechselnder Folge von Auftrieb und Ausgleich bestimmt (vgl. die Hefte 5, 6, 8 und 9 1934).

Und schließlich haben wir darauf hingewiesen, wie

im Wandel der Wirtschaft vom Handelsverkehr zur Wirtschaftsgemeinschaft auch das Geld seinen Charakter als allgemein gültiges Gut und Mittel des Tausches verliert und zur doppelseitig bedingten und verpflichtenden Sozialforderung wird. Einer Forderung, die im einzelnen zwar der am Sozialprodukt Beteiligte als Gegenwert seiner Leistung in Gestalt eines Rechtsanspruchs auf einen Anteil am Sozialprodukt erwirbt, auf der andern Seite aber auch im Dienste des Ganzen und seiner eigenen Wirtschaft durch Erwerb eines entsprechenden Anteils am Sozialprodukt zu verwirklichen hat, um die im Auftrieb des Beschaffungsvorganges entstandenen „Spannungen“ im Zuge des Verwendungsvorganges zu einem natürlichen und gesunden Ausgleich zu bringen (vgl. die Hefte 10 und 12 1934). Im Anschluß an den im Januarheft dieses Jahrganges gebrachten Spitzenaufsatz soll das nachfolgende Beispiel die Bedeutung von Auftrieb und Ausgleich im Zuge der wirtschaftlichen Wertbildung noch einmal zur Darstellung bringen.

Fall A 11. Auftrieb und Ausgleich

Jede wirtschaftliche Betätigung und damit auch jede wirtschaftliche Wertbildung zerfällt, im Zusammenhange ihrer Grundvorgänge gesehen, in zwei Hauptabschnitte:

- den **Auftrieb**, in dem die Beschaffung und Erstellung des Sozialprodukts und Sozialertrags über Erzeugung, Weiterverarbeitung und Verteilung bis zur endgültigen Verwendung erfolgt,
- den **Ausgleich**, in dem die Inanspruchnahme und Verwendung des Sozialprodukts und Sozialertrags über Anschaffung, Benutzung und Verbrauch bis zur endgültigen Vernichtung erfolgt.

Beide Hauptabschnitte kennzeichnen somit den gesamten Wirtschaftsvorgang deutlich als einen natürlichen Lebensprozeß, der wie überall in Natur und Geschichte sich stets zunächst als **Auftrieb**, dann als **Ausgleich** vollzieht.

Vom Standpunkt des heute meist üblichen rein quantitativ-mechanischen Denkens aus gesehen, wurden bisher hierunter zumeist nur die preis- und mengenmäßigen Vorgänge der eigentlichen Güter- und Geldbewegung verstanden, deren Charakter und Zweck dabei selbstverständlich nicht unberücksichtigt blieben. Der Wirtschaftserfolg wurde daher nur zu oft mehr in der Häufung von Gut oder Geld als in der Erstarkeung der lebendigen Kräfte der Wirtschaftsträger selber gesucht und gesehen.

Vom Standpunkt eines biodynamischen Denkens aus treten zu dem Bewegungsvorgang des Güter- und Geldverkehrs die Zustandsveränderung und Lebensentwicklung der Träger des Wirtschaftens als naturnotwendige Ergänzung hinzu. Erst dadurch ergibt sich die Möglichkeit, die wirtschaftliche Wertbildung in den Zusammenhängen und Wechselwirkungen des praktischen Lebens zu fassen. Erst dadurch erhebt man den heute meist rein quantitativ-mechanisch gedachten Beschaffungs- und Verwendungsvorgang im Wirtschaftsverkehr zum **Auftrieb** und **Ausgleich** im natürlichen Lebensprozeß und den mengenmäßigen Güterbegriff zu dem im Leben wurzelnden Wert.

In der Wirklichkeit stellt nämlich der Beschaffungs- und Erstellungsvorgang im **Auftrieb** der Wirtschaft niemals etwa nur ein mengenmäßiges Gemeinschaftserzeugnis (Sozialprodukt) zur Verwendung durch „Mengenverzehrer“ bereit. Das ist nur ein Teil des dynamischen Lebensvorganges, mag derselbe im einzelnen auch noch so bedeutsam sein. Vielmehr wirkt sich ein jeder derartiger Arbeitsvorgang im **Auftrieb** des Lebensprozesses stets wechselseitig nach zwei Richtungen hin aus. Er stellt einmal im Zuge der Wirtschaftskette das **Sozialprodukt** selber zur Verwendung bereit, wobei er gleichzeitig von dem Verwender desselben die Übernahme der an das betreffende Sozialprodukt gebundenen **Verpflichtung** verlangt, einen entsprechenden Gegenwert als **Zahlung** für die Möglichkeit der Verwendung im eigenen Interesse zu leisten. Auf der andern Seite aber bringt jeder Beschaffungsvorgang — immer im Gemeinschaftsverbande gesehen — auch den dem Sozialprodukt entsprechenden **Sozialertrag** auf, den die an der Beschaffung des Sozialproduktes Beteiligten als Gegenwert ihrer Leistung in Gestalt einer **Forderung** auf einen Teil des vorhandenen oder neu entstehenden Sozialproduktes erhalten.

Jeder Beschaffungsvorgang erbringt also nicht etwa nur ein Sozialprodukt und mit ihm eine an seine Verwendungsmöglichkeit geknüpfte Verpflichtung, „Zahlung“ zu leisten, sondern gleichzeitig auch einen entsprechenden Sozialertrag, der zwar heute meist nicht von vornherein in den selben Händen wie das Sozialprodukt liegt, dessen Gegenwert aber in einer **Forderung** auf einen angemessenen Anteil am Sozialprodukte besteht und infolgedessen auch in diesem Sinne „verwirklicht“ werden muß.

In der gleichen Weise beschränkt sich der Erwerbs- und Verwendungsvorgang im **Ausgleich** der Wirtschaft ebenfalls nicht nur darauf, irgendwelche Güter- oder Geldmengen für irgendwelche Wirtschaftszwecke in Anspruch zu nehmen. Vielmehr wirkt sich auch ein jeder derartiger Versorgungsvorgang im **Ausgleich** des Lebensprozesses stets wechselseitig nach zwei Richtungen hin aus. Die auf Grund einer Leistung

am Sozialprodukt erworbene **Forderung** wird zum **Erwerb** des für die eigenen Lebenszwecke benötigten Anteiles am Sozialprodukte verwandt. Damit, d. h. also mit dem **Erwerb** des Produkts und seiner **Bezahlung** in Gestalt der betreffenden **Forderung**, wird einmal die an den betreffenden Anteil des Sozialproduktes haftende **Verpflichtung** auf **Zahlung** mittels einer **Gegenleistung** (der Ausdruck einer solchen ist ja die **Forderung**) gelöst. Gleichzeitig — und das ist von besonderer Bedeutung — wird aber auch der zunächst nur in Gestalt einer **Forderung** (auf einen angemessenen Anteil am Sozialprodukt) erworbene **Gegenwert** des Anteiles am Sozialertrag (**Lohn für Leistung**) dadurch zum „wirklichen“ Wert, weil das erworbene Gut (Teil des Sozialproduktes) für die eigenen Lebenszwecke verwandt werden kann.

Zusammengefaßt wirkt sich somit jeder **Auftrieb** und **Ausgleich** und damit auch jeder Beschaffungs- und Verwendungsvorgang des Wirtschaftens nicht nur in Bewegungsvorgängen, sondern auch in Zustandsveränderungen und Lebensentwicklungen aus, wobei der **Auftrieb**, der ja überhaupt erst die **Lebensmöglichkeit** schafft, gleichzeitig zu einer **Anspannung** innerhalb und zwischen den Trägern des **Auftriebes** führt und der **Ausgleich** mit dem **Lebenserfolg** auch die **Anspannung** bringt. Es ist notwendig, sich gerade diese Grundvorgänge des **Auftriebes** und **Ausgleichs** im wirtschaftlichen Lebensprozeß ganz klar zu machen und ständig zu vergegenwärtigen, wenn man die Zusammenhänge und Wechselwirkungen der wirtschaftlichen Betätigung und Wertbildung, die ja stets aufs neue entstehen und vergehen, von Grund aus erfassen will.

Die **Dynamik** des **Auftriebes**, d. h. also des Beschaffungsvorganges bis zur Bereitstellung des Sozialertrags im Kreis der **Ersteller (E)** bzw. des Sozialproduktes im Kreis der **Verwender (V)** haben wir im einzelnen bereits früher an Hand einer Reihe von Beispielen eingehend behandelt. Entscheidend ist, daß dabei stets — gleichsam aus dem, was Natur und Geschichte uns jeweils an Voraussetzungen geben — durch die wirtschaftliche Betätigung des Menschen auf der einen Seite ein irgendwie verteilter **Sozialertrag**, auf der andern Seite aber ein **Sozialprodukt** entsteht, dessen Verwendung letzten Endes stets die **Überführung** des Sozialproduktes und Sozialertrags in die gleichen Hände verlangt, mag die Verteilung im einzelnen auch noch so verschieden sein (Abb. 1 und 2). Entscheidend ist weiterhin, daß — wenn überhaupt ein **Leistungsertrag** (**Lohn für Leistung**) zur Verteilung gelangt, das **Erzeugnis** also nicht auf die Dauer in der Hand des Leistenden selber verbleibt — auf der einen Seite der **Gegenwert** des Ertrages zunächst stets nur den Charakter einer **Forderung** (s. o.) hat (vgl. E I in Abb. 1 und 2), auf der andern Seite aber an das **Erzeugnis** eine **Verpflichtung** (s. o.) gebunden ist, deren Erfüllung letzten Endes erst die **endgültige Verwendung** des Erzeugnisses ermöglicht (vgl. V I in Abb. 1 und 2). Und schließlich ist von nicht minderer Wichtigkeit, daß die **Kapitalbildung** — jedenfalls zunächst — nur im Kreis der **Ersteller**, d. h. also aus dem **Sozialertrag** der schaffenden Kräfte erfolgen kann, wenn auch die Form des „**Geldkapitals**“ (mit einer **Forderung** auf einen Anteil am Sozialprodukt als **Gegenwert**) aus den oben erwähnten Gründen stets nur eine vorübergehende ist.

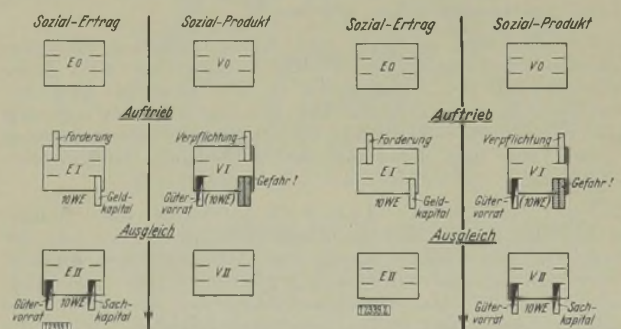


Abb. 1. Der Wirtschaftsvorgang ist im Wirkungsbereich der Ersteller (E II) zum Ausgleich gekommen

Abb. 2. Der Wirtschaftsvorgang ist im Wirkungsbereich der Verwender (V II) zum Ausgleich gekommen

Mit der Dynamik des Ausgleichs werden wir uns in späteren Arbeiten noch eingehender zu befassen haben. Hier seien zunächst nur ganz allgemein die Hauptrichtungen der Ausgleichsmöglichkeiten gestreift.

Im Gesamtverbaude einer Wirtschaft gesehen, kann der Ausgleich grundsätzlich auf zwei verschiedene Arten und Weisen bewerkstelligt werden:

1. Der Kreis der Ersteller (E), d. h. also die an der Beschaffung und Erstellung des Sozialprodukts und Sozialertrags Beteiligten, in deren Händen der Sozialertrag und damit die „Forderung“, nicht aber das Sozialprodukt und damit die „Verpflichtung“ liegt, erwerben — gleichsam aus dem Kreis der Verwender (V) heraus — das Sozialprodukt und übernehmen damit gleichzeitig auch die Tilgung der mit ihm verbundenen „Verpflichtung“.
2. Der Kreis der Verwender (V), d. h. also die an der Inanspruchnahme und Verwendung des Sozialprodukts und Sozialertrags Beteiligten, in deren Händen das Sozialprodukt und damit die „Verpflichtung“, nicht aber der Sozialertrag und damit die „Forderung“ liegt, erheben, z. B. auf Grund irgendeines Rechtsanspruches oder einer irgendwie gearteten Verpflichtung, Abgaben oder Beiträge von dem Kreis der Ersteller (E), die nur durch Übertragung von „Forderungen“ geleistet werden können, die selber wiederum auf Grund von Leistungen am Sozialprodukt erworben worden sind (Abb. 2).

Im ersten Fall (Abb. 1) wandert das Sozialprodukt (Güternvorrat) von VI nach E II. Die Verpflichtung bei VI wird durch die Forderung bei E I getilgt. Das Geldkapital bei E I wird zum Sachkapital (E II). Damit wan-

delt sich auch der Sozialertrag seiner Form und seinem Inhalte nach. Die an der Erstellung des Sozialproduktes Beteiligten erhalten ihren Anteil daran. Der Wirtschaftsvorgang selbst ist im Wirkungsbereich der Ersteller (E II) zum Ausgleich gekommen.

Im zweiten Fall (Abb. 2) wandert die „Forderung“ von E I nach V II und dient hier zur Löschung der „Verpflichtung“ bei V I. Gleichzeitig verschwindet der Sozialertrag in seiner vorläufigen Form als Geldkapital bei E I. Das bisher vom Kreis der Verwender (V I) ausdrücklich gegen eine entsprechende Verpflichtung erworbene Sozialprodukt (Güternvorrat) wird durch die Tilgung der Verpflichtung infolge Einzugs der Forderung zum „Sachkapital“ (V II). Mit dem Sozialprodukt liegt nunmehr auch der Sozialertrag in den Händen von V II. Die an der Erstellung des Sozialproduktes Beteiligten erhalten — wenigstens unmittelbar — keinen Anteil daran. Ihre Leistung wird in Anspruch genommen als Dienst, und zwar als ein Dienst, der dem Kreis der Verwender zu leisten ist. Der Wirtschaftsvorgang selbst ist im Wirkungsbereich der Verwender (V II) zum Ausgleich gekommen.

Im Wirtschaftsleben jedes Volkes kommen beide Richtungen in den mannigfachsten Formen teils allein, teils miteinander verbunden vor. Die erste Richtung findet sich im wesentlichen im Bereich der Privatwirtschaft, die zweite im Bereich der öffentlichen Wirtschaft, beide verbunden im Bereich der Anlagenwirtschaft unserer sämtlichen Wirtschaftsbetriebe. Auf ihre Bedeutung, insbesondere ihre ziel- und verantwortungsbewußte Abgrenzung und Anwendung, wird in späteren Arbeiten noch näher einzugehen sein. *Bredt* [2339]

WIRTSCHAFTSBERICHTE

Die deutsche Wirtschaft im Februar 1935

Es ist eine alte Wahrheit, daß die Freiheit der Entscheidung stets nur in der Wahl zwischen den vorhandenen Möglichkeiten besteht, und daß für die Wahl ebenso wie für die vorhandenen Möglichkeiten stets nicht nur der Wille des Menschen, sondern auch seine ganze innere und äußere Einstellung maßgebend ist.

Im Gegensatz zu dem Britischen Reich und den Vereinigten Staaten hat Deutschland — darauf haben wir bereits im November 1933 (vgl. Techn. u. Wirtschaft. 1933, Heft 12, Seite 368) hingewiesen — den Wiederaufbau seiner Wirtschaft nicht von der Seite des Geldwertes und Warenpreises, sondern von der Seite der Arbeitsbeschaffung und Kapitalgesundung in Angriff genommen. Die deutsche Wirtschaftspolitik ist mit dieser Wahl nicht nur der inneren und äußeren Einstellung seiner Regierung, sondern auch der durch das Wesen und die Lage des deutschen Volkes bedingten Lebensrichtung gefolgt. Damit waren gleichzeitig aber auch die im Sinne der Zielverfolgung zu lösenden Aufgaben, wenn auch noch nicht ihre Lösung selber gegeben.

Aus völkischen, sozialen und wirtschaftlichen Gründen stand an der Spitze der Arbeitsbeschaffung die Einschaltung der Arbeitslosen in den Erwerbs- und Arbeitsprozeß, an der Spitze der Kapitalgesundung aus den gleichen Gründen die Befreiung des deutschen Volkes von dem Übermaß der bisherigen Auslandsverschuldung.

Der Brennpunkt der Arbeitsbeschaffung, deren eigentliches Ziel ja bekanntlich nicht etwa nur die Bereitstellung und Besetzung von Arbeitsplätzen, sondern die Schaffung und Entwicklung gesicherter und auskömmlicher Arbeits- und Daseinsmöglichkeiten für alle Teile unseres Volkes ist, mußte von vornherein im Inlande liegen. Demgegenüber lag der Brennpunkt der Kapitalgesundung — wenigstens soweit er die Auslandsverschuldung betraf — in den Auslandsbeziehungen und damit in einem Bereich, welcher von

vornherein der Einwirkung wesentlich schwerer als das eigene Land zugänglich war.

Die Arbeitsbeschaffung setzte mit dem Ausbau der öffentlichen Anlagen und Ausrüstungen ein und führte über eine damit verbundene, gleichzeitig aber noch darüber hinaus gesteigerte Verbrauchsbelegung zu einem Ausbau auch der Anlagen und Ausrüstungen in den privaten Haushalten und Wirtschaftsbetrieben. Ihre natürliche Folge war nicht nur eine vermehrte Arbeitsinanspruchnahme und Erwerbstätigkeit, sondern gleichzeitig auch ein vermehrter Rohstoffbedarf, der an die Einfuhr und den damit verbundenen Devisenbedarf recht erhebliche Anforderungen stellte.

Demgegenüber hat der Kapitalgesundungsprozeß der deutschen Volkswirtschaft nach außen mit der Entschuldung auch eine weitgehende Entziehung der verfügbaren ausländischen Zahlungsmittel gebracht, was — neben andern gewichtigen Gründen — zu einer starken Beschränkung der Einfuhr und damit der Eindeckungsmöglichkeiten in ausländischen Rohstoffen führte. Zwar hat der Lebenswille des deutschen Volkes gegenüber einer derartigen Beschränkung sofort an allen Stellen die Initiative ergriffen und die Schaffung geeigneter inländischer Rohstoffe versucht. Bekanntlich ist aber hier, selbst wenn weit fortgeschrittene Vorarbeiten vorhanden sind, eine derartige Schaffung praktisch brauchbarer Stoffe nicht leicht, ganz abgesehen davon, daß eine entsprechende Umstellung der Wirtschaft meist langwierig und kostspielig ist. Die Folge von alledem ist, daß die Wirtschaft die Einfuhrverknappung, namentlich in den Verbrauchsgüterindustrien, mehr und mehr zu spüren bekam, was sich naturgemäß auch in der Wirtschaftsentwicklung und damit den Arbeitsbeschaffungsmöglichkeiten bemerkbar machen mußte.

Tempora mutantur, nos et mutamur in illis! Wieder einmal treten die inneren und äußeren Zusammenhänge und Wechselwirkungen und damit die Gesetzmäßigkeiten des Wirtschaftens plötzlich zutage. Die Aufmerksamkeit wird auf ein bisher vielfach nicht genügend beachtetes Glied im

Zuge der gesamten Wirtschaftskette gelenkt. Die Ausfuhr wird lebenswichtig, nicht nur weil man damit ausländische Zahlungsmittel zur Tilgung alter Schulden oder laufender Verpflichtungen erhält, nicht nur weil man damit die für die heimische Wirtschaft notwendigen Auslandsrohstoffe sicherzustellen vermag, sondern vor allem deswegen, weil man auf diese Weise doppelseitig der Arbeitsbeschaffung dient. Denn man ermöglicht auf der einen Seite durch die mit der gesteigerten Ausfuhr erworbenen ausländischen Zahlungsmittel die Bezahlung der Einfuhr und den Bezug ausländischer Rohstoffe, die für die Erhaltung und Sicherung der bisherigen Arbeitsbeschaffung im Inlande benötigt werden. Auf der andern Seite aber schafft man mit der gesteigerten Ausfuhr neue Arbeits- und Daseinsmöglichkeiten der heimischen Wirtschaft und damit das, was man zur Beseitigung des Restes der Arbeitslosigkeit dringend gebraucht. Und so wird denn — wie auch schon in früheren Jahren — am Ende dieses Winters der deutschen Wirtschaft erneut die Aufgabe gestellt, die Ausfuhr zu steigern. Eine Aufgabe, die trotz deutschen Fleißes und deutscher Wertarbeit nicht einfach zu lösen ist, weil die Niveauunterschiede der Währungen innerhalb der einzelnen Volkswirtschaften den Wettkampf auf den Auslandsmärkten für die deutsche Wirtschaft erschweren. Trotzdem: Ausfuhr tut not, gerade weil die Wurzeln der Kraft unseres Volkes im Inlande liegen.

Mit einem Rest von rd. 2,3 Mill. Arbeitslosen sind wir in den letzten Winter gegangen, der eine Erhöhung auf rd. 3,0 Mill. brachte (Abb. 1). Der Winter hat sich also diesmal verhältnismäßig stärker auf die Steigerung der Arbeitslosigkeit ausgewirkt als im vorigen Jahre und sich damit wiederum dem normalen Saisonausschlag früherer Jahre genähert.

Der industrielle Beschäftigungsgrad zeigt deutlich, daß der Beschäftigungsrückgang nicht nur durch Verkürzung der Arbeitszeit ausgeglichen werden konnte (vgl. Abb. 2, Arbeiterstunden). Z. T. sind auch — vermutlich in den Saisonindustrien — Arbeiterentlassungen notwendig gewesen, während die Besetzung der Angestelltenplätze, in der die Konjunktorentwicklung mehr in großen Zügen zum Ausdruck kommt, weiter gestiegen ist.

Besonders bemerkenswert und für die wirtschaftliche Entwicklung des letzten Jahres charakteristisch ist der Verlauf des Beschäftigungsgrades in den An-

lage- und Verbrauchsgüterindustrien (Abb. 3). Hier ist im Frühjahr 1934 eine wichtige Verlagerung erfolgt. Der Beschäftigungsgrad der Anlageindustrien ist zum ersten Male wieder seit geraumer Zeit über den der Verbrauchsgüterindustrien gestiegen und hat sich auch in den späteren Monaten auf ähnlichem Stande gehalten.

Im Zuge der Entwicklung der eigentlichen industriellen Mengenherstellung kommt diese Verlagerung ebenfalls zum Ausdruck (Abb. 4). Gegen Ende 1934 hat das Ausmaß der Herstellungsmengen an Erzeugungsgütern (Anlagegütern) erstmalig das der Verbrauchsgüter erreicht. Dem, wenn auch nicht ausschließlich, so doch in starkem Maße von der Rohstoffseite (s. o.) bedingten Rückschlag in den Verbrauchsgüterindustrien läuft ein, wenn auch verlangsamtes weiteres Steigen in den Erzeugungsgüterindustrien entgegen.

An sich ist eine Stärkung der Anlagegüterindustrien — die, wie bereits in früheren Berichten erwähnt, ja nicht immer nur der Schaffung neuer Produktionsmittel dienen müssen — zweifelsohne vom volkswirt-

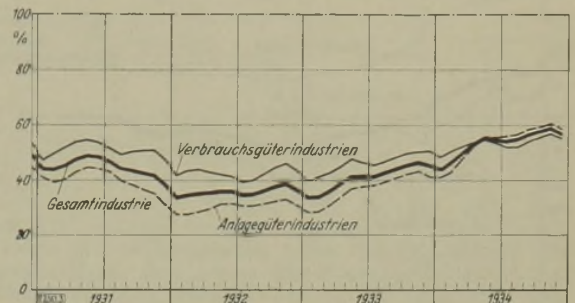


Abb. 3. Beschäftigungsgrad der Anlage- und Verbrauchsgüterindustrien (Zahl der geleisteten Arbeiterstunden in % der Arbeiterstundenkapazität)

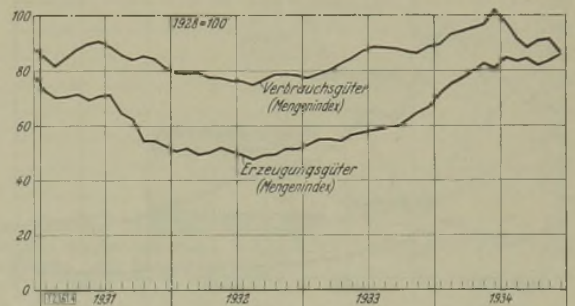


Abb. 4. Herstellung von Erzeugungs- und Verbrauchsgütern

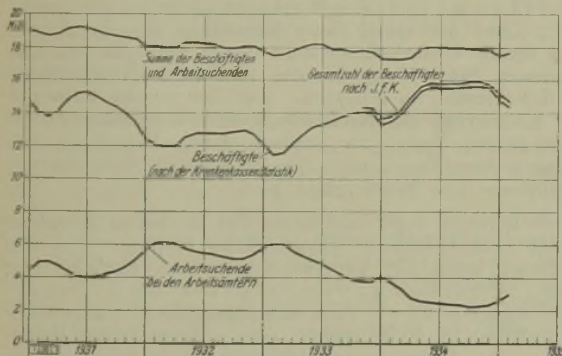


Abb. 1. Beschäftigungsgrad und Arbeitslosigkeit

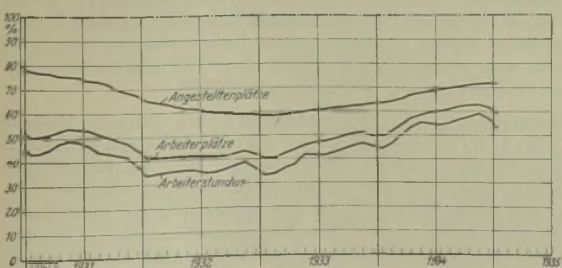


Abb. 2. Industrieller Beschäftigungsgrad

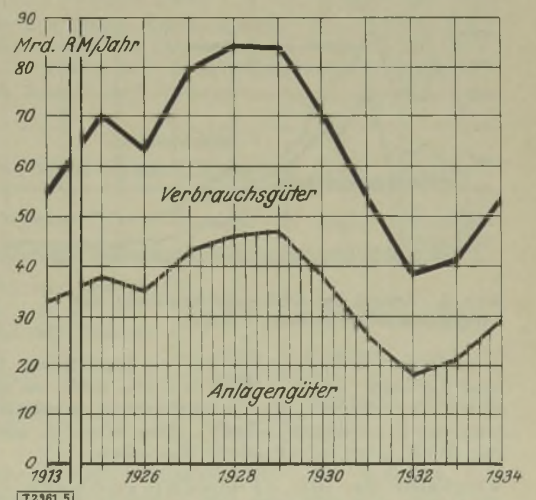


Abb. 5. Wert der deutschen Industrieproduktion 1913, 1926 bis 1934

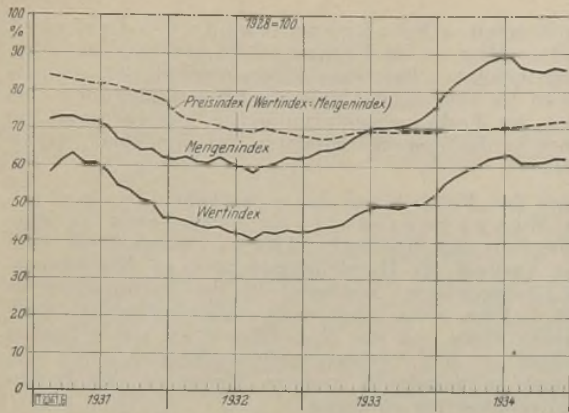


Abb. 6. Kennzahlen der industriellen Erzeugung

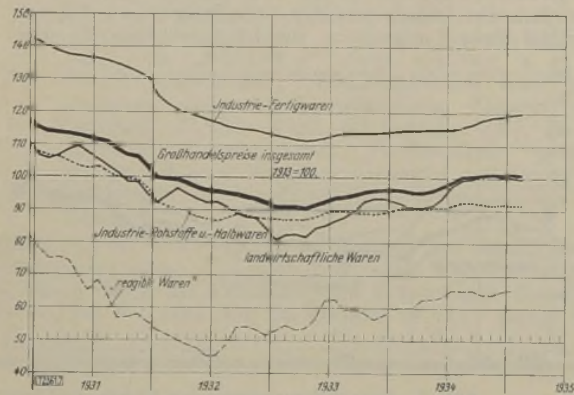


Abb. 7. Deutsche Großhandelskennzahlen

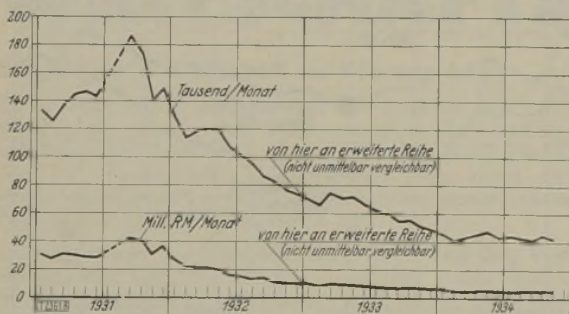


Abb. 8. Anzahl und Wert der Wechselproteste. (Die Zahlen umfassen etwa 60 bis 70% aller zu Protest gehenden Wechsel. Stat. Reichsamt)

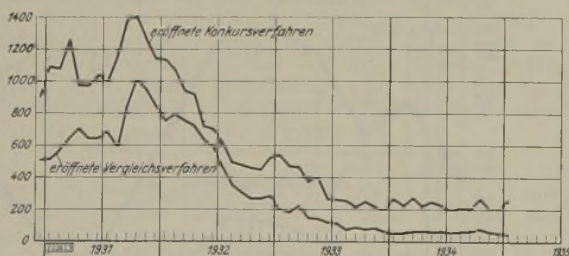


Abb. 9. Anzahl der eröffneten Konkurse und Vergleichsverfahren (Inst. f. Konj.)

schaftlichen Standpunkte aus zu begrüßen. Denn Stand und Geltung eines Volkes werden nicht in erster Linie durch das bedingt, was es verbraucht, sondern durch das, was es an Anlagen schafft. Das wird in allen Ländern der Welt heute nicht selten übersehen.

Vergleicht man die deutsche industrielle Produktion der Vorkriegszeit mit der Entwicklung der Nachkriegszeit, so erkennt man deutlich, daß vor dem Kriege der Produktionswert der Anlagengüter für die

deutsche Wirtschaft die tragende Grundlage bildete (Abb. 5). Es ist interessant festzustellen, daß der Neuaufbau der deutschen Anlagewirtschaft nach Krieg und Inflation trotz der später so oft bemängelten Neuinvestitionen nur zu einer etwa 40%igen Wertsteigerung in den Jahren 1927/29 führte, während gleichzeitig die Vermehrung der Verbrauchsgüterherstellung etwa 80% betrug. Die Kreditinvasion der Jahre 1927/29 und die damit verbundene Scheinkonjunktur wirkte sich also vor allem in der Verbrauchsgüterwirtschaft im Sinne einer Produktionsvermehrung aus, während der Rückschlag in den Jahren 1930/32 vor allem die Anlagengüterwirtschaft traf, die im Jahre 1932 auf etwa nur 55% des Vorkriegsstandes (gegenüber 95% bei der Verbrauchsgüterwirtschaft) sank. Im Jahre 1934 hat die Anlagengüterwirtschaft erst etwa 88% des Vorkriegsstandes erreicht (gegenüber 115% bei der Verbrauchsgüterwirtschaft). Die weitere Stärkung der Anlagengüterwirtschaft bleibt also nach wie vor von Wichtigkeit.

Der Rückschlag in den Verbrauchsgüterindustrien ist auch auf die Aufwärtsbewegung der deutschen industriellen Gütererzeugung nicht ohne Einfluß geblieben (Abb. 6). Der Fortschritt der Anlagegütererzeugung hat den Rückgang in der Verbrauchsgütererzeugung nicht ausgleichen können. Zwar konnte ein stärkeres Absinken der Gesamtproduktion rechtzeitig aufgefangen werden. Nichtsdestoweniger ist der Aufstieg der Gesamtproduktion zum Stillstand gekommen.

Hinzu kommt, daß der Preisdruck nach oben sich weiter verstärkt (Abb. 6). Zwar sind die Großhandelspreise für Industrie-Rohstoffe und Halbwaren ebenso wie für die „reagiblen Waren“ nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamtes nur wenig verändert, diejenigen für landwirtschaftliche Waren sogar neuerdings etwas gesunken (Abb. 7). Die Entwicklung der Großhandelskennzahl für Industrie-Fertigwaren aber ist in ständigem Steigen begriffen, was denjenigen, der die Verhältnisse, namentlich bezüglich der Rohstoffbeschaffung kennt, nicht überraschen kann. Zu beachten ist nur, daß das Steigen der Preise zwar vielleicht vorübergehend der Industrie die Möglichkeit bietet, gesteigerte Beschaffungskosten für Rohstoffe zum Ausgleich zu bringen, daß aber gleichzeitig von hier eine Konjunkturwende droht, wenn es nicht gelingt, den Auftrieb der Preise zum Stehen zu bringen.

Der industrielle Unternehmer ist hier wiederum vor schwerwiegende und verantwortungsvolle Entscheidungen gestellt. Auf der einen Seite kommt es für ihn darauf an, das eigene Unternehmen und damit auch die mit ihm verbundenen Betriebsangehörigen und Lieferer vor Schäden und Verlusten zu schützen. Auf der andern Seite gilt es, die Kaufkraft der Kundschaft und damit des Volkes in allen seinen Teilen zu wahren, deren Erhaltung und Stärkung letzten Endes auch für die Zukunft des einzelnen Unternehmens von Wichtigkeit ist.

Die Entscheidung muß und kann nur in jedem einzelnen Falle der verantwortliche Unternehmer treffen. Von ihm wird darum auch die Verantwortung und Entscheidung verlangt. Preisprüfungsstellen und Preisschiedsgerichten fällt demgegenüber — abgesehen von Eingriffen im Falle rechts- oder sittenwidriger Handlungen — die Rolle der aufklärenden Unterrichtung im Sinne der allgemein zu befolgenden Wirtschaftspolitik und der schiedsrichterlichen Schlichtung bei Streitigkeiten in Preisfragen zu. Nichts mehr und nichts weniger. Denn auch eine noch so weit ausgebaute Preisprüfung und Preisüberwachung bietet niemals einen Unternehmerersatz und entbindet vor allen Dingen nicht den Unternehmer selbst von der vollen eigenen Verantwortlichkeit.

Die Gesetzgebung und Verordnungen der letzten Monate haben die Unternehmerverantwortung erfreulicherweise verstärkt und von der rein formellen und materiellen auch auf die funktionelle und personelle Verantwortung ausgedehnt. Daß das notwendig ist, lehrt nicht nur die Entwicklung der Wechselproteste (Abb. 8), sondern auch die der eröffneten Vergleichs- und Konkursverfahren (Abb. 9), die neuerdings wieder Neigung zur Steigerung zeigen.

Bredt [2361]

Wirtschaftskennzahlen

Gruppe	Februar 1935	Januar 1935	Dezember 1934
Lebenshaltungskennzahl des Stat. Reichsamtes (neue Berechnung) (1913/14 = 100)	—	122,4	122,2
Großhandelskennzahl des Statist. Reichsamtes (1913 = 100)	100,9	101,1	101,0
Baukennzahl (Stat. Reichsamt, neue Berechnung)	—	132,7	132,8
Maschinenkennzahl (Gesamtkennzahl - Stat. Reichsamt 1913 = 100)	—	121,6	121,8
Aktienkennzahl (Stat. Reichsamt) 4. 2. bis 9. 2. : 86,58; 11. 2. bis 16. 2. : 86,64; 18. 2. bis 23. 2. : 86,07; 25. 2. bis 2.3. 86,41.			

Erwerbslosenzahlen¹⁾ (in 1000) am 31. 1. 35. Gesamtzahl 2973

Arbeitslosenversicherung	Krisenfürsorge	Wohlfahrts-erwerbslose	Nicht-unterstützte
807	814	682	670

¹⁾ Vorl. Zahlen aus „Wirtschaft u. Statistik“ 1. Febr.-Heft 1935. Die Gesamtziffer betrug nach Zeitungsmeldungen am 28. Febr. nur noch 2,765 Millionen

Geldmarkt am 1. März 1935	%
Reichsbankdiskontsatz ab 2. 9. 32	4
Lombardzinsfuß der Reichsbank ab 2. 9. 32	5
Privatdiskontsatz in Berlin kurze Sicht	3 ³ / ₈
„ „ „ lange Sicht	3 ³ / ₈
Tagesgeld an der Berliner Börse	3 ³ / ₄ bis 4

Produktionsstatistik

Land	Industrie	Dez. 1934	Jan. 1935	Jan. 1934
		1000 t		
Deutschland	Steinkohle	10 933,3	11 570,2	10 592,9
„	Braunkohle	11 951,1	12 941,7	12 167,6
„	Roheisen	832,8	880,5	543,3
„	Walzwerk- erzeugnisse	723,6	765,1	571,6
Frankreich	Roheisen	517,0	511,0	526,0
„	Rohstahl	509,0	494,0	518,0
Luxemburg	Roheisen	173,8	169,0	153,4
„	Rohstahl	170,6	166,0	151,3
Vereinigte Staaten von Amerika	Roheisen	1 046,5	1 500,6	1 234,4

Güterwagengestellung der Deutschen Reichsbahn (arbeitsfähig in 1000 Stück)	Dez. 1934	Jan. 1935	Jan. 1934
	119,5	105,4	102,8

Verkehr

Deutschlands Bestand an Seeschiffen

Verfolgt man den Bestand der deutschen Handelsflotte (Kriegsschiffe, private Luxusfahrzeuge usw. somit ausgenommen), so stellt man für das Jahr 1932 eine im Vergleich zum Vorjahr ungünstige Entwicklung fest; 1933 dagegen bringt schon ein Aufhalten dieses Abwärtsreitens. Als kennzeichnende Zahlen für die Entwicklung sind die Mengen der abgewrackten Brutto-Register-Tonnen (BRT) anzusehen. Im Jahre 1931 wurden 4000, 1932 aber schon 264 000 BRT abgewrackt. 1933 sank diese Zahl wieder bis auf 157 000 BRT.

1933 sanken auch die Verluste des Gesamttraumgehalts der Handelsflotte, die durch Abgänge an das Ausland begründet sind, und zwar auf eine Zahl, die unter der des Jahres 1931 liegt. An das Ausland sind abgegangen:

1931	95 000 BRT
1932	107 000 BRT
1933	78 000 BRT

Bei den an das Ausland abgegangenen Schiffen handelt es sich zu 98 % um Dampf- und Motorschiffe, wobei der Anteil der Motorschiffe verhältnismäßig hoch ist. Bei einem Dampfschiffbestand von 3 Mill. BRT am Ende des Jahres 1933 beträgt der Abgang an das Ausland mit rd. 57 500 BRT ungefähr 1,9 %; bei einem Motorschiffbestand von rd. 600 000 BRT ist der Abgang dagegen mit rd. 19 000 BRT = 3,2 % etwas höher.

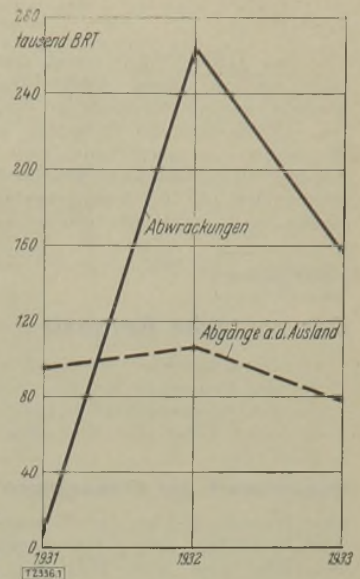


Abb. 1. Auslandsabgänge und Abwrackungen der deutschen Handelsflotte 1931 bis 1933

Die Neubautentwicklung hat sich 1933 gegenüber 1932 gleichfalls wesentlich gebessert. Der Neubauzugang betrug 1931: 81 000, 1932 nur 6000, 1933 dagegen wieder 32 000 BRT. Von diesen wurde nur der geringe Teil von 187 BRT im Ausland gebaut. Der Neubau fällt zum großen Teil auf Motorschiffe (24 300 BRT) und Segelschiffe mit Antriebsmaschinen (5500 BRT). Obwohl die Dampfschifflotte fast genau das Sechsfache der Motorschifflotte ausmacht, entfällt auf erste nur der geringe Neubauteil von 1650 BRT.

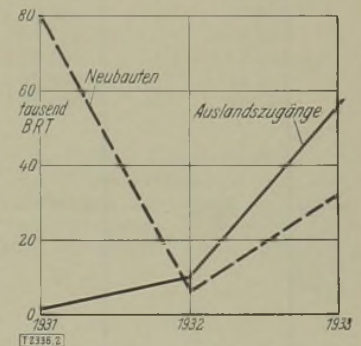


Abb. 2. Auslandszugänge und Neubauten der deutschen Handelsflotte 1931 bis 1933

Die Zugänge aus dem Ausland sind 1933 stark gestiegen. Sie machten 1931: 2000, 1932: 10 000 und 1933: 56 000 BRT aus.

Der Gesamttraumgehalt ist als Folge der 1933 immerhin noch starken Abwrackungen um 150 000 BRT gesunken. Er beträgt am Jahresende 1933: 3 808 000 BRT. Zahlentafel 1 weist den Seeschiffbestand (Kauffahrtschiffe) nach Anzahl und Fassungsvermögen für das Jahr 1933 aus:

Zahlentafel 1.

Der deutsche Seeschiffbestand Ende 1933

	Anzahl	BRT	in % des Gesamttraumgehalts
1. Segelschiffe ohne Antriebsmaschinen	364	74 666	2,0
2. Segelschiffe mit Antriebsmaschinen	1325	122 851	3,2
3. Dampfschiffe	1585	3 011 522	79,0
4. Motorschiffe	240	599 001	15,8
Insgesamt	3514	3 808 040	100,0

Im Vergleich zu den Vorjahren fällt das Wachsen des Schiffsraums der Motorschiffe auf, der sich seit 1925 vervierfacht hat. 1925 betrug er 132 000 BRT oder 4,2 % des Gesamttraumgehalts. Heute stellt er mit nahezu

600 000 BRT fast 16 % des deutschen Handelsschiffsraums dar.

Für das Jahr 1934 ist nach den bisher vorliegenden Ergebnissen eine starke Auffüllung der Flotte zu erwarten. Neubauten und Neuzugänge werden 1934 höher liegen. Namentlich für die Ostasien- und Afrikaschiffahrt sind Neubauten aufgelegt und zum Teil schon fertiggestellt worden. Die Geschäftsberichte der führenden Werften lassen auch für die Abwrackarbeit erkennen, daß diese im großen und ganzen als beendet anzusehen ist. N. [2336]

Bergbau

Der deutsche Bergbau

Die amtliche Statistik (Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches 1934 Heft 4) ermöglicht jetzt eine Gegenüberstellung der Wirtschaftsergebnisse aller Teile des deutschen Bergbaues für das Jahr 1933.

Gesamtwert der Erzeugnisse

Den Hauptanteil an der Erzeugung stellt naturgemäß der Kohlenbergbau dar, der vom Gesamtabsatz des Bergbaues in Höhe von 1,76 Mrd. RM nicht weniger als für 1,53 Mrd. RM liefert. Diese Summe setzt sich aus dem Absatz der Stein- und Braunkohlen sowie der Stein- und Braunkohlenbriketts zusammen.

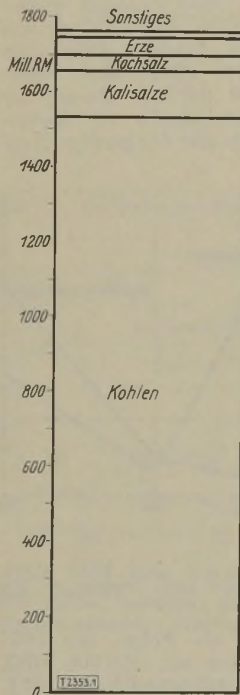


Abb. 1. Anteil der einzelnen Zweige des deutschen Bergbaues am gesamten bergbaulichen Absatz 1933

Die Aufstellung zeigt, daß Deutschlands Kochsalzerzeugung sogar um ein Geringes über der Erzförderung liegt (46 Mill. gegenüber 45 Mill. RM). Der wichtige Kalibergbau nimmt nächst dem Kohlenbergbau den zweiten Platz ein.

Zahlentafel 1 gibt Aufschluß darüber, wie sich im einzelnen die Werte der bergbaulichen Erzeugung unter Ein-

Zahlentafel 1.
Umsatzergebnisse des deutschen Bergbaues 1933

	Umsatz in Mill. RM		Umsatz in Mill. RM
Steinkohlen	1 169,2	Eisenerz	20,7
Braunkohlen	316,2	Erdöl	20,1
Braunkohlenbriketts	309,9	Siedesalz	15,1
Kalisalze	120,1	Kupfererz	12,6
Preßsteinkohlen	78,8	Blei- und Zinkerze	9,6
Steinsalz	21,8	Schwefelkies	2,0

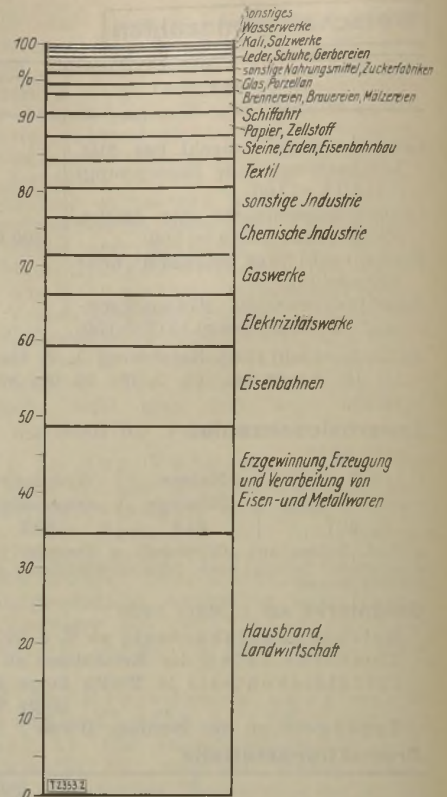


Abb. 2. Zusammensetzung des Kohlenverbrauchs nach Verbrauchergruppen 1933

beziehung der schon weiterverarbeiteten Materialien wie Stein- und Braunkohlenbriketts zueinander verhalten. Braunkohlen werden somit zu 98 % zu Briketts verarbeitet, Steinkohlen zu 6,7 % zu Preßsteinkohlen. Eisenerze, Steinsalz und Erdöl sind bezüglich ihrer Absatzwerte von ungefähr gleicher Bedeutung (rd. 20 bis 21 Mill. RM).

Förderung und Verbrauch von Kohlen

Deutschlands Kohlenförderung ist größer als der Verbrauch. Rd. 15 bis 20 % der Förderung oder 20 bis 25 % des Verbrauchs gehen an das Ausland.

Zahlentafel 2.
Deutschlands Kohlenförderung und -verbrauch

	In Mill. t Steinkohleneinheiten				
	1929	1930	1931	1932	1933
Förderung	202,2	175,1	148,3	132,0	137,9
Verbrauch	169,4	136,9	121,9	110,6	117,4
Mehrförderung in % des Verbrauchs	19	28	21	19	18

In dieser Aufstellung sind Braunkohlen, ihrem Minderwert entsprechend, auf Steinkohleneinheiten umgerechnet worden. Der Ausführüberschuß liegt durchschnittlich bei 20 % des Verbrauchs. Im Jahre 1930 lag er wegen des englischen Kohlenarbeiterstreiks wesentlich höher (28 %). Abb. 2 zeigt, aus welchen Wirtschaftskreisen und Industriezweigen sich die Verbraucher an Kohlen zusammensetzen. Der Anteil, den die Haus- und Landwirtschaft an Kohlen übernimmt, ist größer, als man gemeinhin anzunehmen geneigt ist. Mit 34,8 % ist er im Jahre 1933 höher als 1/3 des Gesamtverbrauchs. Einen großen Anteil übernehmen auch die Grundindustrien (14 %) sowie die Verkehrsunternehmen (Eisenbahn + Schifffahrt = 13,1 %) ; die öffentlichen Versorgungsanstalten (Elektrizitäts-, Gas-, Wasserwerke) benötigen insgesamt 12,5 %.

Kalibergbau

Namentlich für die Landwirtschaft ist die Entwicklung des deutschen Kalibergbaues von besonderer Wichtigkeit. Die Förderung von Kalisalzen gestaltete sich 1933 mit 7,36 Mill. t gegenüber 1932 (6,42 Mill. t) recht günstig. Die Ausfuhr stieg gleichfalls um 514 000 t, namentlich dadurch, daß die Niederlande einen größeren Anteil übernahmen.

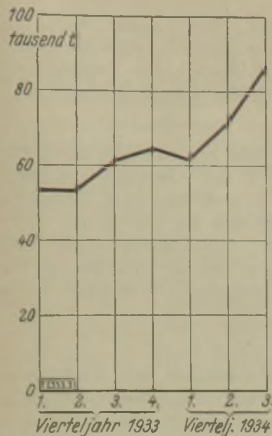


Abb. 3. Die Entwicklung der Erdölgewinnung 1933/34

Erdöl

Mit nicht geringerer Aufmerksamkeit verfolgt man die Entwicklung der eigenen Erdölversorgung. Auch hier zeigt sich für 1933 eine Zunahme der Erzeugung. Der Ertrag war 1933 mit 238 600 t um rd. 8800 t größer als 1932. Die Entwicklung in den einzelnen Erdölgebieten war nicht einheitlich. Die rückläufige Ergiebigkeit der Quellen im thüringischen Gebiet und den Bohrstellen bei Wietze und Oberg konnte durch eine um rd. $\frac{1}{3}$ stärkere Ausbeute des heute wichtigsten Gebietes um Nienhagen mehr als ausgeglichen werden. Erfreulicherweise setzte sich 1934 die wachsende Ausbeute fort.

Deutsche bergbauliche Erzeugnisse im Vergleich zur Welterzeugung

Abschließend soll ein Überblick darüber gegeben werden, in welchem Maße die deutsche bergbauliche Erzeugung an der Welterzeugung beteiligt ist. In Abb. 4 stellt der erste Balken die jeweilige Welterzeugung dar, die folgenden den Anteil der deutschen Erzeugung in %. Die Unterlagen zu dieser Zeichnung sind dem letzten Sonderheft zu „Wirtschaft und Statistik“ über die industrielle Erzeugung entnommen.

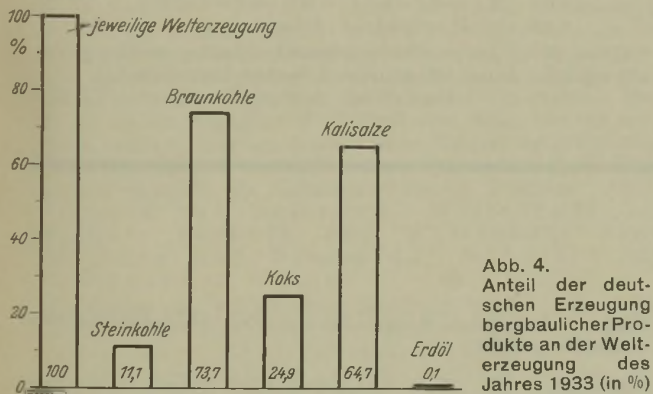


Abb. 4. Anteil der deutschen Erzeugung bergbaulicher Produkte an der Welterzeugung des Jahres 1933 (in %) *Nn.* [2353]

In der Förderung von Steinkohlen steht Deutschland mit 11 % der Welterzeugung an dritter Stelle hinter den Vereinigten Staaten von Amerika (35 %) und Großbritannien (21 %). In der Braunkohlengewinnung führt Deutschland unbestritten, da wir 1933: 73,7 % der Welterzeugung förderten. Die gleiche allein führende Stellung nehmen wir mit 64,7 % in der Gewinnung von Kalisalzen ein. Bezüglich der Koksgewinnung folgt Deutschland mit 24,9 % nur mit sehr geringem Abstand auf die Vereinigten Staaten (25,2 %). Unsere erst am Anfang ihrer Entwicklung stehende Erdölindustrie (0,1 % der Welterzeugung) kann sich natürlich nicht mit den im Überfluß mit diesem wichtigen Stoff ausgestatteten Ländern wie die Vereinigten Staaten und Rußland messen. *Nn.* [2353]

Energiewirtschaft

Deutsche Stromerzeugung 1934 mehr als 30 Mrd. kWh

Der deutsche Stromverbrauch hat im Jahre 1934, vor allem in der zweiten Jahreshälfte, so umfangreiche Fortschritte gemacht, daß die Gesamterzeugung im vergangenen Jahr

fast wieder den Stand des Jahres 1929 erreicht hat. Die Erzeugung der 122 größeren Werke, die von Monat zu Monat regelmäßig erfaßt wird, blieb 1934 hinter dem Ergebnis von 1929 nur noch um 1 % zurück und übertraf den Tiefstand des Jahres 1932 um 29 %. Bei allen 122 Werken handelt es sich vorwiegend um öffentliche Unternehmungen.

Stromerzeugung der 122 größeren Werke

Monat	Stromerzeugung 1934 Mill. kWh	Veränderung in % gegenüber	
		1929	1932
Januar	1425	- 1	+ 25
Februar	1285	+ 0	+ 19
März	1337	+ 2	+ 26
April	1249	- 4	+ 24
Mai	1212	- 7	+ 24
Juni	1245	- 4	+ 29
Juli	1307	- 5	+ 36
August	1399	- 3	+ 32
September	1410	+ 1	+ 32
Oktober	1586	+ 0	+ 33
November	1641	+ 4	+ 33
Dezember	1666	+ 5	+ 28
Jahr	16762	- 1	+ 29

Die gesamte deutsche Stromerzeugung wurde amtlich zum letztenmal im Jahre 1932 erfaßt; auf Grund der Ziffern für die 122 Werke, auf die fast regelmäßig 55 % der Gesamterzeugung entfielen, lassen sich jedoch auch die Gesamtziffern mit einiger Sicherheit abschätzen.

Jahr	Gesamterzeugung Mill. kWh	Erzeugung der 122 größeren Werke Mill. kWh
1929	30 660	16 876
1930	28 914	16 209
1931	25 788	14 252
1932	23 460	13 027
1933	25 800 ¹⁾	14 210
1934	30 400 ¹⁾	16 762

¹⁾ teilweise geschätzt.

Der starke Auftrieb des deutschen Stromverbrauchs ist zum größeren Teil auf die Wiedererstarung des industriellen Energiebedarfs, außerdem aber auch auf die in den Krisenjahren nicht unterbrochene Anschlußfähigkeit und die starken Fortschritte der Elektrowärmeanwendung zurückzuführen. *A. Fr.* [2352]

Textilindustrie

Der Textilrohstoffmarkt im Jahre 1934

1. Baumwolle

Sowohl bei der kurzfasrigen amerikanischen als auch bei der langfasrigen ägyptischen Baumwolle waren die Preise von 1934 höher als die von 1933. Die amerikanische Sorte wies folgende Notierungen auf:

Januar 1933	6,25 cents/lb
Dezember 1933	12,00 „ „
Januar 1934	12,15 „ „
August 1934	13,40 „ „
Dezember 1934	12,75 „ „

Rechnet man diese Preisbewegung in Goldecents, so ist die Steigerung wesentlich geringer, sie beträgt dann rd. 8 bis 9 % für die amerikanische Baumwolle, während die ägyptische in der Zeit vom Dezember 1933 bis Dezember 1934 nur eine kaum nennenswerte Erhöhung erfährt. Die Erklärung dieses Vorganges liegt ausschließlich in dem verschiedenen Ernteausfall begründet.

Der Cotton Exchange Service, New York, gibt hierfür folgende Zahlen an:

Zahlentafel 1. Baumwollerzeugung

Ernteabschnitt	Welterzeugung	Erzeugung in USA
1934/35 (Schätzung)	22 591 000	9 666 000 Ballen
1933/34	23 585 000	12 712 000 „
1932/33	25 327 000	12 961 000 „
Durchschnitt von		
1927/32	25 500 000	15 172 000 „

Das Blankhead-Gesetz bestimmte in den USA, daß die Ernte 10 Mill. Ballen nicht überschreite — ob die Natur diese Ziffer immer einhält?

Zahlentafel 2.

Der Verbrauch von nordamerikanischer Baumwolle

Jahr	
1934/35 (Schätzung)	12—12 500 000 Ballen
1933/34	15 680 000 "
1932/33	14 405 000 "

In Anbetracht der verminderten Erzeugung dürften also die Lager in USA um rd. 3 Mill. Ballen abnehmen. — Die Vorräte in Bombay, Alexandria, USA und Europa werden Juni 1935 nach den Schätzungen des Cotton Exchange Service rd. 2,2 Mill. t betragen.

Die Marktgestaltung hängt also in erster Linie von dem Ausfall der neuen Ernte ab; kommt eine Mißernte und damit eine weitere Verminderung der Vorräte, so ist ein Anziehen der Preise zu erwarten — aber es kann sich auch der Fall einer Rekordernte einstellen. Diese Spekulation auf die Erntewahrscheinlichkeiten zeigt uns deutlich, daß der Baumwollmarkt heute noch nicht endgültig saniert ist.

Man bedenke andererseits, daß in USA Einschränkungen in der Anbaufläche eingetreten sind, daß aber auf der andern Seite Indien und Ägypten den amerikanischen Ausfall durch erhöhte Erzeugung ausnutzen wollen!

2. Wolle

Die Lage am Wollmarkt ist nach wie vor wenig erfreulich. Die Notierungen geben davon ein beredtes Zeugnis.

	1929	100 kg Rohwolle	1030	franz. Fr
Dez. 1931	100	" "	480	" "
" 1932	100	" "	438	" "
" 1933	100	" "	700	" "
Nov. 1934	100	" "	530	" "

Die Erzeugung ist von 3782 Mill. lb im Jahre 1930 auf 3547 Mill. im Jahre 1933 zurückgegangen; 1934 wird eine Erzeugungsziffer nahe der von 1933 angegeben. Doch diese Verminderung ist noch zu gering, um die großen Ausfälle des Verbrauchs aufzuwiegen. Deutschland, Japan, Frankreich, die Tschechoslowakei u. a. haben ihre Käufe zum Teil sehr stark vermindern müssen.

Australien hat seinen Schafbestand um 12 %, seine Ausfuhr im Jahre 1934 um 30 % gegenüber der von 1932 verringert — Südafrika und Argentinien dagegen haben ihre

Bestände erhöht. Wir sind auch hier noch weit ab von einer internationalen Zusammenarbeit, deshalb wird für die nahe Zukunft auf dem Wollmarkt der Verkauf zu sehr gedrückten Preisen wohl noch die Regel bilden.

3. Seide

Der gefährlichste Mitbewerber ist die Kunstseide, die 1920 nur 25 %, 1934 aber bereits 75 % der Gesamterzeugung von Naturseide ausmachte. Die Erzeugung von Rohseide stieg im Fernen Osten von 33 900 000 kg im Jahre 1933 auf 35 386 000 kg im Jahre 1934; das Ergebnis ist, daß man heute einen Kilogrammpreis von 50 bis 56 fr. Fr hat, während er zu Beginn der allgemeinen Weltkrise noch rd. 300 Fr betrug.

4. Schlußbetrachtung

Man kann also nicht sagen, daß — vielleicht mit Ausnahme der Baumwolle — im Jahre 1935 mit einer beträchtlichen Verbesserung der Textilrohstoffmarktlage gerechnet werden kann. Der Ausweg aus Übererzeugung und niedrigem Preisstand ist bei den verfahrenen Verhältnissen unter den einzelnen Rohstoffherzeugern noch in weiter Ferne.

Dipl.-Kfm. Alfred Betz, Stuttgart [2319]

Länderberichte

Die Bedeutung der öffentlichen Arbeiten in USA

Nach den Angaben der New-York-Times verteilen sich im Abschnitt Juli-August-September 1934 100 von der USA-Regierung ausgegebene Dollar wie folgt:

Dollar 6,59	Verwaltungskosten bei den einzelnen Ministerien,
" 8,50	Ausgaben für die Nationale Verteidigung,
" 9,40	Ausgaben für Militärruhegehälter,
" 7,70	Verzinsung und Tilgung der öffentlichen Schuld,
" 9,97	Ausgaben für die Agricultural Adjustment Administration (für Umschuldungen und Schuldherabsetzungen von landwirtschaftlichen Betrieben; sie stellen allerdings keinen verlorenen Zuschuß dar, da die Nation hierfür Erwerbungen von Landgütern macht),
" 24,05	für öffentliche Arbeiten,
" 8,84	für verschiedene Ausgaben.

Nahezu 25 % des amerikanischen Haushaltes werden gegenwärtig also durch öffentliche Arbeiten beansprucht!

Dipl.-Kfm. A. Betz, Stuttgart [2318]

SCHRIFTTUM

Wirtschaftswissenschaft und -politik

Zur wirtschaftlichen Problematik des technischen Fortschritts. Von Paul Rudolf Lehnert. Nürnberger Beiträge zu den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Herausgegeben von Hans Proesler und Wilhelm Vershofen. Heft 46. Nürnberg 1934, Verlag der Hochschulbuchhandlung Krusche & Co. 98 S. Preis 3 RM.

Mit dem Für und Wider im Wirkungsvermögen der Technik und insbesondere der „Problematik des technischen Fortschritts“ auf allen Lebensgebieten befassen sich seit geraumer Zeit nicht nur die fachlichen Auseinandersetzungen, sondern auch die öffentliche Meinung der Welt in steigendem Maße. Das ist verständlich. Denn allen ihren offenen und versteckten Gegnern zum Trotz ist die Bedeutung der Technik auf allen Lebensgebieten ständig im Wachsen begriffen.

Lehnert hat sich die Untersuchung der „wirtschaftlichen“ Problematik des technischen Fortschritts zur Aufgabe gesetzt, da er — wie er im Vorworte schreibt — „bei seinen Studien die Überzeugung gewann, daß die vorliegenden Auffassungen über technisch-wirtschaftliche Probleme in verschiedenen Richtungen mit der lebendigen Wirklichkeit nicht in Einklang zu bringen sind“.

Die zu erörternden Fragen sind in drei Hauptabschnitten zusammengefaßt.

Zunächst wird „die allgemeine Problematik des technischen Fortschritts“ behandelt. „Die Technik ist eine Erscheinung des Lebens; Träger, Nutznießer und auch Objekt der Technik sind Menschen“. Der Technik der Menschen wird die Technik der Tiere gegenübergestellt. Der Unterschied zwischen beiden wird in dem „Novum“ Geist als Trieb- und Gestaltungskraft bei der Technik des Menschen gesehen, während die der Tiere nur instinktmäßig, unbewußt ist. In der freien Entfaltbarkeit erblickt Lehnert dabei das wesentliche Merkmal menschlicher Technik. Wieviel ließe sich allein für und wider solche Einstellung sagen!

Mit starken Anklängen an Gottl-Ottlilienfeld lehnt Lehnert die Beantwortung der Frage „Was ist Technik“ ab und verlangt demgegenüber die „Deutung der Technik als Lebenserscheinung“, wobei er allerdings die Auswirkung der Technik im menschlichen Leben — ebenfalls in Anlehnung an Gottl, wenn auch mit gewissen Abweichungen — so gut wie ausschließlich wirtschaftlich sieht. „Wirtschaftlich“ allerdings nur in einem ganz bestimmten Sinn, auf den unten noch kurz eingegangen wird.

Nach *Gottl* — den *Lehnert* zitiert — ist es der Daseinszweck der Technik, die Lebensnot zu steuern. Die aber wurzelt — ebenfalls nach *Gottl* — in dem Widerspruch, in den das grundsätzlich Unbegrenzte unserer Bedürfnisse, in dem sich unser Wollen auswirkt, zu der Begrenztheit unserer Mittel (Können) gerät. Das will *Lehnert* anders ausgedrückt wissen: Die Bedürfnisse des Menschen sind — wirtschaftlich gesehen — an sich nicht unbegrenzt; aber sie sind unbegrenzt vermehrbar durch die Schöpfung neuer Bedarfsobjekte. Und hier setzt nun *Lehnert* mit seiner „Deutung der Technik als Lebenserscheinung“ ein. „Ziel und Zweck unserer Technik ist sowohl, die quantitative Spannung zwischen unsern Bedürfnissen und der Möglichkeit ihrer Befriedigung zu vermindern, als auch diese Spannung durch Erweiterung der Varietät der Bedarfsobjekte wieder zu erhöhen“. Auf dieser — fast möchte man sagen etwas reichlich blutleeren — These baut *Lehnert* seine weiteren Untersuchungen über die „Technik als Lebenserscheinung“ auf.

Im Sinne eines solchen Doppelzweckes unterscheidet *Lehnert* zwei Grundrichtungen des technischen Fortschritts: die Steigerung des technischen Wirkungsgrades der Erzeugung und die Schöpfung neuer Bedarfsgegenstände. In beiden Grundrichtungen tritt dem Träger der Technik, dem technischen Menschen, die moderne Wirtschaft in Gestalt des Unternehmers gegenüber und erschließt ihr, d. h. der Technik als „Sachwerk-erzeugung“ den Weg zum Verbraucher. Der Unternehmer stellt den Techniker in seinen Dienst, um die in ihm und seiner Leistung liegenden „Chancen“ zu gewinnen (nur wegen der Chance?) — die Chance der Kostenersparnis durch Steigerung des technischen Wirkungsgrades, die Chance der Absatzvermehrung durch die Schöpfung neuer Bedarfsobjekte. Die Technik steht also nicht allein, sie ist nicht selbstzweckhaft (wer oder was wäre das?); sie erhält ihren Zweck und damit ihr Wertmaß aus der Verknüpfung mit der Wirtschaft, wobei — hier folgt *Lehnert* ebenfalls *Gottl* — der Wirtschaft die treibende Bedeutung zugemessen wird. „Wirtschaft und Technik“, nicht „Technik und Wirtschaft“ soll nach *Lehnert* daher die Wortverbindung lauten.

Demgegenüber stellen wir bewußt die Technik der Wirtschaft voran. Denn nicht der Wirtschaft, sondern der Technik gebührt in diesem Zusammenhange die Kennzeichnung als „treibende“ Kraft. Die Wirtschaft fördert und zieht, saugt, wie der Mutterboden den Regen aufnimmt oder das Korn, das die Saat auf ihn streut. Das Korn, dessen lebendige Triebkraft erst dann sich zu entfalten beginnt, wenn es den für seine Entfaltung geeigneten Nährboden findet. So und nicht umgekehrt wird Technik und Wirtschaft als Lebenserscheinung gedeutet. Denn Technik ist Leistung, Wirtschaft ist Dienst, Technik und Wirtschaft aber Leistung und Dienst der Menschen am gemeinsamen Ganzen.

Im zweiten und dritten Hauptabschnitt werden sodann die „wirtschaftlichen Probleme des technischen Fortschritts“ sowie die Frage „Technischer Fortschritt und Wirtschaftsgestaltung“ erörtert. Dabei werden insbesondere über die in jedem Verfahren usw. stets von vornherein liegenden begrenzten Möglichkeiten sehr bemerkenswerte Ausführungen gemacht. Es fehlt hier der Raum, um im einzelnen zu allen behandelten Punkten Stellung zu nehmen. Darum sei nur das eine, weil von grundsätzlicher Bedeutung, gesagt.

Mit Recht stellt *Lehnert*, indem er *Gottl* zitiert, in den Brennpunkt der Behandlung von „Technik und Wirtschaft“ das menschliche Wollen und Können, wengleich bereits bei *Gottl* sich das Wesen des Wollens manchmal stark in ein „Begehren“ und „Wünschen“ zu verlieren droht, als Träger des Wollens also nicht die Zielkraft (Willenskraft), sondern der Reiz erscheint. *Lehnert* stellt, wie so viele der heutigen Wirtschaftler in Theorie und Praxis, demgegenüber von vornherein in den Brennpunkt der wirtschaftlichen Betätigung den Reiz, wobei er in bekannter Weise der Reizbarkeit des Menschen eine entscheidende Bedeutung beimißt. Dadurch nimmt *Lehnert* von Anfang an zu den Kernfragen von Technik und Wirtschaft — namentlich aber zu den letzteren — und infolgedessen auch zur wirtschaftlichen Problematik des technischen Fortschritts einen ganz einseitigen Standpunkt ein.

Am besten wird diese Einstellung durch eine von *Lehnert* zitierte Schlußfolgerung *Stodolas* gekennzeichnet: „Die Beibehaltung einer gleichbleibenden Arbeitsleistung eines Volkes läßt sich bei steigender technischer Effizienz der Erzeugung nur durch Bedarfsausweitung erreichen. Da ein „nichtkapitalistischer Raum“ praktisch nicht mehr vorhanden ist, und die reinen Existenzbedürfnisse im Rahmen des bisherigen bereits gedeckt sind, so ist diese Bedarfsausweitung nur auf dem Wege über die Differenzierung und Neuschöpfung von Bedarfsobjekten möglich. Diese geschieht auf der Basis der Aufnahmewilligkeit des Konsumenten für Reizwechsel, die durch psychologisch wohl-berechnete Mittel dauernd wachgehalten wird.“ Entscheidend ist hier der letzte Satz, der deutlich den Kardinalirrtum unserer Zeit zum Ausdruck bringt. Im Vordergrund einer jeden gesunden wirtschaftlichen Entwicklung eines jeden Volkes steht nämlich — sind erst einmal die notwendigen Daseinsvoraussetzungen erfüllt — nicht etwa die immer weiter getriebene Aufblähung des Verbrauchs, sondern der Ausbau der Anlagen und Ausrüstungen ideeller und materieller Natur, die für den nationalen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Aufstieg des Volkes erforderlich sind. In dieser Grundeinstellung zu dem, was Technik und Wirtschaft dem Volke wie dem einzelnen zu schaffen und bieten haben, liegt gleichzeitig auch der Ausgangspunkt für eine lebenswahre und gesunde Deutung von Technik und Wirtschaft als Lebenserscheinung. Die Verbrauchsentwicklung muß demgegenüber dem Fortschritt des Anlagenaushaues folgen und damit die Deckung der Bedürfnisse des täglichen Lebens hinter der Deckung des Lebensbedarfs zurückstellen, welchen die Zielsetzung eines Volkes und die in ihr liegenden Notwendigkeiten der Zielverfolgung verlangen. Dann wird auch nicht mehr der technische Rationalismus, wie *Sombart* sich ausdrückt, den natürlichen Menschen zerbrechen, sondern dem Menschen und Volke ein natürliches Werkzeug und Hilfsmittel im Aufstiege sein. Auch hier ist es somit nicht die Technik oder die Wirtschaft, welche uns die Not der Gegenwart brachte, sondern der Mensch, der aus einer lebensfremden und ungesunden Einstellung heraus nicht die Fähigkeiten und Kräfte zu entwickeln vermochte, die für die Überwindung der Krise notwendig sind.

Bredt [2376]

Rohstoff-Freiheit. Fachheft der „Zeitschrift des Vereines deutscher Ingenieure“ Bd. 79 (1935) Nr. 4.

Die Rohstoffversorgung aus heimischer Erde hat man endlich als eine Lebensfrage des deutschen Volkes erkannt, die weit über die Not der Gegenwart mit Devisenknappeit und Beschaffungsschwierigkeiten hinausreicht. Solange wir nicht mit den für die Ernährung und die sonstigen Lebensbedürfnisse der Volksgesamtheit notwendigen Stoffen uns aus eigener Kraft versehen können, sind wir von dem guten Willen fremder Mächte abhängig, und Geschichte und jüngste Vergangenheit haben gezeigt, daß leider mit diesem guten Willen nicht immer zu rechnen ist. So ist es in erster Linie eine Frage der Selbsterhaltung, die uns eine Unabhängigkeit in allen Rohstoff-Fragen anstreben läßt, daneben eine Frage der Arbeitsbeschaffung, denn die Gewinnung der Grundstoffe vermag natürlich eine Vielzahl an Arbeitskräften zu beschäftigen gegen den Kauf aus dem Ausland. Endlich kommt unter den heutigen Anschauungen mehr noch als bisher der Gesichtspunkt der Boden- und Naturverbundenheit hinzu, die den deutschen Menschen auf deutscher Scholle und in deutschem Eigenschaffen nicht nur sein „Selbstgenügen“, sondern seinen Stolz und sein Heimatgefühl erleben lassen will.

In diesem Sinne stellt der VDI das letzte Januarheft seiner Zeitschrift ganz in den Dienst des Gedankens der „Rohstoff-Freiheit“. Der vielseitigen Richtung der VDI-Arbeit entsprechend finden sich Beiträge sowohl aus der landwirtschaftlichen Betriebspraxis, die durch technisch-betriebswirtschaftliche Beratung noch mancherlei von dem für ihren Betrieb übernehmen kann, was die bislang weit mehr auf betriebstechnische Fragen eingestellte Industrie bereits als Gemeingut erarbeitet hat, als aus der Forstwirtschaft, die als wichtiger Rohstofflieferer der Technik heute mit allen Mitteln der Wissenschaft ihre Erzeugnisse je nach Wuchsgebiet, Standort und Holzart

in verschiedener Richtung an die späteren Ansprüche des Verbrauchers angleichen muß. Auch die für die Textilwirtschaft wichtige Versorgung mit deutschem Hanf wird in einem besonderen Aufsatz erörtert.

Mehr in das eigentliche Fachgebiet der Technik fällt ein ausführlicher Aufsatz über die mannigfachen Ausnutzungsmöglichkeiten der Braunkohle als Rohstoff und als Ausgangsstoff für zahlreiche Veredelungserzeugnisse; vom höher- und höchstwertigen Brennstoff (z. B. in Form von Benzin und Gas) bis zu den mit allen Künsten der Chemie entwickelten Erzeugnissen auf dem Gebiet der Kunstmassen und der künstlichen Düngemittel.

Von großer Bedeutung für die Technik sind die Nichteisenmetalle, die wir in Deutschland nicht oder noch nicht in ausreichender Menge herstellen können. Um der verbrauchenden Technik die gemeinwirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Metalle deutlich vor Augen zu halten, hat der Deutsche Normenausschuß „Sparbeiwerte“ berechnet, die den Preis, die Einfuhrmenge und die Verbrauchsmenge der einzelnen Metalle berücksichtigen und von null (bei Stoffen, die voll im Inland gedeckt werden können) bis z. B. 3000 bei Zinn steigen. Die in vielen Fällen mögliche und erforderliche Umstellung bei der Verwendung der „Sparmetalle“ erfordert eine sehr genaue Durchforschung der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten des Austausches durch Metalle mit geringerem Sparbeiwert. Dabei soll und kann der vom Kriege her in unangenehmer Erinnerung stehende Begriff des „Ersatzes“ durchaus vermieden werden, wenn die Umstellung (die vom Normenausschuß durch „Umstellnormen“ unterstützt wird) sich im Rahmen der technischen Erfordernisse hält.

Über den Werkstoff Zinn und über die Einsparmöglichkeiten von Lötzinn enthält das genannte Zeitschriftchen ausführliche Angaben, ebenso über die Gewinnung und Bewirtschaftung von Blei in Deutschland und über Bleilagermetalle. Aluminium¹⁾ gehört heute schon zu den Metallen, die wir in Deutschland in vollem Erfordernis selbst herstellen können. Seine Bedeutung wächst deshalb besonders in der Elektrotechnik (Freileitungen). Zink war bisher ein Sparmetall, es wird aber fortan durch die Magdeburger Elektrolyse in voll genügender Menge im Inland zur Verfügung stehen.

Ein aufschlußreicher Aufsatz über die Ersparismöglichkeiten von Auslandstoffen und ihren Ersatz durch Heimstoffe in der Bauwirtschaft und Haustechnik beschließt den reichen Inhalt des für die deutsche Rohstofffreiheit bahnbrechenden Heftes. Sp. [2375]

¹⁾ Es dürfte an der Zeit sein, das immer mehr in das tägliche Leben eindringende Metall der sperrigen, lateinischen Form seines Namens zu entkleiden. Wir sprechen ja auch nicht mehr (wie noch vor fünfzig Jahren) von Platina. Die Tantalampe hat seinerzeit das „Tantalium“ verdrängt. Wir sagen auch nicht mehr Zirkonium und Beryllium, sondern Zirkon und Beryll. — warum also nicht auf die lateinische Endung auch beim Aluminium verzichten?

Wirtschaftsprüfung

Aufgaben für das Wirtschaftsprüfer-Examen. Zusammengestellt von H. A. Ertel. Heft 2. Sammlung der in 1933 in der Zeitschrift „Der Wirtschaftsprüfer“ veröffentlichten Prüfungsaufgaben. Leipzig 1934. G. A. Glöckner Verlagsbuchhandlung. 60 S. Preis geh. 1,50 RM.

Die Sammlung vermittelt einen Einblick in das weite Gebiet, das der Wirtschaftsprüfer beherrschen soll. Wer sich auf das Wirtschaftsprüfer-Examen vorbereiten will, wird sie nicht entbehren können. Auch dem bereits in der Praxis tätigen, bereits bestellten Wirtschaftsprüfer führen die Aufgaben vor Augen, welch sehr hohen Anforderungen er genügen sollte. Die Sammlung enthält 56 Prüfungsaufgaben, die meistens als Klausurarbeiten gegeben waren. Lösungen werden — von einem Fall abgesehen — nicht gegeben: Hierin werden besonders diejenigen eine Lücke erblicken, die sich fortbilden und ihr Wissen erweitern wollen. Erwünscht wäre ferner, daß künftig die Aufgaben, soweit wie möglich, nach den drei Hauptgebieten: Betriebswirtschaftslehre, Steuerwesen und Recht, geordnet würden. Nicht nur die Übersicht würde dadurch erleichtert, sondern auch der Einblick darin, daß die Mehrzahl der Aufgaben der Praxis des Lebens entnommen sind.

A. A. Scht. [2300]

Sozialpolitik

Mensch und Arbeit. Von Dr. Arnold. Vortrag, gehalten auf der 5. Studienkonferenz der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft. Berlin 1934. Verkehrswissenschaftliche Lehrmittelgesellschaft m. b. H. bei der Deutschen Reichsbahn. 37 S. Preis 1 RM.

Es sind nur wenige, die das Problem „Mensch und Arbeit“ von so hoher Warte beleuchten können wie Dr. E. h. Arnold, der Leiter des Dinta. Wer, wie er, seit langen Jahren eine organische Gestaltung des Verhältnisses zwischen Mensch und Arbeit erstrebte, dem muß die nationalsozialistische Auffassung von der Arbeit als Dienst am Ganzen nicht nur Bestätigung, sondern Erfüllung seines Kampfes sein. So klingt auch aus diesem Vortrag das hohe Lied der Arbeit, die nicht Fron oder ungehemmte Erwerbsmöglichkeit ist. Im Dienen für das Volk findet Arnold den Grundwert der Arbeit und vermittelt so, der Sonderart des deutschen Menschen entsprechend, ein neues Wertbewußtsein, einen neuen Arbeitsstolz. Zugleich aber verpflichtet er damit Führer wie Gefolgschaft zur Gemeinschaft.

Und wenn Arnold vom artgemäßen Arbeiten im Betrieb spricht und sinnvolle zielbewußte und kämpferische Arbeit verlangt, dann darf er der uneingeschränkten Zustimmung aller wahren Betriebsleute versichert sein. Es ist gut, wenn er in diesem Zusammenhang auch den gerechten Lohn erwähnt, für dessen Ermittlung die Zeit- und Arbeitsstudien das Hilfsmittel darstellen. Denn es muß klar und eindeutig festgehalten werden, daß der Maßstab für die Leistung nur in einer einfachen, durchsichtigen Zeitermittlung gefunden werden kann, die alle seelischen Einflüsse gebührend berücksichtigt. Wir dürfen in diesem Zusammenhang auf die bahnbrechenden Arbeiten der ADB und des Refa hinweisen, die seit Jahren, oft in scharfer Kampfstellung, diese Gedanken vertreten und durchgesetzt haben.

Eindringlich hebt Arnold auch die Bedeutung des Betriebsführers hervor. Die Gestaltung eines lebendigen Verhältnisses zwischen Mensch und Arbeit ist geradezu ein Führungsproblem. Die Forderungen, die er an die Führerpersönlichkeiten stellt, umreißen klar die Aufgaben, die hier zu lösen sind. Allerdings, es hat solche Führer schon immer gegeben; Arnold erwähnt an anderer Stelle u. a. Krupp und Siemens; wir möchten hinweisen auf die nicht geringe Zahl von unbekanntem kleinen Fabrikanten, die vielfach auf verlorenem Posten stehend, auch im heutigen Geist rechte Führer ihrer Arbeiter waren.

Es ist verdienstvoll, wenn die Vorträge Arnolds als Schriften verbreitet werden, obschon diese Form den lebendigen, bleibenden Eindruck des glänzenden Vortrages nicht ersetzen kann. Immerhin, es ist zu wünschen, daß jeder, der zu den Fragen der Betriebsgestaltung Stellung nehmen muß, die Schrift zur Hand nimmt. Ks. [2324]

Geld-, Bank- und Börsenwesen

Geld und Konjunktur. Von Otto Donner. Berlin 1934. Carl Heymanns Verlag. 80 S. Preis 3,40 RM.

In einer Reihe von Aufsätzen zur Geldwert- und Währungspolitik und zur aktiven Konjunkturpolitik behandelt der Verfasser die grundsätzliche Seite der zentralen Fragen der heutigen Konjunkturpolitik. Aufbauend auf den Erkenntnissen der neueren Nationalökonomie, deren bedeutendster Vertreter der Engländer Keynes ist, stellt Donner die Fragen eines „neutralen Geldes“ dar, begründet er die Notwendigkeit einer strafferen Bindung des Bankensystems an die Reichsbank und erläutert das Problem des herabgesetzten Valutakurses am Beispiel der Vereinigten Staaten.

Die weiteren Aufsätze befassen sich mit Sinn und Widerspruch des Sparens, den Voraussetzungen und Konsequenzen öffentlicher Arbeitsbeschaffung, dem Kapitalmarkt und Arbeitsbeschaffung und dem Geldmarkt und Arbeitsbeschaffung.

Eingeleitet wird das Buch durch eine Abhandlung über geistige Neuorientierung in der Wirtschaftspolitik.

Das Buch ist vorzüglich und klar, es wird den Aufgaben gerecht, die die heutige Zeit den Nationalökonomien stellt.

Gerade dem Techniker, der sich um volkswirtschaftliche Probleme bemüht, weil nur dann die Technik stets zum Segen der Volksgemeinschaft ausschlagen wird, wenn die grundsätzlichen Wirtschaftsprobleme gemeistert sind, ist das Studium dieser Schrift sehr zu empfehlen.

Ernst Goebel VDI [2330]

Versicherung

Qualgeist Haftpflicht. Von W. Bohlmann. 3. Aufl. Berlin-Wilmersdorf 1934, Verlag Deutsche Versicherungs-Presse. 167 S. Preis geb. 3,50 RM.

Das Schriftchen erhebt nicht Anspruch, einen wissenschaftlichen Beitrag zum Haftpflicht- oder Haftpflichtversicherungsrecht zu bieten. Es beschränkt sich auf einen verständlichen Überblick über die praktische Anwendbarkeit und Notwendigkeit der Anwendung der Haftpflichtversicherung. Diese Aufgabe ist dem Verfasser sehr gut gelungen. Schon der reizvolle Titel: Qualgeist Haftpflicht ist treffend gewählt. Die Haftpflicht ist in der Tat ein Qualgeist jedes, der unter dem geltenden Recht lebt und wirtschaftet; das weiß, wer mit den Haftpflichtstreitigkeiten des täglichen Lebens öfter zu tun hat. Daher ist es ein Verdienst, der breiten Masse der Bevölkerung, nicht nur den Haftpflichtversicherungspraktikern, dieses aus langjähriger Erfahrung entstandene Büchlein in die Hand zu geben, das eine Mahnung ist, sich für die Bekämpfung der wirtschaftlichen Schadenfolgen von Haftpflichtfällen der Haftpflichtversicherung zu bedienen. Dieser Versicherungszweig ist heute so notwendig wie etwa die Feuerversicherung.

Nach vier einleitenden Kapiteln über das Wesen der Haftpflichtversicherung werden in 14 weiteren Kapiteln behandelt: die Privat- und Sporthaftpflicht, die Haftung des Grundstückseigentümers, die Haftpflicht des Tierhalters, der Ärzte, Apotheker, Anwälte und Lehrer, diejenige der Wirte mit und ohne Beherbergungsbetrieb, der Theaterunternehmer, Lichtspielunternehmer, Zirkusbesitzer, Badeanstalten, die Haftpflicht der Vereine, der landwirtschaftlichen Betriebe, der industriellen Betriebe, der Gewerbebetreibenden und Handwerker, der Gemeinden, der Eisenbahn, des Automobilhalters, die Haftpflicht nach dem Luftverkehrsgesetz. Den Schluß bilden allgemeine Ausführungen über den Schaden und Schadenersatz, die Regreßansprüche der Berufsgenossenschaft und Krankenkassen, den Versicherungsvertrag sowie eine Zusammenstellung der wichtigsten reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Haftpflicht und den Versicherungsvertrag. In reicher Anzahl sind allenthalben praktische Beispiele eingeflochten, durch die der spröde Rechtsstoff lebendig und unterhaltsam wird. Prof. Dr. jur. Wörner, Leipzig [2321]

Länderberichte

Das Experiment der Industrieplanung in der Sowjetunion. Eine betriebswirtschaftliche Untersuchung der russischen Industriepraxis. Von Robert Schweitzer. Heft 3 der Schriftenreihe „Betriebswirtschaftspraxis und Betriebswirtschaftslehre“. Berlin 1934, Deutscher Betriebswirte-Verlag G.m.b.H. 140 S. m. 7 Abb., zahlreichen Zahlentafeln und 8 Anlagen. Preis geheftet 5 RM.

Auf Grund eines umfangreichen, fast ausschließlich aus der sowjetrussischen Fach- und Tagespresse geschöpften Zahlenstoffes unternimmt es Schweitzer, ein Bild von den Verfahren und bisherigen Ergebnissen der Industrieplanung in der Sowjetunion zu entwerfen und kritisch zu beleuchten. Die ursprüngliche Absicht des Verfassers, gemäß seiner fachlichen Einstellung nur die betriebswirtschaftliche Seite des Problems zu untersuchen, erwies sich angesichts der engen Verknüpfung zwischen Einzelbetrieb und Gesamtwirtschaft in der Sowjetunion als undurchführbar. Deshalb hat er dem Abschnitt über die einzelbetriebliche Seite der Planung einen etwa gleichlangen Abschnitt vorangestellt, in dem er die Aufgaben der Planung, den Aufbau der Planorgane, die Entwicklung der Planungsverfahren und die Pläne selbst, darunter besonders ausführlich den ersten und zweiten Fünfjahrplan behandelt. Als Probleme der Betriebswirtschaft untersucht der Verfasser die Eingliederung des Einzelunternehmens

in den industriellen Gesamtplan, die Wirtschaftlichkeitsrechnung, die heute als Hauptwerkzeug der Wirtschaftsführung zur Erzielung der planmäßigen Kapitalbildung gilt; weiter den planmäßigen innerbetrieblichen Arbeitsablauf und als Objekte der innerbetrieblichen Planung: Vermögen und Kapital, Gewinn, Arbeit. In einem Anhang werden die Ergebnisse des ersten und die Aufgaben des zweiten Fünfjahrplans der russischen Industrie mitgeteilt und gewertet.

Schweitzer nennt die sowjetrussische Industrieplanung ein Experiment. Ist diese Bezeichnung noch berechtigt, nachdem der Ausbau der russischen Industrie zweifellos bedeutende Fortschritte aufzuweisen hat und der erste Fünfjahrplan, zum mindesten nach den sowjetrussischen amtlichen Angaben, mengenmäßig im Durchschnitt zu 93,7 % verwirklicht ist? Für den westeuropäischen Beobachter ist es aus Mangel an russischen Sprachkenntnissen äußerst schwierig, sich ein selbständiges Urteil darüber zu bilden. Das vorliegende Buch gibt ihm die Möglichkeit dazu. Der Verfasser ist in der Abgabe seines eigenen Urteils recht vorsichtig, er läßt vor allem die amtlichen Zahlen und die sowjetrussischen Fachleute selbst sprechen. Und aus diesen Angaben schält sich ein einigermaßen klares Bild von dem bisher Erreichten und von den noch zu überwindenden „Engpässen“ der Industrialisierung heraus.

Wir erkennen, daß die Sowjetindustrie in der Erfüllung der sogenannten qualitativen Seite des Planes, wozu außer der Güte der Erzeugnisse insbesondere die Produktivität der Arbeit und die Höhe der Selbstkosten gehören, erheblich im Rückstand geblieben ist. Von der Hebung der Produktivität der Arbeit und der Senkung der Selbstkosten hängt aber die weitere Durchführung der Industrialisierung entscheidend ab. Der noch nicht sozialisierte Teil der Gesamtwirtschaft, der bisher zur Finanzierung des Aufbaues mit herangezogen wurde, ist nach der Kollektivierung der Bauernwirtschaften bis auf einen unbedeutenden Rest zusammengeschrumpft. Die Kosten für den weiteren Ausbau der Industrie müssen daher in erheblicher stärkerem Umfang als bisher von den Überschüssen der Industrie selbst bestritten werden, wenn man nicht das Tempo der Industrialisierung verlangsamten oder den Geldumlauf über die Erhöhung des Warenumschlages hinaus steigern will.

Von dieser letzten Möglichkeit hat man bereits für die Finanzierung des ersten Fünfjahrplans Gebrauch gemacht: Bei Ablauf der ersten Fünfjahrperiode war der Geldumlauf mehr als doppelt so groß, wie er planmäßig sein sollte. Da die Löhne nicht in dem gleichen Maße gestiegen sind wie die Preise, wurden auf diese Weise die Lasten der Industrialisierung auf die Schultern der durch Abgaben aller Art ohnehin stark beanspruchten Bevölkerung abgewälzt. Von dieser werden auch noch insofern Opfer verlangt, als der Ausbau der für die Versorgung der Bevölkerung mit Gebrauchsgütern wichtigen Leichtindustrie gegenüber dem der Schwerindustrie bewußt zurückgesetzt wird.

Die Erkenntnis von der Nichterfüllung der qualitativen Seite des Planes erklärt die Anstrengungen der für seine Durchführung verantwortlichen Stellen zur Hebung der Produktivität der Arbeit und Senkung der Selbstkosten. Maßnahmen wie die Forderung genauer Wirtschaftlichkeitsrechnung, die Bindung des Arbeiters an seinen Arbeitsplatz, die Vereinheitlichung der Befehlsgewalt, die Aufstellung von Arbeiterstoßbrigaden mit selbständiger Rechnungslegung, die Neugestaltung der Lohnsysteme u. a. sollen dieses Ziel erreichen helfen.

Le. [2267]

Aus andern Zeitschriften

Der Kampf um den gerechten Preis. Ferd. Fr. Zimmermann. Odal (früh. Deutsche Agrarpolitik), Jg. 2 H. 12 (Brachmond 1934), S. 868/881.

Das Ordnungsprinzip in der Wirtschaft als Voraussetzung der Preisgestaltung. Der Preis in der liberalistischen Wirtschaft; natürlicher Preis und Marktpreis; der Preis als Lenker alles wirtschaftlichen Geschehens; Störungen des Wirtschaftsablaufs; der ungerechte Preis (diktierte Preise, Monopole). Der gerechte Preis als nationalsozialistisches Ziel: Durch-

setzung des niedrigst möglichen Preises, der dem Erzeuger gerade seine Kostenbestandteile ersetzt, ohne den Verbraucher unter Mißbrauch einer wirtschaftlichen Machtstellung auszunutzen. Erster grundlegender Versuch: Preissetzung des Reichsnährstandes unter Ordnung der Märkte. Widerlegung von Einwendungen gegen den gerechten Preis in der Übergangszeit von alter zur neuen Wirtschaftsform. — Der gerechte Preis ist nach diesem Beitrag sehr ähnlich dem „natürlichen Preis“ der der englischen Schule, ist also kostenbedingt. Auf die praktischen Grundlagen und Einzelheiten dieser Kostenbedingtheit wird nicht eingegangen.

Neuschätzung der Einzelhandelsumsätze nach der Betriebszählung von 1933. FfH-Mitteilungen, Jg. 5, Nr. 4 (22. 8. 1934), S. 29/40, 3 ZT.

Die Forschungsstelle für den Handel beim RKW wertet in dieser Untersuchung mit hoher Schlagfertigkeit die Ergebnisse der Betriebszählung 1933 aus, um an Hand dieser Ziffern die Schätzungen der Gesamtumsätze des deutschen Einzelhandels, seiner Einzelzweige und Betriebsformen zu erneuern. Diese wichtigen und aufschlußreichen Werte ergeben sich aus der Anzahl der jeweils beschäftigten Personen und dem jeweils branchentypischen Umsatz je Beschäftigter, welche durchschnittliche Größe als Kennzahl der Umsatzleistung sehr zuverlässig bestimmt worden und in den Einzelzweigen in hohem Grade gleichbleibend ist.

Auf Grund der Neuberechnung ergibt sich für 1933 ein Wert der gesamten Einzelhandelsumsätze von 20,8 Mrd. RM. Die Verteilung auf die Hauptbedarfsgruppen und Betriebsformen und die Aufspaltung nach Zahl, Größe und Umsatz 1933 nach Warengruppen und Betriebsformen geben ein außerordentlich lehrreiches Bild und liefern Unterlagen von großem Wert für Marktforschung und Studium der Warenverteilung. Die Feststellungen z. B., daß (ohne Lebensmittelverkäufe des Handwerkhandels!) 45,5 % des gesamten Einzelhandelsumsatzes auf Lebens- und Genußmittel, 27,1 % auf Bekleidung und

andere Textilwaren, 9,9 % auf Hausrat und Wohnbedarf entfallen, dagegen 1,4 % auf Fahrräder und Nähmaschinen, 0,6 % auf Funkgerät und Sprechmaschinen, 0,5 % auf optische und feinmechanische Gegenstände einschließlich photographischer Apparate, daß reine Warenhäuser, Einheitspreisläden und Versandgeschäfte zusammen 1933 noch nicht 9 % des Gesamt-Einzelhandelsumsatzes erreichten, der Hausierhandel dagegen immer noch 1,3 % (265 000 000 RM Umsatz), dürften geeignet sein, viele Fehlurteile richtigzustellen.

Der deutsche Maschinenbau als Träger der deutschen Wirtschaftsproduktivität. O. Sack. Die Deutsche Volkswirtschaft Jg. 3 (1934) Nr. 31 S. 976 bis 978, 1 Diagr.

Eindringliche Darstellung der Bedeutung der Maschinenindustrie in der deutschen Binnen- und Außenwirtschaft. Maschinenbau hat Schlüsselstellung und ist einer der wichtigsten Träger der deutschen Wirtschaftsproduktivität. Als bisher stärkster Teilhaber der Weltausfuhr an Maschinen und ergiebigste Devisenquelle für Deutschland hat er einerseits besonders große Aufgaben, andererseits besonderes Anrecht auf Förderung und Pflege durch die Staatsführung. Mit vollem Recht berufen sich diese Ausführungen auf ebenso treffend wahre, wie verpflichtende und mahnende Grundgedanken unseres großen *Friedrich List*.

Cost accounting for air transport. E. W. Goodwin. The Cost Accountant (London) Bd. 14 Nr. 9 (Febr. 1935) S. 300/307.

Ein sehr bemerkenswerter Versuch, in die Besonderheiten des Rechnungswesens, Kostengliederung und Kostenerfassung des Flugverkehrs mit Personen, Post und Gütern einzudringen. Die Abhandlung ist gedacht als Einführung in dieses Sondergebiet für angehende Buchprüfer; sie ist darüber hinaus von besonderem Interesse als Beitrag zur Anwendung des Rechnungswesens auf neuartige Gebiete. BH

KARTELLWESEN

BEARBEITER: REICHSWIRTSCHAFTSGERICHTSRAT DR. TSCHIRSCHKY
BERLIN-NEUBABELSBERG-BERGSTÜCKEN, HUBERTUSDAMM 17

Bei der weitgehenden Übereinstimmung der strukturellen Grundlagen der Wirtschaft in den Kulturländern und folglich auch der Krisenursachen und Auswirkungen kann es nicht wundernehmen, daß früher oder später in den einzelnen Ländern übereinstimmende Kampfmittel aufgebildet werden.

Die Kartellpolitik Frankreichs und Belgiens

Wenn Frankreich und Belgien jetzt ebenfalls auf dem Kartellgebiete zu aktiver Politik vorzustoßen sich anschicken, so hat, wie die Einzelheiten ohne weiteres erkennen lassen, unsere deutsche Politik den Anstoß gegeben und im ganzen als Vorbild gedient. Frankreichs Kartellentwicklung darf nicht unterschätzt werden. Freilich konzentriert sie sich stark — auch mit internationalen Ausläufern — auf die Groß- und Schwerindustrie. Hier aber ist sie eine Macht, die, gestützt auf weitgehende Beherrschung der Presse, sich weitgehender Autonomie auch gegenüber der Staatsgewalt rühmen darf. Daneben besitzt das Land aber eine ausgedehnte und wirtschaftlich wichtige Mittel- und Kleinindustrie, die allmählich mehr und mehr der Krise gleichfalls unterfallen ist. Deshalb hat sich die Regierung entschlossen, den „plan national“, der — nach der amtlichen Begründung zu dem sogleich zu skizzierenden Gesetzentwurf — bereits auf landwirtschaftlichem Gebiete, für Getreide und Wein, „gute Wirkungen erhoffen lasse“, auch auf die Industrie auszudehnen. Der „Plan“ läuft auch hier auf „Organisation der Erzeugung“ hinaus, auf ein Mittel, das, wie die Motive feststellen, überall in der Welt in Angriff genommen wird: in Rußland, Italien, Deutschland, England (dem „klassischen

Landes des Liberalismus“, wie angemerkt wird) und den Vereinigten Staaten und noch manchen andern Ländern. Für Frankreich komme allerdings eine „totalitäre“ grundsätzliche staatliche Wirtschaftskontrolle (wie in den drei ersten Ländern) nicht in Frage, weil sie Tradition und Auffassung der Franzosen widerspräche. Deshalb beschränkt sich der Entwurf auf eine — zudem weitgehend verklausulierte — Förderung der Kartellierung durch Bekämpfung von Außenseiter-Störenfriedern im Wege eines Zwangsbeschlusses. Gleich unserm Zwangskartellgesetz vom 15. 7. 1933 ist auch dieser französische Gesetzesvorschlag vom 8. 1. 1935 als Krisengesetz gedacht, wie sein erläuternder Untertitel besagt: „fixant les conditions dans lesquelles des accords professionnels peuvent être rendus obligatoires en période de crise“. Während aber unser Gesetz ein echtes Rahmengesetz ist, das dem Reichswirtschaftsminister volle Freiheit und Verantwortung in den aus allgemeinen wirtschaftlichen Gesichtspunkten gegebenen Schranken zuweist, und nur durch ein — an sich ebenfalls fakultatives — Einigungsverfahren Gelegenheit zu gründlicher Vorbereitung mit den Interessenten bietet, engt das französische Gesetz seine Durchführbarkeit durch eine ganze Anzahl von streng gebundenen Voraussetzungen ein. So kommen zunächst überhaupt nur Industriezweige in Frage, die einmal die nationale Wirtschaft interessieren — eine an sich schon mehrdeutige Beschränkung — und zugleich einer schwierigen Wirtschaftslage ausgesetzt sind. Liegt weiter dann ein frei gebildetes Kartell vor, das für den Regelfall — Ausnahmen können durch eine besondere Kommission zugelassen werden — zwei Drittel der Unternehmen mit mindestens Dreiviertel der Gesamterzeugung umfaßt, so kann

ein solches Kartell zu einer Zwangsorganisation auf bestimmte Zeit erklärt werden. Weitere Voraussetzung hierfür ist die Einreichung der Statuten beim Handelsministerium, aus denen hervorgehen muß, daß es sich um einen den geltenden Gesetzen entsprechenden Zusammenschluß handelt, der Zwecke verfolgt, wie sie unsern Preis- und Kontingentierungskartellen etwa entsprechen. Der Antrag auf Zwangsbeschluß ist an den Handelsminister zu richten, der ihn dem Vorsitzenden eines besonders bestellten Comité d'arbitrage unterbreitet. Diese Kommission wird gebildet von einem Präsidenten, der auf Vorschlag des Ministerpräsidenten ernannt wird, dem Gouverneur der Bank von Frankreich, dem Präsidenten der Vereinigung der Handelsgerichte, dem Vorsitzenden der allgemeinen Unternehmerorganisation, dem Generalsekretär der allgemeinen Arbeitnehmervereinigung und einem Regierungskommissar. Diese Kommission hat zunächst unwiderruflich das Vorliegen der oben angedeuteten Voraussetzungen festzustellen. Alsdann hat sie die Wirkungen der beantragten Zwangskartellierung auf das in Frage kommende und auf andre Gewerbe, auf die Arbeiterschaft und die Verbraucher zu prüfen, zu welchen Zwecken sie nicht nur die interessierten Unternehmer, sondern auch öffentliche Stellen vernehmen kann. Hält daraufhin die Kommission den Zwang für angebracht, so kann ihm der Ministerrat dekretieren. Ebenso kann jederzeit auf Grund des gleichen — ganz gewiß nicht einfachen — Verfahrens jederzeit die Aufhebung des Zwanges ausgesprochen werden. Insbesondere dann, wenn die dem Handelsminister übertragene ständige Kontrolle dieser Zwangskartelle Mißstände aufdeckt. Handelt es sich um ein produktioneinschränkendes Zwangskartell, so untersteht die Errichtung neuer Unternehmen der Zustimmung des Zwangskartells. Schutzbestimmungen sind weiter auf Kosten der Zwangskartelle vorgesehen, im Falle sich Entlassungen von Angestellten und Arbeitern ergeben. Verletzungen der mit dem Zwangskartell verfolgten Zwecke ziehen vom Zivilgericht zu verhängende Strafen zugunsten des gesetzlich geschützten Kartells, im Wiederholungsfalle sogar Betriebsschließung nach sich.

Es ist für den französischen Wirtschaftsgeist des Individualismus recht bezeichnend, daß die Regierung in den beigegebenen Erläuterungen selbst starke Zweifel hegt, ob seitens der Industrie von der ihr gebotenen starken organisatorischen Waffe Gebrauch gemacht werden wird. Sie kündigt deshalb an, daß sie daneben durch den Ministerpräsidenten im Einvernehmen mit dem Handelsminister ein besonderes Comité aus hervorragenden Geschäftsleuten bestellen will, dessen Aufgabe es wäre, Industrien festzustellen, die infolge Fehlens kartellmäßiger Organisation wirtschaftlich gefährdet erscheinen, und ihren Zusammenschluß zu betreiben. Andererseits hält die Regierung den nachdrücklichen Hinweis für geboten, daß das vorgelegte Gesetz keineswegs die private Initiative ausschalten wolle und sich nicht in die privaten Geschäftsverhältnisse von hoher Hand einmische, endlich auch nur als Krisenschutz gedacht sei.

Auf das belgische Vorgehen kann hier noch nicht eingegangen werden, da die textlichen Unterlagen nicht vollständig vorliegen.

Richtige Preispolitik!

Beachtet man weiterhin, daß auch in Österreich (Bundesgesetz vom 26. 10. 34 über Errichtung von Schiedsstellen für Preisschleudereisachen) und vor allem in den Vereinigten Staaten von Amerika mit der National Industrial Recovery Act vom 16. 6. 1933 (dem sogenannten „NIRA“-Verwaltungssystem) ein Kampf gegen die krisenmäßige Preisschleuderei geführt wird, so wird die Bedeutung einer gesunden Preispolitik als internationales Marktproblem mit allem Ernst offenbar. Damit ist aber zunächst nur das Problem richtiggestellt, seine Lösung aber, wie im letzten Bericht schon angedeutet werden mußte, noch keineswegs gefunden. Für unsere deutschen Verhältnisse scheint nur soviel festzustehen, daß sie nicht notwendig in einer Propagierung kartellmäßiger Organisationen zu erblicken ist, wenn auch zunächst auf dieses, bei uns so hoch entwickelte Hilfsmittel nicht wird verzichtet werden können. Dann wird es allerdings hohe Zeit, daß man sich über die Grundsätze zulässiger Kartellpreispolitik klar wird, immer in Verbindung mit der heutigen Forderung, daß Ankurbelung

der Wirtschaft nicht in erster Linie ein Verteilungs-, sondern ein Kostenproblem ist. Hier hat die Betriebswissenschaft in Verbindung mit rationalen technischen Grundsätzen das Wort. Ein Ausschuß des VDI widmet sich ja bereits dieser unzweifelhaft sehr schwierigen Aufgabe. Ihr Kern liegt in der Frage, wie weit man unvermeidliche Preisüberhöhungen, d. h. Steigerungen, die bei individueller Kalkulation jedenfalls für Spitzenunternehmen nicht in Frage kämen, aus den für jedes Kartell zwingenden Kalkulationsgrundlagen zulassen soll. Es kann hier nicht auf die Vorfrage richtiger Kalkulationsgrundlagen eingegangen werden. Jeder Wirtschaftspraktiker muß sich darüber klar sein, daß schon der Faktor „Beschäftigungsgrad“ für die Einzelkalkulation eine entscheidende Rolle spielt, um wie viel mehr bei der Kartell-Kostengrundlage. Dabei wäre auch zu bedenken, daß die Überzahl der Kartelle als einfache Preiskartelle keinen Einfluß auf die Entwicklung der Beschäftigung des Mitgliedes nehmen. Aber selbst bei Quotenkartellen ist die Kontingentierung des Absatzes nur eine rechnerische Grundlage, die keineswegs streng durchgeführt werden kann. Allerdings bietet bei diesen Kartellen die regelmäßige Abgabe für Überlieferungen bereits einen internen Kostenausgleich wenigstens in größeren Zügen. Man wird sich damit begnügen lassen müssen, nach den besondern Verhältnissen des einzelnen Gewerbes, die allerdings einer viel gründlicheren Feststellung bedürfen, als es bisher überwiegend versucht worden ist, für alle grundlegenden Kostenfaktoren von Mittelwerten auszugehen. Die darin etwa eingeschlossene Preisüberhöhung für abgeschlossene Marktperioden muß in Kauf genommen werden. Sorgfältige Kalkulation auf dieser Grundlage vorausgesetzt, liegt volkswirtschaftlich hierin auch keine Gefahr. Für längere Zeiträume findet ein Ausgleich an sich ohnehin statt, da die Kartelle gar nicht in der Lage sind, Preisschwankungen stets unmittelbar zu beseitigen. Dem steht schon die Rücksicht auf den Zwischenhandel mit regelmäßig größeren und länger laufenden Abschlüssen entgegen. Das muß jedenfalls für alle kartellierten Massenerzeugnisse gelten. Schwieriger wird das Problem bei Spezialanfertigungen, wie in manchen Zweigen der Maschinenindustrie. Hier wird man weitgehend bei der Kalkulation des Einzelauftrages beharren müssen und demnach für die Kartellierung Grundsätze aufzustellen haben, wie sie vielfach schon bei Submissionskartellen Geltung erlangt haben.

Die Nachteile gewisser unvermeidlicher Preisüberhöhungen bei den Kartellen für Massenerzeugnisse in Form von Differentialrenten überdurchschnittlicher Unternehmen könnten im Sinne des heute propagierten Wirtschaftsgeistes zunächst durch die Schaffung von

Kartell-Ausgleichskassen

auch volkswirtschaftlich nutzbar gemacht werden, indem aus diesem Fonds unzureichende Unternehmen aufgekauft und stillgelegt und brauchbare, aber leistungsschwächere Betriebe etwa durch billigen Kredit gestützt würden. Eine auf treuhänderische Bilanzprüfung gegründete Zahlungsverpflichtung an derartige Kassen würde auch von unerwünschter Neuerrichtung von Unternehmen abhalten. Dieser Gedanke einer Kartell-„Steuer“ ist keineswegs neu, er ist sogar zur Zeit in Ungarn zugunsten des Staates teilweise verwirklicht. Die Frage, wie weit man auf diesem Wege auch der Allgemeinheit Unvollkommenheiten der Kartellpreispolitik wieder zugute kommen lassen könnte, bedürfte der Prüfung. Ist man sich darüber klar, ob und in welchen Grenzen die Kartellierung auch in Zukunft erhalten bleiben soll, ist man sich weiter im reinen, daß im Sinne unserer gegenwärtigen amtlichen Bestrebungen zum Schutze gegen Preisüberteuerungen eine Patentlösung für kartellmäßig einwandfreie Kalkulation nicht zu gewinnen ist, so bleibt nur der angedeutete Weg, einen gerechten Ausgleich dadurch zu schaffen, daß man eine angemessene Revision der Gewinne versucht. Das ganze hiermit aufgerollte Problem erscheint aber durchaus nicht so schwierig, wenn es gelingt, eine neue Wirtschaftsgesinnung durchzusetzen. Denn wie jede menschliche Institution sind auch die Kartelle nicht schlechthin als Instrument der Marktregelung für gut oder für unbrauchbar zu erklären, vielmehr kommt es vorzüglich auf die Art der Ausführung im einzelnen an.

[2366]

INDUSTRIELLER VERTRIEB

UNTER MITWIRKUNG DER FACHGRUPPE VERTRIEBSINGENIEURE BEIM VDI

Niederlassung und Recht deutscher Firmen in der Türkei

Von WILHELM KIEWITT, Kiel

Deutsche Waren erfreuen sich in der Türkei größter Beliebtheit. Nur müssen die Preise den Weltmarktpreisen ungefähr entsprechen, dürfen diese jedoch nicht übersteigen. Bedarf besteht besonders infolge der sich stark entwickelnden türkischen Industrie an Maschinen und Bestandteilen an solchen und infolge der fortschreitenden Mechanisierung der türkischen Landwirtschaft große Nachfrage nach landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten aller Art. Großes Betätigungsfeld bietet sich auch für deutsche Baufirmen. Deutschland ist der hauptsächlichste Lieferer für die türkische Industrie und steht im türkischen Außenhandel bei weitem an erster Stelle.

Das türkische Recht

Vor der Justizreform von 1926 war das türkische Privatrecht nur teilweise kodifiziert. Im wesentlichen Nachahmung französischen Rechts waren das Landhandelsgesetzbuch vom 28. Juli 1850 nebst Anhang vom 30. April 1860 und das Seehandelsgesetzbuch vom 21. August 1863. Das Zivilprozeßrecht regelten die Handelsprozeßordnung vom 15. Oktober 1861, die Zivilprozeßordnung vom 26. Juli 1879 und die Exekutionsordnung vom 19. Juni 1879. Im übrigen herrschte auf dem Gebiete des Zivilrechts das islamische religiöse Recht (Scheriatrecht), dessen vermögens- und prozeßrechtliche Bestimmungen in unvollständiger und unsystematisch-kasuistischer Weise in den 16 Büchern der Medschelle-alkam niedergelegt waren.

Zivilrecht

Erst im Jahre 1926 wurde modernes europäisches Recht in der Türkei eingeführt. Man nahm dabei das Schweizer und deutsche Recht, zum Teil auch das italienische Recht zum Vorbild. Das neue türkische Zivilrecht, das im Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 17. Februar 1926 und im Obligationenrecht vom 22. April 1926, beide am 4. Oktober 1926 in Kraft getreten, geregelt ist, ist im wesentlichen eine — teilweise allerdings ziemlich freie — Übersetzung des französischen Textes des schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 und des revidierten Teiles (Abteilung I und II) des schweizerischen Obligationenrechts in seiner Fassung vom 30. März 1911.

Handelsrecht

Das türkische Handelsrecht ist kodifiziert in dem neuen Landhandelsgesetzbuch vom 29. Mai 1926, das mit Wirkung vom 4. Oktober 1926 an die Stelle des ersten Buches des alten Landhandelsgesetzbuchs vom 28. Juli 1850 getreten ist (Einführungsgesetz vom 29. Mai 1926). Dieses enthält in vier Büchern Bestimmungen über den Handel im allgemeinen (z. B. Handelsgeschäfte, Firma, kaufmännische Angestellte, Handelsmakler), Handelsgesellschaften (s. unten), Wertpapiere (z. B. Wechsel, andere Orderpapiere, Scheck) und Handelsobligationen (z. B. Handelskauf, Lagerung in öffentlichen Lagerhäusern, Kommission, Personen- und Güterbeförderung).

Das vierte Buch (Handelsobligationen) schließt sich besonders dem italienischen Codice di commercio an, während die übrigen Teile mehr dem deutschen Handelsgesetzbuch folgen. Damit hat sich der Charakter des türkischen Landhandelsrechts, das bisher eine Nachahmung des französischen war, grundlegend geändert.

Die türkischen Handelsgesellschaften sind den entsprechenden deutschen nachgebildet. Das türkische Handelsrecht unterscheidet: Kollektivgesellschaften (unsern deutschen

offenen Handelsgesellschaften gleich), Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften (oder Korporativgesellschaften genannt), Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Limited-Gesellschaften) und Genossenschaften.

Deutsch-türkisches Niederlassungsabkommen

Die Verhältnisse der Deutschen in der Türkei sind namentlich durch das Niederlassungsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Türkischen Republik vom 24. Mai 1927 geregelt. Hiernach haben die Deutschen (abgesehen natürlich von den besondern Bestimmungen des Gesetzes über die Reise und den Aufenthalt der Ausländer in der Türkei, nebst Ausführungsbestimmungen, wie Visumszwang usw.) völlige Freiheit zur Einreise und zur Niederlassung in der Türkei. Sie haben das Recht, bewegliches und unbewegliches Vermögen jeder Art zu erwerben, zu besitzen und zu veräußern. Deutsche Handels- und Industrieunternehmungen sind zur Ausübung ihres Handels oder Gewerbes in der Türkei nach Maßgabe der auch für die einheimischen Unternehmungen geltenden Bestimmungen berechtigt. Hinsichtlich ihrer Verfassung, ihrer Geschäftsfähigkeit und der Fähigkeit, vor Gericht aufzutreten, ist für diese das deutsche Recht maßgebend. Die deutschen Gesellschaften können jede Art von beweglichem und unbeweglichem Vermögen erwerben, soweit es für den Betrieb der Gesellschaft erforderlich ist.

Im Hinblick auf die Unklarheit des neuen türkischen Rechts ist zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ausländischer Firmen im allgemeinen zu empfehlen, den Geschäftsbetrieb in der Türkei nicht in die Form von Zweigniederlassungen zu kleiden, sondern dafür äußerlich die Form selbständiger Firmen zu wählen.

Sämtliche Gesellschaften und Einzelfirmen unterliegen in der Türkei dem Eintragungszwang. Bei Einzelfirmen und Kollektivgesellschaften hat die Anmeldung des Geschäftsbetriebes bei der zuständigen türkischen Handelskammer zu erfolgen. Bei der Gründung von Zweigstellen an andern Orten in der Türkei ist eine neue Eintragung erforderlich. Änderungen innerhalb der Gesellschaften müssen in einer notariell beglaubigten Erklärung angemeldet werden.

Für die Zulassung von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist das Wirtschaftsministerium in Ankara zuständig. Ist der Zweck der Aktiengesellschaft ausschließlich auf den Geschäftsbetrieb in der Türkei gerichtet, so ist auf jeden Fall die Gründung einer türkischen Gesellschaft notwendig, da die fremde Aktiengesellschaft sonst nicht zum Geschäftsbetrieb zugelassen wird.

Eine Aktiengesellschaft kann auch nach türkischem Recht nur durch mindestens fünf Aktionäre gegründet werden. Man unterscheidet zwei Arten von Gründungen: die sofortige, bei der die Gründer das Kapital selbst aufbringen, und die allmähliche, bei der die Öffentlichkeit zur Aufbringung des Kapitals aufgefordert wird. Der Mindestbetrag der Aktie beträgt 5 Türkische Pfund. Die Aktien können entweder auf den Namen der Aktionäre oder Überbringer ausgestellt werden. In der Regel müssen sie aber den Aktionärnamen tragen, falls im Gesellschaftsvertrag nicht Gegenteiliges bestimmt ist. Der Verwaltungs- oder Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die in der Mehrzahl Türken und derart am Aktienkapital beteiligt sein müssen, daß der Gesamtwert der Aktien eines Aufsichtsratsmitglieds mindestens 1 % des Kapitals der Gesellschaft beträgt.

Beteiligungsgrenze

Die Beteiligungshöchstgrenze für Ausländer an türkischen Unternehmungen beträgt 49 %. Überall müssen die Türken in der Mehrheit sein und den Vorsitz in den Aufsicht- und Verwaltungsräten in den Händen haben.

Gemäß einem neuen Dekret zum Schutze der türkischen Währung dürfen die innerhalb der Türkei arbeitenden Konzessionsgesellschaften, deren Muttergesellschaften sich im Ausland befinden, für die nächsten Jahre ihre Gewinne, Zinserträge und Dividenden in Form von Devisen nicht ins Ausland transferieren. Alle in der Türkei lebenden Ausländer dürfen an ihre im Ausland lebenden Familien nur 300 Türkische Pfund im Jahr überweisen, und auch die im Ausland lebenden, jedoch aus der Türkei ihr Einkommen beziehenden Staatsangehörigen dürfen nicht mehr als 25 Türkische Pfund monatlich überwiesen erhalten.

Das Ziel der türkischen Regierung ist, den ausländischen Konzessionsgesellschaften ihr Unternehmen nach und nach abzukaufen und sie in die Hände kommunaler und staatlicher Betriebe zu bekommen. So sind z. B. schon die Eisenbahnen, die früher ausnahmslos ausländischen Konzessionsgesellschaften gehörten, fast alle verstaatlicht.

Berufssperrgesetz

Auf Grund des Berufssperrgesetzes von 1932, das eine Sicherung des türkischen Arbeitsmarktes für die einheimischen gewerblichen Kräfte bezweckt, sind zahlreiche Berufe (darunter sowohl freie Berufe, wie auch Angestellten-, Handwerker- und Arbeiterberufe) nur den türkischen Staatsbürgern vorbehalten worden¹⁾. Außerdem dürfen, falls keine besondere Erlaubnis auf Beschluß des Ministerrats erteilt worden ist, seitens der Ausländer nicht ausgeübt werden die Berufe des Flugzeugmaschinisten und -piloten, ferner Dienste bei den Staats- oder Provinzialämtern oder bei den Kommunalverwaltungen und den ihnen unterstellten Betrieben. Nicht erwähnt sind in diesem Gesetze u. a. folgende, in Sondergesetzen bereits den Ausländern verbotenen Berufe: Rechtsanwälte, Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Ingenieure, Angestellte bei Versicherungsgesellschaften, sowie die Berufe, die auf Grund des Küstenschiffahrtgesetzes und des Pressegesetzes den türkischen Staatsangehörigen ausschließlich vorbehalten sind.

Einreisebestimmungen

Zur Einreise in die Türkei ist für die Ausländer gemäß den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Reise und den Aufenthalt der Ausländer Sichtvermerk erforderlich. Deutschen Staatsangehörigen wird das Einreisevisum (zugleich Durchreisevisum) durch die türkischen Vertretungen in Deutschland ohne Schwierigkeiten erteilt. Vorzulegen sind der deutsche Reisepaß mit Lichtbildern, Angabe des Reisewegs ist erforderlich. Die Gültigkeitsdauer des erteilten Visums beträgt 2 Monate, d. h. innerhalb dieser Frist muß die Einreise in die Türkei erfolgt sein. Die Visumgebühr beträgt 11,50 RM. Ausländer, die ohne türkischen Sichtvermerk aus einem Ort kommen, an dem sich ein türkisches Konsulat befindet, haben die doppelte Sichtvermerksgebühr zu entrichten.

Ausländer, die mit ordnungsgemäßem Sichtvermerk in die Türkei einreisen, haben sich nach ihrer Ankunft beim Polizeiamt ihres Wohnbezirks zu melden und sich dort einen Aufenthaltsschein ausstellen zu lassen. Wollen sie sich länger als 15 Tage in der Türkei aufhalten, so erhalten sie ein Aufenthaltsbuch. Sie haben jeden Wechsel ihrer Wohnung der Polizei ihres Aufenthaltsortes zu melden und daselbst ihre neue Anschrift eintragen zu lassen. Beim Verlassen der Türkei wird auf Grund des Aufenthaltsscheines ein Ausreisensichtvermerk im Paß eingetragen. Die Erteilung dieses Sichtvermerks darf aus steuerlichen Gründen nicht verweigert werden.

1) Durch das Gesetz vom 11. 6. 32 wurden folgende Berufe und Dienste für Ausländer in der Türkei verboten:

A) Straßenhändler (fliegende Händler), Musiker (gewerbsmäßige), Photographen, Friseure, Setzer, Makler, Schneider, Mützenmacher, Schuhmacher, Einkäufer an den Börsen, Vertrieb von Waren, die einem Staatsmonopol unterstellt sind; Dolmetscher und Führer für den Fremdenverkehr, Arbeiter für Bau-, Eisen- und Holzindustrie, Dauer- und vorläufige Arbeiter (Aushilfe) im Verkehrswesen allgemeiner Art sowie in der allgemeinen Wasserversorgung, Beleuchtung und Heizung, ferner im Nachrichtendienst; Ver- und Abladungsarbeiten auf dem Lande, Chauffeurs und Gehilfen für diese; Arbeiter allgemeiner Art, Wächter, Portiers und Kämmerer bei den Betrieben aller Art, den Firmen, den Mietshäusern, bei den Hanen (große Geschäftsmietshäuser), den Hotels und den Gesellschaften, Kellner und Kellnerinnen, Diener und Dienerinnen bei den Hotels, Hanen, Badeanstalten, Cafés und Konditoreien, Tanzlokale und Bars, Vortänzer und Tänzerinnen, Sänger und Sängerinnen in den Bars.

B) Tierärzte und Chemiker.

Fremden Staatsangehörigen ist das Betreten der sogenannten verbotenen Zonen untersagt. Diese umfassen die östlichen Vilajets sowie die Festungsgebiete von Catalca und Izmit. Für eine Durchreise nach Persien von Trabzon (Trapezunt) über Erzurum (Erzerum) ist die Einwilligung des Finanzministeriums erforderlich.

Ratschläge für den Geschäftsverkehr

Inanspruchnahme eines Vermittlers

Vor unmittelbarem Geschäftsverkehr mit einheimischen Abnehmern muß dringend gewarnt werden, da viele von ihnen, auch wenn sie durchaus zahlungsfähig sind, ihre Verpflichtungen nur so lange einhalten, wie es ihnen paßt. Tritt z. B. eine Änderung der Konjunktur ein oder glauben einheimische Abnehmer sich sonst in ihren Berechnungen geirrt zu haben, so verweigern sie sehr oft die Abnahme der Waren unter nichtigen Vorwänden, erheben unbegründete Bemängelungen, bezeichnen die Ware als nicht mustergemäß, obgleich sie sie vielleicht längst übernommen haben, machen unberechtigte Abzüge, ziehen die Zahlungen in die Länge oder zahlen überhaupt nicht, selbst wenn sie einen Wechsel über den Kaufpreis akzeptiert haben.

Beteiligung an Ausschreibungen

Wer an öffentlichen Ausschreibungen, die fast regelmäßig bei größeren Staats- und Kommunalieferungen veranstaltet werden, teilnehmen will, muß sich durch eine in der Türkei ansässige Firma vertreten lassen. Eine ständige Vertretung scheint auch deshalb nötig, weil die Bekanntmachungen von öffentlichen Ausschreibungen häufig mit so kurzer Frist stattfinden, daß Firmen, die sich nicht schon vorher mit den die Lieferung vergebenden Stellen ins Benehmen gesetzt haben, für eine Beteiligung kaum mehr in Frage kommen.

Bei staatlichen Lieferungen ist in der Regel die Hinterlegung von 7½ % des Gesamtwertes der Lieferung als Bietungsgarantie und weiteren 7½ % Lieferungsgarantie bei Erteilung des Zuschlags, sei es in bar oder durch Bankgarantie, erforderlich.

Einkommensteuern

Kürzlich ist ein neues Einkommensteuergesetz in Kraft getreten, das besonders die ausländischen Kapitalien, die in der Türkei arbeiten, viel schärfer erfaßt als zuvor. Der Einkommensteuer unterliegen ausländische Firmen, die eine Zweigniederlassung errichten oder dauernde Einrichtungen, wie Fabriken, Werkstätten, Büros, Baustellen usw., in der Türkei schaffen oder sich durch Personen oder Unternehmungen in der Türkei vertreten lassen, wenn diese befugt sind, im Namen der vertretenen Firma bzw. per procura zu handeln und zu zeichnen. Als besonders hart wird empfunden, daß auch die Kommissionslager, deren Warenbestand doch lediglich ein Angebot darstellt, als Geschäftsniederlassungen gelten und besteuert werden sollen. Ohne Rücksicht darauf, ob die ausländische Firma in der Türkei eine Niederlassung besitzt oder nicht, ist sie für alle Geschäfte mit türkischen Behörden, Konzessionsgesellschaften einkommensteuerpflichtig.

Gerichtsbarkeit

Für Rechtsstreitigkeiten in der Türkei sind in jedem Fall die türkischen Gerichte zuständig, Sondergerichte für nichttürkische Europäer bestehen nicht.

Das Zivilgerichtsverfahren und die Organisation der türkischen Zivilgerichte sind durch die neue türkische Zivilprozeßordnung (s. o.) geregelt. In Zivilsachen entscheiden in erster Instanz die Friedensgerichte (Einzelrichter), denen auch die freiwillige Gerichtsbarkeit obliegt, bei Streitigkeiten bis zu 300 Türk. Pfund (auch Handels-sachen), in Räumungs- und Retentionsansprüchen aus Miet- und Pachtverträgen, in Teilungsklagen sowie in sonstigen gesetzlich zugewiesenen Angelegenheiten, die Dorfgerichte (Gemeinderat) über Forderungen bis 10 Türk. Pfund (bzw. 50 Pfund). Im übrigen sind die Hauptgerichte zuständig in der Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Diese sind auch Aufsichtsinstanz über die Friedensgerichte in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Revisionsinstanz gegen die friedens- und hauptgerichtlichen Entscheidungen ist als höchste Instanz der Kassationshof in Ankara mit vier Zivil-, vier Straf-

und einem Handelssenat mit je einem Präsidenten und vier Richtern sowie einem Oberpräsidenten und einem Generalstaatsanwalt.

Bezüglich der Partei- und Prozeßfähigkeit verweist die türkische ZPO auf das ZGB. Ausländer, sowie juristische Personen des Auslandes sind im Rahmen der Heimatgesetze partei- und prozeßfähig. Beweismittel sind Zeugen, Sachverständige, Urkunden, Eid und Augensehein. Eine Berufungsinstanz gibt es nicht mehr. Die türkische ZPO kennt nur die Rechtsmittel der Revision, Wiederaufnahme des Verfahrens und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist zulässig, wenn innerhalb bestimmter Zeit die Vornahme von Handlungen ohne eigenes Verschulden unmöglich wird, und wenn sonstige gesetzliche Schritte nicht eingeleitet werden können. Die einmalige Antragsfrist ist 10 Tage nach Beseitigung des Hindernisses.

Keine Anwaltsgrenze

Es herrscht kein Anwaltszwang. Prozeßvollmacht können jedoch nur bei der Anwaltskammer eingetragene Anwälte haben. Die Anwaltskosten sind sehr hoch. Sie unterliegen der freien Vereinbarung, da es eine Gebührenordnung nicht gibt. Jede Partei hat stets diese Kosten zu tragen, auch im Falle des Obsiegens. Die Rechtsanwälte müssen sich durch eine Vollmacht ausweisen, die notariell ausgestellt und von einem türkischen Konsulat beglaubigt sein muß oder aber von einem türkischen Konsulat auszustellen ist. Siegel und Unterschrift der türkischen Konsularbehörde sind entweder durch die Rechtsabteilung der türkischen Provinzen oder das türkische Auswärtige Amt nochmals zu beglaubigen.

Die Übersetzung aller Urkunden, Akten, Quittungen usw., die in der Türkei zur Anwendung kommen, muß entweder von türkischen Notaren oder von den türkischen Konsulaten im Ausland ausgeführt sein. Vollmachten sowie andere Urkunden, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, können seitens der türkischen Gerichte nicht anerkannt werden.

Gerichtskosten

Die Parteien haben ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit $\frac{1}{4}$ der Gerichtskosten im voraus zu zahlen. Die beklagte Partei kann Sicherheitsleistung wegen ihrer Prozeßkosten und ihres etwaigen Schadens verlangen, wenn der Kläger seinen Wohnsitz außerhalb der Türkei hat.

Armenrecht

Die Gewährung des Armenrechts an Ausländer kann auf Grund der Gegenseitigkeit (Rechtshilfevertrag) stattfinden. Bezüglich des Armenrechts sind die Deutschen den Inländern gleichgestellt (deutsch-türkischer Rechtshilfevertrag vom 4. Juni 1930). Auf Grund dieses Vertrages sind die Deutschen in der Türkei auch von der Sicherheitsleistung für Prozeßkosten befreit.

Zwangsvollstreckung

Die Zwangsvollstreckung in bewegliche Sachen und Grundstücke, sowie der Konkurs wurden geregelt in dem am 25. August 1929 in Kraft getretenen Vollstreckungs- und Konkursgesetz, das eine fast wörtliche Wiedergabe des schweizerischen Bundesgesetzes über Schuldbeitreibung und Konkurs mit zum Teil den kantonalen Bestimmungen entnommenen Ergänzungen war. Dieses hat das schon seit etwa einem Jahre vorher in der Türkei angewandte Verfahren der Vollstreckung ohne gerichtliches Urteil (Mahnverfahren) übernommen. Es bestimmt ferner, daß bei der Pfändung zuerst die Mobilien gepfändet werden sollen, und zwar die, deren Wegnahme dem Schuldner am meisten schadet. Ersetzt wurde dieses Gesetz durch das neue türkische Zwangsvollstreckungs- und Konkursgesetz vom 16. Juni 1932, das als wichtigste für Europa wissenswerte Neuerung eine Anzahl Fristverkürzungen zugunsten der Gläubiger bringt.

Eine Unterriechtung des ausländischen Gläubigers im Konkursfall erfolgt in der Regel nicht, sondern es erfolgt nur eine Veröffentlichung vom Konkursfall durch das türkische Amtsblatt.

Über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung auf Grund ausländischer Urteile entscheiden die zuständigen Hauptgerichte. Dem ausländischen Urteil hat eine beglaubigte

Übersetzung des vorschriftsmäßig durch das ausländische Gericht beglaubigten Originals und eine Bescheinigung der betreffenden ausländischen Gerichtskanzlei nebst einer beglaubigten Übersetzung, daß das Urteil rechtskräftig wurde, heizuliegen.

Voraussetzung für die Zwangsvollstreckung ausländischer Urteile ist insbesondere, daß ein diesbezüglicher gegenseitiger Vertrag zwischen der Türkei und dem betreffenden Staat besteht. Zwischen der Türkei und dem Deutschen Reich ist der Deutsch-türkische Rechtshilfevertrag vom 4. Juni 1930 maßgebend, durch den die Zwangsvollstreckung deutscher Urteile jedoch nur gewährleistet ist, soweit es sich um Prozeßkostenentscheidungen handelt. Aus allen andern deutschen Urteilen, die nicht Prozeßkostenentscheidungen sind, findet keine Zwangsvollstreckung statt, und es ist eine neue Klage vor den türkischen Gerichten erforderlich. Es empfiehlt sich jedoch, da die türkische Gerichtspraxis sich erst auf die Grundsätze des neuen türkischen Rechtes einstellen muß, nach Möglichkeit von einer Klage abzusehen und einen gütlichen Ausgleich mit dem Schuldner anzustreben, wobei die deutschen konsularischen Vertretungen ihre Vermittlung zur Verfügung stellen. Zwangsmaßnahmen stehen diesen jedoch nicht zu Gebote.

Patentrecht

Patente, Warenzeichen und Schutzmarken werden beim türkischen Handelsministerium eingetragen. Besondere Patentbüros erledigen die Formalitäten der Eintragung. Die Schutzfrist beträgt bis zu 15 Jahren.

Die Kosten für die amtliche Eintragung von Patenten betragen bis zu 5 Jahren 20 Türk. Pfund, bis zu 10 Jahren 40 und bis zu 15 Jahren 60 Türk. Pfund, zahlbar in Jahresraten von je 4 Pfund; von Warenzeichen für das erste angemeldete Zeichen 10, für das zweite 6, für die weiteren je 5 Pfund.

Da die häufigen Verstöße gegen den gewerblichen Rechtsschutz von der interessierten Partei bei den türkischen Gerichten durchgefochten werden müssen, ist ihre Verfolgung schwierig.

Ein besserer gewerblicher Rechtsschutz für Ausländer wird von den in der Türkei vertretenen fremden Mächten angestrebt. [2243]

Inhalt

Seite

Aufsatzteil:

Die Bewertung gewerblicher Schutzrechte. Von Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Krüger	65
Das Gesicht der modernen Wirtschaftstheorie. Von Privatdozent Dr. E. Schneider	71
Arbeitsbeschaffung bei Straßenbahn und Kraftverkehr. Von Baurat Dipl.-Ing. H. Fischbach VDI	75
Zur Frage Straßenbahn oder Omnibus? Von Dipl.-Kfm. H. Norden	78
Wirtschaftsdynamik. Von Dr.-Ing. Otto Bredt	80
Wirtschaftsberichte:	
Die deutsche Wirtschaft im Februar 1935. Von Dr.-Ing. Otto Bredt	82
Wirtschaftskennzahlen	85
Verkehr	85
Bergbau	86
Energiewirtschaft	87
Textilindustrie	87
Länderberichte	88
Schrifttum:	
Wirtschaftswissenschaft und -politik	88
Wirtschaftsprüfung	90
Sozialpolitik	90
Geld-, Bank- und Börsenwesen	90
Versicherung	91
Länderberichte	91
Aus andern Zeitschriften	91
Kartellwesen. Von Dr. S. Tschierschky	92
Industrieller Vertrieb:	
Niederlassung und Recht deutscher Firmen in der Türkei. Von Wilhelm Kiewitt	94